



Staatsanzeiger

für Rheinland-Pfalz

Amtliche Bekanntmachungen

DIENSTAG, DEN 18. APRIL 2006

STAATSANZEIGER

NR. 13 / SEITE 537

**Hinweis: Am 24. April 2006 erscheint kein Staatsanzeiger.
Nächstes Ausgabedatum ist der 2. Mai 2006.**

I N H A L T

Seite		Seite		Seite	
	Staatskanzlei		Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord		Sonstige Veröffentlichungen
	Erteilung eines Exequaturs an Herrn Roberto Soares de Oliveira, Generalkonsul der Föderativen Republik Brasilien in Frankfurt/Main 537		Bekanntgabe gemäß § 3a Satz 2 Halbsatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) (Vorhaben der Verbandsgemeinde Kastellaun) 540		Bekanntmachung des Landeswahlleiters über das endgültige Ergebnis der Wahl zum 15. Landtag Rheinland-Pfalz am 26. März 2006 547
	Erteilung eines Exequaturs an Herrn Iulian Grigorita, Generalkonsul der Republik Moldau in Frankfurt/Main 537		Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd		Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbands Pfalz-Museum für Naturkunde, POLLICHIA-Museum .. 556
	Verleihung von Berufsbezeichnungen gemäß Artikel 18 Abs. 2 der Verfassung für Rheinland-Pfalz 538		Veröffentlichung nach § 88 Abs. 3 des Wassergesetzes für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 2004, GVBl. 2004, S. 54, zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2005, GVBl. 2005, S. 98 Hochwasserschutz; Überschwemmungsgebiete nach § 88 Abs. 2 Nr. 3 LWG 540		Auflösung des TC Rot-Weiß Kastellaun .. 556
	Erteilung eines Exequaturs an Herrn Julius Anderegg, Generalkonsul der Schweizerischen Eidgenossenschaft 538		Hochschulen		Übersicht der generalisierten Bodenrichtwerte 556
	Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur		Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Diplomprüfung in Erziehungswissenschaft an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz 541		Widmung von Verbindungsarmen zwischen Landau und Godramstein zur Teilstrecke der Bundesstraße (B) 10 .. 556
	Bekanntmachung der Urkunde über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinde St. Johannes der Täufer, Obererbach und die Neuumschreibung der Katholischen Pfarreien St. Goar, Hundsangen und St. Antonius, Dreikirchen 538		Ordnung für die Masterprüfung im Weiterbildungsstudiengang „Immobilienprojektmanagement“ an der Fachhochschule Mainz 541		Satzung der Deutschen Rentenversicherung Rheinland-Pfalz i. d. F. des Beschlusses der Vertreterversammlung vom 8. Dezember 2005 557
	Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion		Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Betriebswirtschaftslehre/ Unternehmensführung der Wissenschaftlichen Hochschule für Unternehmensführung (WHU) - Otto-Beisheim-Hochschule - 547		Entschädigungsregelung für die Organmitglieder der Deutschen Rentenversicherung Rheinland-Pfalz i. d. F. des Beschlusses der Vertreterversammlung vom 8. Dezember 2005 560
	Gebietsänderung zwischen der Stadt Bacharach, Ortsbezirk Steeg (Verbandsgemeinde Rhein-Nahe im Landkreis Mainz-Bingen) und der Ortsgemeinde Erbach (Verbandsgemeinde Rheinböllen im Landkreis Rhein-Hunsrück-Kreis) ... 538				Entschädigungsregelung für die Versichertenältesten der Deutschen Rentenversicherung Rheinland-Pfalz i. d. F. des Beschlusses der Vertreterversammlung vom 8. Dezember 2005 561
	Allgemeinverfügung 2006 der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) über Maßnahmen zur Bekämpfung der Feuerwehrkrankheit mit Pflanzenschutzmitteln auf Basis des Wirkstoffs Streptomycin 538				Öffentliche Ausschreibungen 562
					Stellenausschreibungen 563
					Bekanntmachungen der Gerichte 565

Staatskanzlei

2923.

**Erteilung eines Exequaturs
an Herrn Roberto Soares de Oliveira,
Generalkonsul der Föderativen Republik
Brasilien in Frankfurt/Main**

Bekanntmachung der Staatskanzlei
vom 31. März 2006 (01221-0013/2006)

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der
berufskonsularischen Vertretung der Föderativen Republik Brasilien in Frankfurt/

Main ernannten Herrn Roberto Soares de
Oliveira am 27. März 2006 das Exequatur als
Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst auch das Land
Rheinland-Pfalz.

Das dem bisherigen Generalkonsul in Frank-
furt/Main, Herrn Renato Prado Guimaraes,
am 2. April 2001 erteilte Exequatur ist erlo-
schen.

Mainz, den 31. März 2006

Der Ständige Vertreter
des Chefs der Staatskanzlei
Walter S c h u m a c h e r

2924.

**Erteilung eines Exequaturs
an Herrn Iulian Grigorita,
Generalkonsul der Republik Moldau
in Frankfurt/Main**

Bekanntmachung der Staatskanzlei
vom 31. März 2006 (01221-0023/2006)

Die Bundesregierung hat den zum Leiter der
berufskonsularischen Vertretung der Repub-
lik Moldau in Frankfurt/Main ernannten
Herrn Iulian Grigorita am 22. März 2006 das
Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst auch das Land
Rheinland-Pfalz.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Dumitru Socolan, am 10. September 2001 erteilte Exequatur ist erloschen.

Mainz, den 31. März 2006

Der Ständige Vertreter
des Chefs der Staatskanzlei
Walter S c h u m a c h e r

2925.

Verleihung von Berufsbezeichnungen gemäß Artikel 18 Abs. 2 der Verfassung für Rheinland-Pfalz

Bekanntmachung der Staatskanzlei
vom 3. April 2006

Der Herr Ministerpräsident hat folgende Berufsbezeichnung gemäß Artikel 18 Abs. 2 der Verfassung für Rheinland-Pfalz verliehen:

Justizrat

Herrn Wolfgang Stümper, Rechtsanwalt,
Neuwied

Mainz, den 3. April 2006

Der Chef der Staatskanzlei
Martin S t a d e l m a i e r

2926.

Erteilung eines Exequaturs an Herrn Julius Anderegg, Generalkonsul der Schweizerischen Eidgenossenschaft

Bekanntmachung der Staatskanzlei
vom 4. April 2006 (01221-13/02)

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Schweizerischen Eidgenossenschaft ernannten Herrn Julius Anderegg am 28. März 2006 das Exequatur als Generalkonsul in Frankfurt/Main erteilt.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Ulrich Gubler, am 9. Oktober 2002 erteilte Exequatur ist erloschen.

Der Konsularbezirk umfasst auch das Land Rheinland-Pfalz.

Mainz, den 4. April 2006

Der Ständige Vertreter
des Chefs der Staatskanzlei
Walter S c h u m a c h e r

Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur

2927.

Bekanntmachung der Urkunde über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinde St. Johannes der Täufer, Obererbach und die Neuumschreibung der Katholischen Pfarreien St. Goar, Hundsangen und St. Antonius, Dreikirchen

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß c. 515 § 2 CIC wird verordnet, was folgt:

1.

Die Katholische Kirchengemeinde St. Johannes der Täufer, Obererbach wird aufgehoben.

2.

Das Gebiet der bisherigen Kirchengemeinde St. Johannes der Täufer, Obererbach wird von der Katholischen Pfarrei St. Antonius, Dreikirchen abgetrennt und der Katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Goar, Hundsangen zugeordnet.

3.

Die katholischen Bewohner der bisherigen Katholischen Kirchengemeinde St. Johannes der Täufer, Obererbach werden der Katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Goar, Hundsangen zugewiesen.

4.

Die Pfarrkirche der Katholischen Pfarrei St. Goar, Hundsangen bleibt die auf den Titel „St. Goar“ geweihte Kirche. Die auf den Titel St. Johannes der Täufer geweihte Kirche in Obererbach wird Filialkirche der Pfarrei St. Goar, Hundsangen.

5.

Das gesamte Kirchenvermögen (einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten), die Kirchenbücher und die Akten der bisherigen Katholischen Kirchengemeinde St. Johannes der Täufer, Obererbach werden der Katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Goar, Hundsangen als ausschließlicher Rechtsnachfolgerin zugeführt. Dabei wird im Haushalt der Katholischen Kirchengemeinde St. Goar, Hundsangen, auf Dauer ein Sondervermögen unter dem Titel „Obererbach“ geführt, das ausschließlich für die Filialkirche St. Johannes der Täufer in Obererbach verwendet werden kann.

6.

Die Kirchenbücher der Katholischen Kirchengemeinde St. Johannes der Täufer, Obererbach werden zum 28. Februar 2006 geschlossen und in das Katholische Pfarramt St. Goar, Hundsangen überführt.

Diese Urkunde wird zum 1. März 2006 wirksam.

Limburg, den 27. Februar 2006

- 937 20/05/04/1 -

† Franz K a m p h a u s
Bischof von Limburg

Vorstehende Urkunde über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinde St. Johannes der Täufer, Obererbach und Neuumschreibung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden St. Goar, Hundsangen und St. Antonius, Dreikirchen wird hiermit gemäß Artikel 2 Abs. 1 Satz 2 des Vertrags zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und dem Erzbistum Köln sowie den Bistümern Limburg, Mainz, Speyer und Trier über die Fragen der Rechtsstellung und Vermögensverwaltung der Katholischen Kirche vom 18. September 1975 (GVBl. S. 399) bekannt gemacht.

Mainz, den 5. April 2006

Ministerium für Wissenschaft,
Weiterbildung, Forschung und Kultur
Im Auftrag
Helmut B u r k h a r d t

Aufsichts- und Dienstleistungsdirection

2928.

Gebietsänderung zwischen der Stadt Bacharach, Ortsbezirk Steeg (Verbandsgemeinde Rhein-Nahe im Landkreis Mainz-Bingen) und der Ortsgemeinde Erbach (Verbandsgemeinde Rheinböllen im Landkreis Rhein-Hunsrück-Kreis)

Gemäß §§ 10 Abs. 4 und 11 Abs. 1 und 4 in Verbindung mit § 118 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom

31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. März 2006 (GVBl. S. 57), ergeht aufgrund übereinstimmender Beschlüsse des Stadtrates Bacharach vom 14. Juli 2005 (nach vorheriger Anhörung des Ortsbeirates Bacharach-Steeg am 20. Juni 2005) und des Ortsgemeinderates Erbach vom 18. Juli 2005, nachstehende

Entscheidung:

1. Aus dem Gemeindegebiet der Stadt Bacharach, Ortsbezirk Steeg, wird die vollständige Flur 22 der Gemarkung Steeg mit einer Fläche von 318.765 m² gemäß § 10 Abs. 4 GemO ausgegliedert und in das Gebiet der Ortsgemeinde Erbach eingegliedert.

2. Die Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Stadt Bacharach, Ortsbezirk Steeg und der Ortsgemeinde Erbach bewirkt gemäß § 11 Abs. 4 GemO auch die Änderung der Grenze zwischen den Verbandsgemeinden Rhein-Nahe und Rheinböllen sowie der Grenze zwischen den Landkreisen Mainz-Bingen und Rhein-Hunsrück-Kreis. Die erforderliche Anhörung der Gebietskörperschaften ist am:

Verbandsgemeinderat	
Rhein-Nahe	19. Oktober 2005
Kreistag Mainz-Bingen	13. Januar 2006
Verbandsgemeinderat	
Rheinböllen	12. Oktober 2005
Kreistag	
Rhein-Hunsrück-Kreis	19. Oktober 2005

erfolgt.

3. Die Gebietsänderung wird zum 1. Mai 2006 wirksam.

Trier, den 4. April 2006

- 21a/100-14 Ko. -

Aufsichts- und
Dienstleistungsdirection
Dr. Josef Peter M e r t e s
Präsident

2929.

Allgemeinverfügung 2006 der Aufsichts- und Dienstleistungsdirection (ADD) über Maßnahmen zur Bekämpfung der Feuerbrandkrankheit mit Pflanzenschutzmitteln auf Basis des Wirkstoffs Streptomycin

I. Anordnung von Maßnahmen

Unter Anwendung der Ermächtigung des § 5 Abs. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Ziff. 3 des Pflanzenschutzgesetzes vom 14. Mai 1998 (BGBl. I S. 971, 1527, 3512), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes zur Neuorganisation des gesundheitlichen Verbraucherschutzes und der Lebensmittelsicherheit vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3082), und gestützt auf die Regelungen des § 1 Abs. 2 Ziff. 1 der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Pflanzenschutzes vom 18. April 1994 (GVBl. S. 247), zuletzt geändert durch Art. 14 der Landesverordnung zur Anpassung der Zuständigkeiten an die Neuorganisation der Landwirtschafts- und Landeskulturverwaltung Rheinland-Pfalz vom 14. Januar 2005 (GVBl. S. 16), werden zur Bekämpfung der Feuerbrandkrankheit hiermit folgende Maßnahmen angeordnet:

Die Pflanzenschutzmittel **Firewall 17 WP, Plantomycin** und **Strepto**, deren Einfuhr und Vertrieb das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit nach den Bestimmungen des § 11 Abs. 2 Satz 1 Ziff. 2 des Pflanzenschutzgesetzes mit Bescheiden vom 31. März 2006 - AP 40-54-01 Ut/Hol -

genehmigt hat, dürfen nur in den nachfolgend genannten, mit den v.g. Genehmigungen festgesetzten Anwendungsgebieten angewandt werden:

Kernobst (Apfel, Birne, Quitte): Erwerbsobstbau

Kernobst (Apfel, Birne, Quitte): Vermehrungsbestände (Baumschulen, Muttergärten)

II. Auflagen

- Die Pflanzenschutzmittel **Firewall 17 WP**, **Plantomycin** und **Strepto** dürfen vom Handel nur gegen Vorlage des Berechtigungsscheines an den Anwender abgegeben werden, der bei der staatlichen Obstbauberatung des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum Rheinland-Pfalz in Neustadt an der Weinstraße mit Dienstsitzen in Bad Neuenahr-Ahrweiler und Oppenheim - im weiteren Text mit DLR bezeichnet - erhältlich ist. Die Abgabe ist durch den Händler auf der Rückseite des Berechtigungsscheines mit Handelsname, Menge, Datum und Stempel/Unterschrift zu bestätigen.
- Vom Anwender erworbenes und in seinem Besitz befindliches **Firewall 17 WP**, **Plantomycin** oder **Strepto** darf nicht an andere überlassen werden.
- Firewall 17 WP**, **Plantomycin** und **Strepto** darf nur von Inhabern des Berechtigungsscheines und nur zu den von dem DLR festgelegten Terminen und nur in den von dort angegebenen Gebieten angewandt werden. Der Anwender ist verpflichtet, sich jeweils vor der beabsichtigten Anwendung des Mittels beim DLR über die Freigabe eines Behandlungstermins aufgrund der dort anhand relevanter meteorologischer Daten mittels entsprechender Prognosemodelle ermittelten Infektionswahrscheinlichkeiten zu informieren. Hierfür stehen die der Obstbaupraxis bekannten telefonischen Auskunftgeber der Obstbauberatung und die sonstigen üblichen Informationswege (Telefax, Internet) zur Verfügung.
- Die in den Gebrauchsanleitungen für die genannten Mittel festgesetzten Anwendungsbestimmungen, die festgelegten Anwendungsbedingungen, die Bestimmungen zum Anwenderschutz, die Angaben zu den einzuhaltenden Wartezeiten und die sonstigen Auflagen sind im Sinne dieser Anordnung verbindlich und einzuhalten.
- Die staatliche Obstbauberatung unterrichtet die Imkerschaft in den gefährdeten Ortsgemeinden über eine mögliche Behandlung spätestens acht Tage vor dem potentiellen Erstbehandlungstermin. Zu diesem Zweck stellt die Imkerschaft der Beratung eine Anschriftenliste der Vorsitzenden der potentiell betroffenen Ortsvereine zur Verfügung, die eine entsprechende Mitteilung erhalten sollen. Die von denselben zu benachrichtigenden Imker können dann ihrerseits über die v.g. Telefonansage (siehe unter Ziff. 3!) die notwendigen Informationen zum tatsächlichen Applikationstermin erhalten.
- Nach Ablauf des 29. Juli 2006 darf vom Handel kein **Firewall 17 WP**, **Plantomycin** oder **Strepto** mehr abgegeben werden. Nach Ende der Blüte wird die Anwendung der v.g. Mittel nur im besonders begründeten Einzelfall, etwa nach starkem Hagel, jedoch nur nach vorheriger enger Abstimmung mit den DLR und der ADD zur Abwendung dringender Befallsgefahren zugelassen.
- Vor jeder beabsichtigten Anwendung von **Firewall 17 WP**, **Plantomycin** oder **Strepto** sind in den Anlagen blühende Unterkulturen durch Mulchen zu beseitigen.

- Der Anwender hat den erfolgten Einsatz von **Firewall 17 WP**, **Plantomycin** bzw. **Strepto** innerhalb von drei Tagen nach jedem Behandlungstermin bei dem für seine Region zuständigen Dienstsitz des DLR anzuzeigen. Dies kann telefonisch, per Fax oder E-Mail geschehen, zweckmäßigerweise aber bevorzugt durch Übermittlung der jeweils aktualisierten Eintragungen auf dem Berechtigungsschein. Die Obstbauberatung an den Dienstsitzen des DLR ihrerseits informiert auf dem unter Ziffer 5 genannten Wege die Imkerschaft jeweils innerhalb längstens einer Woche über in den jeweiligen Gebieten auf Grund ihres Aufrufs erfolgte Behandlungen mit den genannten Mitteln.
- Innerhalb von Wohngebieten, im Hobbyobstbau (Haus- und Kleingarten) oder im Streuobstanbau ist die Anwendung von **Firewall 17 WP**, **Plantomycin** oder **Strepto** nicht zulässig. Überhaupt dürfen die Mittel außerhalb landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzter Flächen nicht angewandt werden.
- Die Vermeidung von Abdrift ist bei der Anwendung von **Firewall 17 WP**, **Plantomycin** und **Strepto** ein besonders dringliches Gebot. Insbesondere zur Vermeidung der Kontamination von Oberflächengewässern sind zu diesen folgende Mindestabstände einzuhalten:

bei Verzicht auf den Einsatz verlustmindernder Technik:	20 m
mit 50% verlustmindernder Technik:	15 m
mit 75% und mehr verlustmindernder Technik:	5 m
- Unmittelbar nach Abschluss der Mittelanwendung zu dem/n jeweiligen Applikationstermin(en) hat eine (auch Außen-) Reinigung des Spritz-/Sprühgeräts noch innerhalb der behandelten Anlage zu erfolgen.
- Der Anwender hat über den Umfang der Maßnahmen (Anwendungszeitpunkt(e), Aufwandmenge, behandelte Flächen mit Größe und Flur-Nr., Kulturart) und die bei der Anwendung herrschenden Witterungsbedingungen wie Temperatur und Windverhältnisse unmittelbar schriftliche Aufzeichnungen zu fertigen und diese für mindestens drei Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren. Diese Aufzeichnungen sind der Obstbauberatung, der ADD auf Verlangen vorzulegen. Die in der Anlage zum oder auf dem Berechtigungsschein geforderten Angaben sind dem DLR unaufgefordert und zeitnah nach Ende des Anwendungszeitraums zuzusenden.
- Die Anwendung ist nur durch solche Personen zulässig, die die persönlichen Anforderungen nach § 10 Abs. 1 des Pflanzenschutzgesetzes (Sachkunde = persönliche Zuverlässigkeit sowie fachliche Kenntnisse und Fertigkeiten) erfüllen.
- Firewall 17 WP**, **Plantomycin** bzw. **Strepto** dürfen während des Genehmigungszeitraums grundsätzlich nicht mehr als insgesamt dreimal in ein- und demselben Bestand angewandt werden.
- Die Einhaltung der Anwendungsbedingungen sowie der nach diesem Abschnitt verfügbaren zusätzlichen Auflagen wird hiermit im Sinne der §§ 6 Abs. 1 Satz 3 und 34a PflSchG behördlich angeordnet.

III. Zwangsgeldandrohung

Für den Fall, dass bei der Abgabe von **Firewall 17 WP**, **Plantomycin** und/oder **Strepto** im Handel oder bei der Anwendung eines der

Produkte die Vorgaben der Gebrauchsanleitung oder die zusätzlichen Auflagen dieser Verfügung nicht befolgt werden, wird hiermit aufgrund der §§ 1, 2, 4, 61, 64 und 66 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes von Rheinland-Pfalz vom 8. Juli 1957 (GVBl. S. 101) in der z. Zt. geltenden Fassung für jeden Fall der Nichtbefolgung die Festsetzung eines **Zwangsgeldes in Höhe von 200,- EUR** angedroht. Das Zwangsgeld kann unmittelbar nach jeder festgestellten Zuwiderhandlung festgesetzt und danach vollstreckt werden.

IV. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziff. 4 VwGO wird die sofortige Vollziehung dieser Verfügung im öffentlichen Interesse angeordnet.

V. Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

VI. Begründung

Wegen des zu befürchtenden erneuten Auftretens der Feuerbrandkrankheit (Erreger: *Erwinia amylovora*) in der bevorstehenden Vegetationsperiode hat das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) wegen Gefahr im Verzug Genehmigungen nach § 11 Abs. 2 Satz 1 Ziff. 2 PflSchG zu Einfuhr und Inverkehrbringen der Pflanzenschutzmittel **Firewall 17 WP**, **Plantomycin** und **Strepto** zwecks Bekämpfung der Feuerbrandkrankheit erteilt, die die Existenz einschlägiger Betriebe gefährden kann. Bei seiner Genehmigung ging das BVL davon aus, dass die nach Landesrecht zuständigen Behörden zwecks möglichst restriktiver Handhabung des nicht zugelassenen Pflanzenschutzmittels eine auf das PflSchG gestützte Allgemeinverfügung erlassen, um auf diese Weise den ordnungsgemäßen und sachgerechten Einsatz des Mittels zu gewährleisten.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im besonderen öffentlichen Interesse, da es zum einen die weitere Ausbreitung der gefährlichen Pflanzenkrankheit soweit möglich zu verhindern gilt, zum anderen Anwender wie Umwelt vor unbeabsichtigten und unerwünschten Beeinträchtigungen umfassend geschützt werden sollen.

VII. Zuwiderhandlungen / Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen oder Missachtung auch einzelner Auflagen oder Anwendungsbedingungen dieser Anordnung stellen eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 40 Abs. 1 Ziff. 2 PflSchG dar, die nach Abs. 2 mit Bußgeld bis 50.000 EUR geahndet werden kann.

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion

Kurfürstliches Palais Postfach 1320
Willy-Brandt-Platz 3
54290 Trier 54203 Trier

schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Trier, den 5. April 2006

- 42-055-010 -

Aufsichts- und
Dienstleistungsdirektion
In Vertretung
Birgit Falk

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord

2930.

Bekanntgabe gemäß § 3a Satz 2 Halbsatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
(Vorhaben der Verbandsgemeinde Kastellaun)

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz,

gibt als zuständige Genehmigungsdirektion bekannt, dass im Rahmen des immissions-schutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zur Errichtung und Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage zur Erzeugung von Strom und Wärme, für den Einsatz von Frischholz (Waldhackschnitzel) und Heizöl EL, in Kastellaun, Flur 16 Flurstück 49/6 und Flur 20 Flurstücke 3/2, 4/5, 36/8, eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wird. (Aktenzeichen: 21/51,0/012/2006)
Betreiber der o.g. Anlage ist die Verbandsgemeinde Kastellaun, Wärmeverbund Hallenbad, Kirchstraße 1, 56288 Kastellaun.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Abs. 1 Satz 2 UVPG hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 Nr. 2 UVPG aufgeführten Schutzkriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch die o.g. Anlage zu besorgen sind.
Diese Festlegung ist nicht selbständig anfechtbar.

Koblenz, den 5. April 2006

Struktur- und
Genehmigungsdirektion Nord
Im Auftrag
Dr. Michael S c h m i d t

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd

2931.

Veröffentlichung

nach § 88 Abs. 3 des Wassergesetzes für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz - LWG)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 2004, GVBl. 2004, S. 54,
zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2005, GVBl. 2005, S. 98

Hochwasserschutz; Überschwemmungsgebiete nach § 88 Abs. 2 Nr. 3 LWG

Nach § 88 Abs. 2 Nr. 3 LWG i.V.m. § 31b Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1746), gelten bis zur Feststellung durch Rechtsverordnung - längstens jedoch bis zum 10. Mai 2012 - solche Gebiete als Überschwemmungsgebiete nach § 88 ff. LWG i.V.m. § 31b ff. WHG die in den Arbeitskarten der für die Feststellung zuständigen Wasserbehörde dargestellt sind.

Im Zuständigkeitsbereich der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, 67433 Neustadt an der Weinstraße, als oberer Wasserbehörde sind folgende, in einer Arbeitskarte der zuständigen Wasserbehörde dargestellte Überschwemmungsgebiete ausgewiesen.

Lfd-Nr.	Name des Gewässers	Gewässerordnung	Ausdehnung des Überschwemmungsgebietes	Betroffene Landkreise, Städte (Verbands-) Gemeinde	Nach § 88 Abs. 1 LWG zuständige Wasserbehörde	Datum der Arbeitskarte
1a	Selz	II	Beginnend an der Mündung der Selz in den Rhein in der großen kreisangehörigen Stadt Ingelheim bis zur Einleitung aus der Kläranlage Alzey	Landkreis Mainz-Bingen, Stadt Ingelheim am Rhein, Verbandsgemeinde Gau-Algesheim mit den Ortsgemeinden Bubenheim, Engelstadt und Schwabenheim an der Selz, Verbandsgemeinde Nieder-Olm mit den Ortsgemeinden Essenheim, Nieder-Olm, Ober-Olm, Sörrenloch und Stackeden-Elsheim, Verbandsgemeinde Nierstein-Oppenheim mit den Ortsgemeinden Friesenheim, Hahnheim, Köngernheim, Selzen und Udenheim, Verbandsgemeinde Guntersblum mit der Ortsgemeinde Weinolsheim Landkreis Alzey-Worms, Verbandsgemeinde Wörrstadt mit der Ortsgemeinde Udenheim, Verbandsgemeinde Alzey-Land mit den Ortsgemeinden Bechtolsheim, Gau-Odernheim und Framersheim, Stadt Alzey	Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd	Januar 2006
1b	Selz	III	Beginnend von Einleitung aus der Kläranlage Alzey bis zur Kreisgrenze des Landkreises Alzey-Worms südwestlich der Ortsgemeinde Mauchenheim	Landkreis Alzey-Worms, Stadt Alzey, Verbandsgemeinde Alzey-Land mit der Ortsgemeinde Mauchenheim	Kreisverwaltung untere Wasserbehörde Landkreis Alzey-Worms	Januar 2006
2	Rhein	I	Im Bereich der Stadt Worms zwischen Strom-km 442+300 und 446+000	Kreisfreie Stadt Worms	Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd	Januar 2006

Rechtlicher Hinweis:

In den vorstehend aufgeführten Gebieten gelten ab dem Tag nach Erscheinen dieser Veröffentlichung die Gebote des § 88 a LWG, die Verbote und die Möglichkeit von Ausnahmegenehmigungen nach den §§ 89 und 90 LWG sowie § 31 b Abs. 4 WHG.

Die den Überschwemmungsgebieten zugrundeliegenden Arbeitskarten werden bei folgenden Dienststellen zur Einsichtnahme für jedermann aufbewahrt:

Zu Nr. 1-2:

1. Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
Friedrich-Ebert-Straße 14
67433 Neustadt an der Weinstraße
Tel.: 0 63 21-99-2943
Besuchszeiten: Mo. - Do.: 9 - 12.00 Uhr und 14 - 15.30 Uhr, Fr.: 9 - 12.00 Uhr

2. Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
Kleine Langgasse 3
55116 Mainz
Tel.: 0 61 31-2397-0
Besuchszeiten: Mo. - Do.: 9 - 12.00 Uhr und 14 - 15.30 Uhr, Fr.: 9 - 12.00 Uhr

Zu Nr. 1b:

Kreisverwaltung Alzey-Worms
Ernst-Ludwig-Straße 36
55232 Alzey
Tel. 0 67 31-408-0
Besuchszeiten: Mo. - Fr.: 8 - 12.00 Uhr, Mo. + Di.: 14 - 16.00 Uhr, Do.: 14 - 18.00 Uhr
Neustadt an der Weinstraße, den 6. April 2006
- 312/566-281 -

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
- Obere Wasserbehörde -
In Vertretung
Ralf Neumann
Vizepräsident

Hochschulen

2932.

Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Diplomprüfung in Erziehungswissenschaft an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Vom 31. März 2006

Aufgrund des § 88 Abs. 3, § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 02 - Sozialwissenschaften, Medien und Sport - am 21. Dezember 2005 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Diplomprüfung in Erziehungswissenschaft an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur mit Schreiben vom 23. März 2006, Az.: 15226 Tgb.Nr. 30/06, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung für die Diplomprüfung in Erziehungswissenschaft an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 28. August 1998 (StAnz. S. 1527), zuletzt geändert durch Ordnung vom 8. November 2004 (StAnz. S. 1592), wird wie folgt geändert:

1. In § 12 Abs. 1 Buchst. b wird folgender Satz 3 angefügt:
„Zwei Leistungsnachweise und drei Teilnahmenachweise können bis zu einer Woche vor der ersten Klausur gemäß § 14 Abs. 1 nachgereicht werden. In diesem Falle erfolgt die Zulassung unter Vorbehalt.“
2. In § 17 Abs. 1 werden nach Satz 2 folgende Sätze eingefügt:
„Wenn sich eine Fachprüfung aus mehreren Teilprüfungen zusammensetzt, so

sind bei Nichtbestehen der Fachprüfung nur die nicht bestandenen Teilprüfungen zu wiederholen. Bestandene Teilprüfungen können nicht wiederholt werden.“

3. In § 19 Abs. 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa Spiegelstrich 3 werden in Satz 1 des Klammerzusatzes die Worte „oder „Biographieforschung““ durch die Worte „ „Biographieforschung“ oder „Medienpädagogik““ ersetzt.
4. In § 21 Abs. 2 Nr. 2.2 wird hinter dem auf das Wort „Wahlpflichtfächer“ folgenden 2. Spiegelstrich folgender 3. Spiegelstrich eingefügt:
„- - Medienpädagogik oder“
5. § 22 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Buchstabe g Satz 4 erhält folgende Fassung:
„Bei Bewertungen, die sich um mindestens eine ganze Note unterscheiden, setzt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Ausschusses für die Diplomprüfung in Erziehungswissenschaft im Benehmen mit den Prüfenden die endgültige Bewertung der Diplomarbeit fest.“
 - b) Folgender Buchstabe h wird angefügt:
„h) Wird die Diplomarbeit mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet, ist die Teilnahme an den weiteren Fachprüfungen gemäß Absatz 2 nicht möglich.“
6. In § 24 Abs. 2 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:
„Als Zusatzfach kann auch der Allgemeine Teil einer Speziellen Erziehungswissenschaft gemäß § 21 Abs. 2 Nr. 2 gewählt werden. In diesem Falle sind als Zulassungsvoraussetzung zwei Leistungsnachweise und ein Teilnahmenachweis gemäß Anhang B im Umfang von 10-12 SWS in diesem Bereich zu erbringen.“
7. In Anhang B werden in der Tabelle zum Studienschwerpunkt Erwachsenenbil-

dung jeweils im Klammerzusatz des Wahlpflichtfaches hinter den Worten „Biographieforschung oder“ die Worte „Medienpädagogik oder“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Änderung der Ordnung für die Diplomprüfung im Studiengang Erziehungswissenschaft des Fachbereichs 02 - Sozialwissenschaften, Medien und Sport der Johannes Gutenberg-Universität Mainz tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Mainz, den 31. März 2006

Der Dekan des Fachbereiches 02 -
Sozialwissenschaften, Medien und Sport
der Johannes Gutenberg-Universität
Mainz
Univ.-Prof. Dr. Jürgen W. Falter

2933.

Ordnung für die Masterprüfung im Weiterbildungsstudiengang „Immobilienprojektmanagement“ an der Fachhochschule Mainz

Vom 24. März 2006

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches I: Architektur, Bauingenieurwesen, Geoinformatik und Vermessung der Fachhochschule Mainz am 25. Januar 2006 die folgende Ordnung für die Masterprüfung im Weiterbildungsstudiengang „Immobilienprojektmanagement“ an der Fachhochschule Mainz beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur mit Schreiben vom 17. März 2006, Az.: 15224 Tgb.Nr. 2302/05, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienziel

- § 3 Zweck der Prüfung
- § 4 Master-Grad
- § 5 Studienzeit, Gliederung des Studiums und des Lehrangebotes
- § 6 Studienvoraussetzungen und Studienbeginn
- § 7 Lehrveranstaltungen
- § 8 Studienleistungen
- § 9 Prüfungsleistungen
- § 10 Mündliche Prüfungen
- § 11 Schriftliche Prüfungen
- § 12 Master-Abschlussarbeit
- § 13 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten
- § 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 15 Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen
- § 16 Freiversuch
- § 17 Wiederholung von Prüfungsleistungen und der Master-Abschlussarbeit
- § 18 Anrechnung von Studienleistungen, Prüfungsleistungen und praktischen Erfahrungen
- § 19 Zulassungsvoraussetzungen für die Master-Prüfung
- § 20 Bildung der Gesamtnote und Abschlusszeugnis
- § 21 Urkunde und Diploma Supplement
- § 22 Ungültigkeit der Prüfungsleistungen
- § 23 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 24 Prüfungsausschuss
- § 25 Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Abschlussarbeit
- § 26 Zulassungsverfahren zu Prüfungen
- § 27 Studienberatung
- § 28 Gebühren
- § 29 Schlussbestimmung und In-Kraft-Treten

Anlage 1 Pflichtmodule

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt das Masterstudium des Studienganges „Immobilienprojektmanagement“ im berufsintegrierenden Studium an der Fachhochschule Mainz.

§ 2 Studienziel

Das Masterstudium „Immobilienprojektmanagement“ als berufsintegrierendes Studium hat das Ziel, dass die Studierenden¹ ihren fachlichen Horizont erweitern können und in dem neu erschlossenen Fachgebiet leitende Managementfunktionen im Rahmen des gesamten Lebenszyklus von Immobilien übernehmen können. Mit dem Abschluss werden die Promotionseignung und die Eignung zum Zugang zum höheren Dienst im öffentlichen Dienst erreicht.

Das Studium vermittelt Inhalte aus den Ingenieurwissenschaften, der Betriebswirtschaftslehre, des Rechts und des Managements. Die Ausbildung ist theoretisch fundiert und anwendungsbezogen gestaltet.

¹Auch wenn im Folgenden nicht ausdrücklich die weibliche und männliche Form erwähnt wird, sind immer beide gemeint.

§ 3 Zweck der Prüfung

Die Master-Prüfung bildet einen zusätzlichen akademischen Abschluss, der entweder nach einem Bachelor-Studium oder einem Ingenieurabschluss erworben werden kann. Durch die Master-Prüfung wird festgestellt, ob die Studierenden die Zusammenhänge ihres Faches überblicken, die Fähigkeit besitzen, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten und die für die Berufspraxis für Führungsfunktionen notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben.

§ 4 Master-Grad

Ist die Master-Prüfung bestanden, wird der Grad „Master of Science“ verliehen. Dieser Grad kann neben anderen akademischen Graden geführt werden.

§ 5 Studienzeit, Gliederung des Studiums und des Lehrangebotes

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Master-Abschlussarbeit fünf Semester. Bis zum Abschluss des Studiums sind insgesamt 60 Leistungspunkte (ECTS²) zu erwerben. Durch Studien- und Prüfungsleistungen sind davon im Regelfall insgesamt 45 Leistungspunkte zu erwerben. Das Studium ist modular so strukturiert, dass je Semester im Regelfall 15 Leistungspunkte (ECTS) erworben werden können.

(2) Der zeitliche Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen des Studiums beträgt 50 Semesterwochenstunden (SWS).

(3) Das Studium ist modular aufgebaut. Das Studium enthält ausschließlich Pflichtmodule. Pflichtmodule sind für alle Studierenden verbindlich. Sie sind in Anlage 1 dieser Ordnung zusammengestellt.

(4) Die modulare Struktur des Studiums bedingt, dass keine zwingende Zuordnung der einzelnen Module zu einzelnen Semestern erfolgt. Damit haben Studierende die Möglichkeit, ihr Studium zu beschleunigen. Die Anzahl der Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie die Möglichkeiten des Freiversuches (§ 17 dieser Ordnung) sind in der Anlage 1 aufgeführt.

(5) Bestandteil des Studiums ist die Anfertigung einer Master-Abschlussarbeit.

§ 6 Studienvoraussetzungen und Studienbeginn

(1) Voraussetzung für den Zugang zu dem weiterbildenden Master-Studiengang ist der Studienabschluss Bachelor, Diplomingenieur (FH) oder Diplomingenieur an einem Fachbereich Architektur oder in einem vergleichbaren Studiengang einer nationalen oder internationalen Hochschule im Studiengang Architektur, Bauingenieurwesen, Innenarchitektur oder Landschaftsarchitektur.

(2) Für die Zulassung zum Master-Studiengang ist der Studienabschluss durch eine überdurchschnittliche Gesamtnote (mind. 2,5) oder Grade A-B zu dokumentieren.

(3) Für den weiterqualifizierenden Master-Studiengang Immobilienprojektmanagement wird eine Tätigkeit im Berufsfeld der Architektur oder des artverwandten Bauwesens von insgesamt zwei Jahren vorausgesetzt.

(4) Die Immatrikulation in das erste Semester erfolgt einmal jährlich jeweils zum Sommersemester.

§ 7 Lehrveranstaltungen

Das Lehrangebot ist modular aufgebaut. Die Lehrveranstaltungen innerhalb der Module werden als Vorlesungen, Seminare, Übungen, Praktika, Labor-, Studien- und Projektarbeiten angeboten. Jedem Modul sind Credit-Punkte nach dem European Credit Transfer System (ECTS) zugeordnet. Die Credit-Punkte ergeben sich aus der Anlage 1.

§ 8 Studienleistungen

(1) Während des Studiums sind von den Studierenden Studienleistungen zu erbringen.

(2) Eine Studienleistung wird aufgrund von erbrachten Einzelleistungen im betreffenden Modul anerkannt. Anzahl, Gewichtung, Art, inhaltliche Anforderungen und Zeitpunkt der in einem Modul zu erbringenden Einzelleistungen richten sich nach den fachspezifischen Erfordernissen und liegen in der Verantwortung der lehrenden Personen, soweit nicht der Fachbereichsrat eingrenzende oder erweiternde Bestimmungen erlassen hat. Über Anzahl, Gewichtung, Art, inhaltliche Anforderungen, Zeitpunkt und Form der Bewertung der zu erbringenden Einzelleistungen, die zur Erlangung einer Studienleistung erforderlich sind, sind die Studierenden in der ersten zugehörigen Lehrveranstaltung zu informieren. Gleichzeitig erfolgt auch eine Information durch Aushang. Zur Beschleunigung des Studiums sollten zwei Termine (zum Ende des Semesters und zu Beginn des Folgesemesters) für die Studienleistungen festgelegt werden.

(3) Studienleistungen sind entweder Prüfungsvorleistungen, die als Voraussetzung für die Zulassung zu Prüfungsleistungen zu erbringen sind, oder eigenständige Leistungen. Studienleistungen werden in Form von Klausuren, Übungen, Hausarbeiten, Gruppenarbeiten, Kolloquien, Seminaren, Referaten, Projektarbeit Laborversuchen erbracht.

(4) Studienleistungen müssen anerkannt, aber nicht benotet werden. Falls eine Note vergeben wird, gilt für die Bewertung § 15 dieser Ordnung. Unbenotete Studienleistungen werden mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Eine Studienleistung ist erbracht, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bzw. „bestanden“ bewertet wurde. Die Bewertungen gehen nicht in die Zeugnisse ein. Die lehrenden Personen legen zu Beginn der jeweiligen Veranstaltungen, in denen die Ableistung einer Studienleistung vorgeschrieben ist, fest, in welcher Art die Studienleistung abzulegen und wie sie zu bewerten ist.

(5) Die Bewertungen der Studienleistungen sind den Studierenden im Regelfall innerhalb von sechs Wochen, spätestens jedoch bis zum Vorlesungsbeginn des nachfolgenden Semesters bekannt zu geben. Werden Studienleistungen erst zu Beginn des Folgesemesters erbracht, ist die Bewertung spätestens zu Beginn der Einschreibefrist für die folgende Prüfungsperiode bekannt zu geben, wenn diese Studienleistung eine Prüfungsvorleistung ist. Alle anderen Studienleistungen sind bis zum Ende der vorlesungsfreien Zeit zu bewerten. Bei schriftlich erbrachten Studienleistungen ist den Studierenden innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe der Bewertung die Möglichkeit zur Einsichtnahme zu geben.

(6) Studienleistungen dürfen nur zweimal wiederholt werden. Dabei tritt die neue Bewertung an die Stelle der alten. Die erste und zweite Wiederholung einer Studienleistung muss jeweils zum nächstmöglichen angebo-

²European Credit Transfer System

tenen Termin nach Bekanntgabe des Nichtbestehens der Studienleistung erfolgen. Kommen Studierende dieser Vorgabe nicht nach, so haben sie die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses innerhalb von drei Tagen unter Angabe der Gründe schriftlich zu benachrichtigen. Der Prüfungsausschuss prüft die vorgetragenen Gründe und entscheidet auf der Grundlage dieser Ordnung. Die Regelungen für Prüfungsleistungen gelten entsprechend.

§ 9 Prüfungsleistungen

(1) Während des Studiums sind von den Studierenden Prüfungsleistungen zu erbringen.

(2) Prüfungsleistungen sind

1. mündliche Prüfungen gemäß § 10,
2. schriftliche Prüfungen gemäß § 11,
3. die Master-Abschlussarbeit gemäß § 12.

(3) Machen Studierende durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage sind, Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Prüfungsausschuss zu gestatten, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(4) Bei Studien- und Prüfungsleistungen von Studierenden mit Behinderungen sind deren Belange zur Wahrung ihrer Chancengleichheit zu berücksichtigen.

§ 10 Mündliche Prüfungen

(1) In mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des jeweiligen Prüfungsgebietes kennen und spezielle Fragen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen.

(2) Mündliche Prüfungen werden von mehreren Prüfenden oder von einer bzw. einem Prüfenden in Gegenwart von einem sachkundigen beisitzenden Mitglied abgenommen. Mündliche Prüfungen sind Einzelprüfungen oder Gruppenprüfungen. An Gruppenprüfungen dürfen nicht mehr als zwei Studierende teilnehmen.

(3) Mündliche Prüfungen dauern im Regelfall mindestens 15 Minuten und höchstens 30 Minuten je Studierende bzw. Studierenden.

(4) Die wesentlichen Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll (bei Gruppenprüfungen für jede Studierende bzw. jeden Studierenden einzeln) festzuhalten. Im Falle des Absatzes 2 Satz 1 2. Halbsatz hört die oder der Prüfende vor der Festsetzung der Note das sachkundige beisitzende Mitglied. Die Anfertigung des Protokolls in elektronischer Form ist ausgeschlossen. Das Ergebnis ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die Studierende bzw. der Studierende hat bei der Meldung zur Prüfung widersprochen.

(6) Mündliche Prüfungen finden studienbegleitend statt.

(7) Auf Antrag weiblicher Studierender kann die zentrale Frauenbeauftragte oder die Frauenbeauftragte des Fachbereiches teilnehmen.

§ 11 Schriftliche Prüfungen

(1) In schriftlichen Prüfungen (Klausuren und Hausarbeiten) sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit Probleme erkennen und mit fachspezifischen Methoden lösen können.

(2) Klausuren dauern mindestens 90 und höchstens 240 Minuten und werden im Regelfall von mindestens einer prüfenden Person bewertet.

(3) Hausarbeiten sind Einzelarbeiten oder Gruppenarbeiten. Bei Gruppenarbeiten muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sein. Für die Bewertung gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Schriftliche Prüfungen sind im Regelfall innerhalb von sechs Wochen zu bewerten. Zur Beschleunigung des Studiums können Termine für eine Wiederholungsprüfung zu Beginn des Folgesemesters festgelegt werden. Werden Prüfungsleistungen erst zu Beginn des Folgesemesters erbracht, ist die Leistung spätestens bis zum Ende der vorlesungsfreien Zeit des Folgesemesters zu bewerten. Den Studierenden ist innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Bewertung die Möglichkeit zur Einsichtnahme zu geben.

(5) Schriftliche Prüfungen finden studienbegleitend statt.

(6) Schriftliche Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind in der Regel ausgeschlossen.

§ 12 Master-Abschlussarbeit

(1) Die Master-Abschlussarbeit ist eine Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein komplexes Fachproblem selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Das Thema der Master-Abschlussarbeit kann von jedem der nach § 27 Prüfungsberechtigten ausgegeben werden (Betreuende der Master-Abschlussarbeit). Mit der Bearbeitung der Master-Abschlussarbeit kann frühestens begonnen werden, wenn mindestens 30 Leistungspunkte (ECTS) durch Prüfungen im Rahmen des Studiums erworben worden sind. Hierin sind die Leistungspunkte (ECTS) gem. § 7 nicht einzurechnen. Die Studierenden haben dafür Sorge zu tragen, dass sie sich spätestens vier Monate nach Bestehen der letzten Prüfungsleistung zur Abschlussarbeit anmelden. Auf Antrag der Studierenden sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass sie ein Thema für die Master-Abschlussarbeit erhalten. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(3) Die Bearbeitungszeit beträgt im Regelfall drei Monate. Sie beginnt mit der Ausgabe. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit bis auf sechs Monate verlängern. Dies betrifft insbesondere Studierende, die keine Freistellung ihres Arbeitgebers für die Abschlussarbeit erhalten. Bei empirischen Arbeiten beträgt die Bearbeitungszeit auf Antrag bis zu sechs Monate. In diesem Fall ist eine Fristverlängerung nicht möglich.

(4) Das Thema der Master-Abschlussarbeit muss so gestellt sein, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von zehn Tagen nach Ausgabe zurückgegeben werden. Der Versuch gilt dann als nicht unternommen. Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Master-Abschlussarbeit Vorschläge zu machen.

(5) Eine Master-Abschlussarbeit kann auch als Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(6) Die Master-Abschlussarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt abzuliefern. Bei der Abgabe haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Ist die Master-Abschlussarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie als nicht bestanden.

(7) Die Master-Abschlussarbeit ist von zwei Personen, die als Prüfende zugelassen sind, zu bewerten. Eine der Personen soll die Arbeit betreut haben. Die Master-Abschlussarbeit ist im Regelfall innerhalb von sechs Wochen zu bewerten.

§ 13 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von der bzw. dem bzw. den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Bei nicht übereinstimmender Bewertung der Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss im Rahmen der abgegebenen Noten.

(3) Werden die Noten mehrerer Prüfungsleistungen zu einer Note zusammengefasst, dann errechnet sich die Gesamtnote aus dem Durchschnitt der gewichteten Teilnoten. Die Gewichtungen ergeben sich aus den Anlagen 1 und 2.

Bei der Bildung einer Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die ermittelte Note wird auf die in Absatz 1 gegebene Notenskala wie folgt übertragen:

bis 1,5	= sehr gut
über 1,5 bis 2,5	= gut
über 2,5 bis 3,5	= befriedigend
über 3,5 bis 4,0	= ausreichend
über 4,0	= nicht ausreichend

(4) Den Studierenden wird beim endgültigen Verlassen der Hochschule vor Beendigung der Masterprüfung und nach Abschluss der

Master-Abschlussprüfung eine englischsprachige Datenabschrift (Transcript of Records bzw. Diploma Supplement) ausgestellt.

(5) In der gemäß Absatz 4 erstellten Datenabschrift wird die erfolgreiche Teilnahme an einem Modul durch Credit-Punkte nach dem European Credit Transfer System (ECTS) und die gemäß Absätze 1 bis 3 ermittelte und in ECTS-Grade umgerechnete Note bescheinigt.

(6) Für die Umrechnung der Noten in die ECTS-Bewertungsskala gelten die Regeln der Kultusministerkonferenz (KMK) in der jeweilig gültigen Fassung.

§ 14

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis eines Prüfungstermins oder für den Rücktritt nach Beginn einer Prüfung geltend gemachten Gründe müssen dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit muss das Attest unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Verzögern, spätestens bis zum dritten Tag nach dem Prüfungstermin beim Prüfungsamt vorliegen. Das Attest muss die Prüfungsunfähigkeit erkennen lassen. Die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes kann verlangt werden. Der Krankheit von Studierenden steht die Krankheit eines von ihnen allein zu versorgenden Kindes gleich. Werden die Gründe anerkannt, wird ein neuer Prüfungstermin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versuchen Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfungsleistung für die beteiligten Studierenden als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweils Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(4) Entscheidungen nach Absatz 3 sind vom Prüfungsausschuss den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 15

Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen

(1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen und die Master-Abschlussarbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden und die Leistungen gem. § 7 nachgewiesen wurden. Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholungsmöglichkeiten der Prüfungsleistungen erfolglos ausgeschöpft wurden.

(2) Prüfungsleistungen gem. § 10 Abs. 2 Nummer 1 und 2, für die sich die Studierenden im 10. Fachsemester nicht erstmals angemeldet haben, gelten als erstmals „nicht bestanden“.

(3) Die Ergebnisse der schriftlichen Prüfungsleistungen sind den Aushängen zu entnehmen. Bei Nichtbestehen einer Wiederholungsprüfung erhalten die Studierenden einen schriftlichen Bescheid, der darüber Auskunft gibt, ob und ggf. innerhalb welcher Frist eine weitere Wiederholung der Prüfung möglich ist.

(4) Haben Studierende eine Prüfung endgültig nicht bestanden, wird ihnen auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ausgestellt. Eine Bescheinigung in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

(5) Ist eine Prüfungsleistung in einem Modul endgültig nicht bestanden und führt dies zum endgültigen Nichtbestehen der Master-Prüfung, dann ist auf Antrag der bzw. des Studierenden spätestens vor Anmeldeschluss des nächsten Prüfungstermins eine mündliche Ergänzungsprüfung durchzuführen. Über die Möglichkeit des Antrages sind die Studierenden rechtzeitig schriftlich zu informieren. Zu dieser mündlichen Ergänzungsprüfung kann auf Antrag des Studierenden ein sachverständiger Zeuge zugelassen werden. Dieser darf keine Fragen stellen oder den Verlauf der Prüfung beeinflussen. Nach bestandener mündlicher Ergänzungsprüfung lautet das Gesamtergebnis für diese Prüfungsleistung „ausreichend“ (4,0).

§ 16

Freiversuch

(1) Im Rahmen der Prüfung eines Pflichtmoduls und eines Wahlpflichtmoduls gilt eine mündliche oder schriftliche Prüfungsleistung im Falle des Nichtbestehens als nicht unternommen, wenn

- sie erstmalig abgelegt wurde und
- die bzw. der Studierende erstmalig in dem in den Anlagen 1 und 2 für die Erbringung der Prüfungsleistung vorgesehenen oder einem niedrigeren Fachsemester eingeschrieben ist (Freiversuch).

Für die Master-Abschlussarbeit wird ein Freiversuch nicht gewährt. Prüfungen, die wegen Täuschungen oder eines sonstigen ordnungswidrigen Verhalten für nicht bestanden erklärt wurden, sind vom Freiversuch ausgeschlossen.

(2) Eine im Freiversuch bestandene Prüfungsleistung kann einmal zur Notenverbesserung zum jeweils nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig.

(3) Bei der Ermittlung der für die Gewährung des Freiversuches maßgeblichen Fachstudiendauer und sonstiger Studienzeiten, die für die Einhaltung einer für die Meldung oder Ablegung einer Prüfungsleistung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit sie bedingt waren

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsgemäß vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studentenschaft oder eines Studentenwerks,
2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe,
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes oder
4. durch ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium von bis zu zwei Semestern.

Im Falle der Nummer 3 ist mindestens die Inanspruchnahme der Fristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie die entsprechenden Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit zu ermöglichen.

Die Nachweise obliegen den Studierenden.

§ 17

Wiederholung von Prüfungsleistungen und der Master-Abschlussarbeit

(1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen, mit Ausnahme der Master-Abschlussarbeit, können zweimal wiederholt werden. Nicht bestandene Prüfungsleistungen im Master- oder Diplomstudiengang Bauingenieurwesen oder Architektur (oder artverwandte Studiengänge) an einer anderen Universität, Technischen Hochschule oder Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene Prüfungsleistungen in Modulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Studiengangs an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland, die denen im Masterstudiengang Immobilienprojektmanagement im Wesentlichen entsprechen, soweit für deren Bestehen gleichwertige oder geringere Anforderungen gestellt wurden. Sind Teile einer Prüfung nicht bestanden, so müssen nur diese wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig. § 18 Abs. 2 bleibt unberührt.

(2) Eine nicht bestandene Master-Abschlussarbeit kann nur einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden und muss innerhalb von sechs Monaten nach Datum des Bescheids über das Nichtbestehen neu angemeldet werden.

(3) Die Wiederholungsprüfungen sind im Rahmen der Prüfungstermine der jeweils folgenden Prüfungsperiode abzulegen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des § 26 Abs. 1 Nr. 8 HochSchG.

§ 18

Anrechnung von Studienleistungen, Prüfungsleistungen und praktischen Erfahrungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Master-Studiengang „Immobilienprojektmanagement“ an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erworben wurden, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, sofern dieser Studiengang akkreditiert ist.

(2) Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen erworben wurden, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen dieser Ordnung im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudiengängen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Außerhalb des Hochschulbereiches erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten werden angerechnet, soweit Gleichwertigkeit besteht.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, werden Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 19 Zulassungsvoraussetzungen für die Master-Prüfung

Zu den einzelnen Prüfungsleistungen kann nur zugelassen werden, wer an der Fachhochschule Mainz eingeschrieben ist.

§ 20 Bildung der Gesamtnote und Abschlusszeugnis

(1) Die Gesamtnote ergibt sich aus den Noten der in den Anlagen 1 und 2 aufgeführten Module und der Note der Master-Abschlussarbeit. Sie ermittelt sich entsprechend § 15. Dabei werden die Noten der Module gemäß Anlage 1 und 2 gewichtet, die Master-Abschlussarbeit geht mit dem Gewicht 20 (zwanzig) ein.

(2) Über die bestandene Prüfung ist innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis auszustellen, das die folgenden Angaben enthält:

1. Studiengang
2. Noten der Module
3. Thema und Note der Master-Abschlussarbeit
4. Gesamtnote

Die Noten werden sowohl in Worten als auch als Dezimalzahlen angegeben.

(3) Auf Antrag der Studierenden wird die bis zum Abschluss benötigte Studiendauer in das Zeugnis aufgenommen.

(4) Das Zeugnis ist von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Fachhochschule Mainz und dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem die bzw. der Studierende die letzte Prüfungsleistung erbracht hat. Die Ausstellung in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

§ 21 Urkunde und Diploma Supplement

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Master“ beurkundet.

(2) Die Urkunde wird von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Fachhochschule Mainz unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(3) Die Hochschule stellt ein Diploma-Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma-Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO in deutscher und englischer Sprache aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abge-

stimmte Text in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden³. Es enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem. Auf Antrag der Studierenden soll ihnen die Hochschule zusätzlich zur Ausstellung des Diploma-Supplements Übersetzungen der Urkunden und Zeugnisse in englischer Sprache aushändigen. § 22 Abs. 4 letzter Satz gilt entsprechend.

§ 22 Ungültigkeit der Prüfungsleistungen

(1) Haben Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise als nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Vor einer Entscheidung nach Absatz 1 und 2 sind die Studierenden anzuhören.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung als „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Die Studierenden können sich über Ergebnisse ihrer Prüfungen vor Abschluss ihrer Masterprüfung unterrichten.

(2) Innerhalb eines Jahres nach Mitteilung des Ergebnisses der jeweiligen Prüfung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in ihre Prüfungsakten gewährt.

§ 24 Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen und für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständig. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Abschlussarbeiten sowie über die Verteilung der Noten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung.

(2) Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses und die Stimmrechte richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die

Mitglieder werden vom Fachbereichsrat, das vorsitzende und stellvertretend vorsitzende Mitglied vom Prüfungsausschuss gewählt. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder werden durch Nachwahl für den Rest der Amtszeit ersetzt.

(3) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben dem vorsitzenden Mitglied übertragen. Ablehnende Entscheidungen kann nur der Prüfungsausschuss treffen, soweit eine entsprechende Entscheidungspraxis in vergleichbaren Angelegenheiten noch nicht besteht.

(4) Vorsitz und Stellvertretung werden von einer Professorin bzw. einem Professor wahrgenommen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei den Prüfungen zugegen zu sein, soweit sie sich nicht im gleichen Zeitraum zu derselben Prüfung angemeldet haben.

(5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 25 Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Abschlussarbeit

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfende und Beisitzende. Er benennt Betreuende der Abschlussarbeit.

(2) Zu Prüfenden können Professorinnen, Professoren und Lehrbeauftragte bestellt werden. Der Prüfungsausschuss kann bei Vorliegen zwingender Gründe über Ausnahmen entscheiden. Prüfende müssen selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(3) Zum Beisitz können Professorinnen, Professoren und Lehrbeauftragte bestellt werden. Beisitzende müssen selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(4) Betreuende der Abschlussarbeit geben das Thema der Arbeit aus. Zu Betreuenden können Professorinnen, Professoren und Lehrbeauftragte bestellt werden. Der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen zulassen.

(5) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden und Beisitzenden, die Meldefristen zu den Prüfungen sowie die Prüfungstermine rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(6) Die Studierenden können für die Abschlussarbeit die Betreuende oder den Betreuenden vorschlagen. Dieser Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.

§ 26 Zulassungsverfahren zu Prüfungen

(1) Der Prüfungsausschuss legt die Prüfungstermine fest und bestimmt, bis zu welchem Zeitpunkt die Meldung und gegebenenfalls der Antrag auf Zulassung mit den erforderlichen Unterlagen vorliegen müssen. Er bestimmt ebenfalls, bis zu welchem Zeitpunkt die Studierenden ihre Prüfungsanmeldungen zurückziehen können. Nach diesem Zeitpunkt ist die Anmeldung verbindlich. Die Anmeldung ist aktenkundig zu machen. Der Meldung bzw. dem Antrag beim Hochschulprüfungsamt haben die Studierenden beizufügen:

³Die jeweils geltende Fassung ergibt sich aus: <http://www.hrk.de> (Stichwort: Diploma Supplement)

1. das Anmeldeformular,
2. die Nachweise der fachlichen Zulassungsvoraussetzungen für die jeweilige Prüfung und
3. eine Erklärung, ob sie eine Masterprüfung, Diplomvorprüfung bzw. eine Diplomprüfung im Studiengang oder in einem artverwandten Studiengang endgültig nicht bestanden haben oder ob sie sich an einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren befinden und
4. eine Erklärung der Studierenden, ob und gegebenenfalls wie oft sowie in welchen Modulen oder Prüfungsgebieten sie bereits Prüfungsleistungen in demselben Studiengang oder in anderen Studiengängen an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bestanden haben.

(2) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Studierenden die Masterprüfung, Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung im Studiengang oder in einem artverwandten Studiengang in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden haben oder wenn Studierende wegen der Anrechnung von Fehlversuchen gem. § 19 Abs. 1 Satz 3 keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Prüfungsleistungen haben, die für das Bestehen der Masterprüfung erforderlich sind.

(3) Ist es nicht möglich, die Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu erbringen.

Anlage zu § 7

Modul		WL (std)			SWS	LN	DIPL.**	CR	G***
		präs.	evs	Σ					
M 1.1	Projektsimulation 1*	30	120	150	2	PL		5	1/4
	Projekt 1	15	120	135	1	PL			
	Kommunikation	15	0	15	1	SL	A		
M 1.2	Projekt 2*	30	120	150	2	PL		5	
	Projekt 2	15	120	135	1	PL	A		
	Präsentation	15	0	15	1	SL	A		
M 1.3	Projektsimulation 3*	30	120	150	2	PL		5	
	Projekt 3	15	120	135	1	PL	A		
	Teammanagement	15	0	15	1	SL	A		
M 2	Projektentwicklung	90	30	120	6	PL		4	1/15
	Grundlagen der Projektentwicklung	30	15	45	2	PL	A		
	Ökologie und Umwelt	15	0	15	1	PL	A		
	Architektur und Stadtgestalt	15	0	15	1	PL	A		
	Öffentliches Baurecht	30	15	45	2	PL	A		
M 3	Unternehmen und Umfeld	120	60	180	8	PL		6	1/10
	Betriebswirtschaftliche Grundlagen	30	15	45	2	PL			
	Mikro-/ Makroökonomie	30	15	45	2	PL			
	Marketing	30	15	45	2	PL	A		
	Statistik	30	15	45	2	PL			
M 4	Projektmanagement	90	30	120	6	PL		4	1/15
	Projektmanagement	45	15	60	3	PL	A		
	Qualitätsmanagement	15	0	15	1	PL	A		
	Privates Baurecht	30	15	45	2	PL	A		
M 5	Unternehmensprozesse	120	60	180	8	PL		6	1/10
	Betriebliches Rechnungswesen	30	15	45	2	PL			
	Investition und Finanzierung	30	15	45	2	PL	A		
	Controlling	30	15	45	2	PL			
	Steuern	30	15	45	2	PL	A		

§ 27

Studienberatung

(1) Den Studierenden wird empfohlen, eine Studienberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch zu nehmen:

- bei Auswahl der Module,
- bei wesentlicher Überschreitung der vorgesehenen Studienzeit,
- nach nicht bestandener Prüfung,
- bei Studiengangswechsel.

(2) Für die Studienberatung und ihre Organisation ist die Fachhochschule verantwortlich.

§ 28

Gebühren

(1) Für die Teilnahme am berufsintegrierten Studiengang werden Gebühren erhoben. Diese werden in den allgemeinen Geschäftsbedingungen festgelegt.

(2) Auf Antrag können Studierende aus sozialen Gründen oder unter Nutzung ihres Studienkontos ganz oder teilweise von der Gebührenzahlung befreit werden. Der Antrag ist formlos zu stellen und möglichst mit Kopien von Unterlagen zu versehen, die zur Begründung der Gebührenbefreiung dienen. Der Antrag ist zunächst an den Studiengangsleiter zu richten. Dieser prüft die Unterlagen und unterbreitet einen Entscheidungsvorschlag.

(3) Über die vollständige oder teilweise Befreiung von der Gebührenzahlung entscheidet der Dekan. Ein Anspruch auf Gebührenbefreiung besteht nicht, wenn im Studienkonto kein ausreichendes Guthaben vorhanden ist.

§ 29

Schlussbestimmung und In-Kraft-Treten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft. Sie gilt für Studierende, die das Studium ab dem Sommersemester 2006 an der Fachhochschule Mainz aufnehmen.

(2) Mit dem In-Kraft-Treten dieser Ordnung gemäß Absatz 1 tritt die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Planungs- und Bauprojektmanagement der Fachrichtung Architektur/ Bauingenieurwesen/ Geoinformatik und Vermessung der Fachhochschule Mainz vom 1. Oktober 2001 (StAnz. S. 2183) sowie die entsprechende Studienordnung außer Kraft.

(3) Studierende, die sich beim In-Kraft-Treten dieser Ordnung gemäß Absatz 1 im Studium des entsprechenden Diplomstudiengangs befinden, können das Studium nach der in Absatz 2 bezeichneten Diplomprüfungsordnung beenden. Die Regelung nach Satz 1 endet spätestens zwei Jahre nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung gemäß Absatz 1.

(4) Beim Übergang zur neuen Ordnung gemäß Absatz 1 werden den Studierenden bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 24 anerkannt. Einzelheiten werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und durch Aushang bekannt gegeben.

Mainz, den 24. März 2006

Dekan des Fachbereichs I:
Architektur, Bauingenieurwesen,
Geoinformatik und Vermessung
der Fachhochschule Mainz
Prof. Dr.-Ing. Gerhard M u t h

Modul		WL (std)			SWS	LN	DIPL.**	CR	G***
M 6	Objektmanagement	90	30	120	6	PL		4	1/15
	FM	60	15	75	4	PL	A		
	Altbausanierung und Denkmalpflege	15	0	15	1	PL	A		
	Mietrecht	15	15	30	1	PL	A		
M 7	Strategisches Management	120	60	180	8	PL		6	1/10
	Portfoliomanagement	30	15	45	2	PL	A		
	Immobilienmarketing	30	15	45	2	PL	A		
	Wertermittlung	45	15	60	3	PL	A		
	PPP	15	15	30	1	PL	A		
M 8	Masterarbeit	30	420	450	2	PL		15	1/4
	Masterarbeit	15	420	435	1	PL	A		
	Konfliktmanagement	15	0	15	1	SL			
	Summe	750	1050	1800	50			60	

Erläuterung der Kürzel:

WL: workload / studentische zeitliche Gesamtbelastung

PRÄS: Studentische Präsenzzeit in Stunden

EVS: eigenverantwortliches Studieren in Stunden

SWS: Semesterwochenstunden

LN: Leistungsnachweis

PL: Prüfungsleistung

SL: Studienleistung

DIPL. Erforderliche Leistungsnachweise für Wechsler aus dem bestehenden Diplomstudiengang

CR: credits gemäß ECTS

G: Gewichtungsfaktor / Anteil an der Gesamtnote

*Die Modulnoten M1.1, M1.2 und M1.3 werden mit gleicher Gewichtung zu einer Zeugnisnote zusammengefasst. Für die Teilnahme am Modul M1.2 wird das erfolgreich abgeschlossene Modul M1.1 vorausgesetzt.

**Den Studierenden des zu ersetzenden Diplomstudiengangs werden alle mit „A“ gekennzeichneten Teilmodule anerkannt. Die Noten aus diesen Teilmödule werden übernommen und in der Modulnote berücksichtigt.

*** Die Gewichtung der Teilmödule erfolgt anteilig an ihrer jeweiligen workload.

2934.

**Ordnung zur Änderung
der Prüfungsordnung**
für den Bachelor-Studiengang
Betriebswirtschaftslehre/
Unternehmensführung
der Wissenschaftlichen Hochschule für
Unternehmensführung (WHU)
- Otto-Beisheim-Hochschule -
Vom 28. März 2006

Der Senat der Wissenschaftlichen Hochschule für Unternehmensführung (WHU) - Otto-Beisheim-Hochschule - hat am 22. Februar 2006 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Bachelorprüfung im Studiengang Betriebswirtschaftslehre/Unternehmensführung der Wissenschaftlichen Hochschule für Unternehmensführung (WHU) - Otto-Beisheim-Hochschule - beschlossen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Betriebswirtschaftslehre/Unternehmensführung der Wissenschaftlichen Hochschule für Unternehmensführung (WHU) - Otto-Beisheim-Hochschule - vom 30. Januar 2006 (StAnz. S. 254) wird wie folgt geändert.

- § 14 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - In Nummer 1 erhält der Klammerzusatz folgende Fassung: „(4 SWS, 4,5 cr)“.
 - Nummer 9 erhält folgende Fassung: „9. Grundlagen der Steuerung von Unternehmen (8 SWS, 10 cr)“.
- § 17 Abs. 2 Satz 3 wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Bachelorprüfung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft. Sie gilt für Stu-

dierende, die ihr Studium an der Wissenschaftlichen Hochschule für Unternehmensführung nach dem 30. September 2006 aufgenommen haben. Studierende, die zu diesem Zeitpunkt bereits ihr Studium an der Wissenschaftlichen Hochschule für Unternehmensführung im Bachelorstudiengang begonnen haben, legen die Bachelor-Prüfung nach den bisher geltenden Bestimmungen ab, wenn sie dies dem Prüfungsamt bis zum 30. Oktober 2006 schriftlich mitteilen.

Vallendar, den 28. März 2006

Prof. Dr. Michael Frenkel
Rektor
der Wissenschaftlichen Hochschule
für Unternehmensführung (WHU)
- Otto-Beisheim-Hochschule -

Sonstige Veröffentlichungen

2935.

Bekanntmachung des Landeswahlleiters über das endgültige Ergebnis der Wahl zum 15. Landtag Rheinland-Pfalz am 26. März 2006

Gemäß § 53 des Landeswahlgesetzes (LWahlG) in Verbindung mit § 67 Abs. 1 Nr. 2 der Landeswahlordnung (LWO) gebe ich das endgültige Ergebnis der Wahl zum 15. Landtag Rheinland-Pfalz wie folgt bekannt:

- Zahl der Stimmberechtigten, Wähler und der abgegebenen Wahlkreis- und Landesstimmen nach Wahlvorschlägen in den Wahlkreisen und im Land (Übersichten 1 a - c).
- Verteilung der Sitze auf die Parteien und Wählervereinigungen in den Wahlkreisen und im Land (Übersicht 2).

Bei der Verteilung der Sitze auf die Landes- und Bezirkslisten wurden gemäß § 29 Abs. 5 LWahlG berücksichtigt:

- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),
- Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU),
- Freie Demokratische Partei (FDP).

Die folgenden Parteien und die Wählergruppe blieben unberücksichtigt, da sie nicht mindestens 5 Prozent der im Lande abgegebenen gültigen Landesstimmen erhielten:

- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE),
- Landesverband Freier Wählergruppen Rheinland-Pfalz e.V. (FWG Rheinland-Pfalz),
- DIE REPUBLIKANER (REP),
- Mensch Umwelt Tierschutz (Die Tierschutzpartei),
- Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD),
- Ökologisch-Demokratische Partei (ödp),
- Partei Bibeltreuer Christen (PBC),
- Allianz für Gesundheit, Frieden und soziale Gerechtigkeit (AGFG),
- Arbeit & soziale Gerechtigkeit - Die Wahlalternative (WASG),
- Aufbruch für Bürgerrechte, Freiheit und Gesundheit (AUFBRUCH),
- Deutsche Seniorenpartei e. V. Die Generationenverbindende (DSP) sowie
- DIE GRAUEN - Graue Panther (GRAUE)

III. Die gewählten Wahlkreisbewerberinnen und -bewerber (Übersicht 3).

IV. Die gewählten Landes- und Bezirkslistenbewerberinnen und -bewerber (Übersicht 4).

Bad Ems, den 6. April 2006

Der Landeswahlleiter
Jörg Berres

Zusammenstellung der endgültigen Ergebnisse der Landtagswahl

Landtagswahlkreis	Wahl- berechtigte	Wähler insgesamt		ungültig		gültig		SPD		CDU		FDP	
		Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
1 - Betzdorf / Kirchen (Sieg)	45 904	24 091	52,5	877	3,6	23 214	96,4	8 285	35,7	10 032	43,2	3 602	15,5
2 - Altenkirchen (Westerwald)	57 326	30 990	54,1	1 262	4,1	29 728	95,9	11 402	38,4	13 846	46,6	2 304	7,8
3 - Linz am Rhein / Rengsdorf	69 847	41 963	60,1	1 250	3,0	40 713	97,0	17 338	42,6	19 329	47,5	2 805	6,9
4 - Neuwied	68 871	36 543	53,1	1 260	3,4	35 283	96,6	17 263	48,9	12 970	36,8	2 259	6,4
5 - Bad Marienberg (Westerwald) / Westerburg	78 017	42 932	55,0	1 360	3,2	41 572	96,8	20 386	49,0	15 179	36,5	3 000	7,2
6 - Montabaur	76 403	43 831	57,4	1 565	3,6	42 266	96,4	15 424	36,5	19 998	47,3	3 620	8,6
7 - Diez / Nassau	57 268	32 995	57,6	1 119	3,4	31 876	96,6	17 178	53,9	10 120	31,7	2 065	6,5
8 - Koblenz / Lahnstein	61 479	36 311	59,1	1 030	2,8	35 281	97,2	17 626	50,0	13 223	37,5	2 522	7,1
9 - Koblenz	61 981	32 290	52,1	490	1,5	31 800	98,5	12 683	39,9	12 590	39,6	3 108	9,8
10 - Bendorf / Weißenthurm	49 679	27 493	55,3	858	3,1	26 635	96,9	11 094	41,7	11 840	44,5	1 831	6,9
11 - Andernach	46 261	25 427	55,0	621	2,4	24 806	97,6	11 323	45,6	9 811	39,6	1 571	6,3
12 - Mayen	69 779	41 604	59,6	1 239	3,0	40 365	97,0	16 116	39,9	18 472	45,8	2 811	7,0
13 - Remagen / Sinzig	49 523	27 907	56,4	793	2,8	27 114	97,2	10 110	37,3	12 601	46,5	2 145	7,9
14 - Bad Neuenahr-Ahrweiler	49 862	29 798	59,8	992	3,3	28 806	96,7	9 097	31,6	15 027	52,2	2 253	7,8
Bezirk 1	842 200	474 175	56,3	14 716	3,1	459 459	96,9	195 325	42,5	195 038	42,4	35 896	7,8
15 - Cochem-Zell	52 447	33 104	63,1	1 621	4,9	31 483	95,1	11 762	37,4	17 322	55,0	2 399	7,6
16 - Rhein-Hunsrück	65 909	41 246	62,6	1 088	2,6	40 158	97,4	16 298	40,6	16 700	41,6	3 848	9,6
17 - Bad Kreuznach	65 287	37 001	56,7	1 217	3,3	35 784	96,7	15 406	43,1	13 016	36,4	3 802	10,6
18 - Kirn / Bad Sobernheim	56 024	34 216	61,1	1 003	2,9	33 213	97,1	16 075	48,4	10 360	31,2	2 612	7,9
19 - Birkenfeld	69 969	37 513	53,6	1 392	3,7	36 121	96,3	17 029	47,1	13 260	36,7	2 388	6,6
20 - Daun	50 066	29 761	59,4	1 048	3,5	28 713	96,5	11 654	40,6	13 122	45,7	2 436	8,5
21 - Bitburg-Prüm	74 591	44 127	59,2	2 097	4,8	42 030	95,2	16 174	38,5	18 526	44,1	4 333	10,3
22 - Wittlich	43 992	25 517	58,0	981	3,8	24 536	96,2	9 257	37,7	10 929	44,5	2 473	10,1
23 - Bernkastel-Kues / Morbach / Kirchberg (Hunsrück)	61 930	36 331	58,7	1 422	3,9	34 909	96,1	13 989	40,1	14 590	41,8	3 513	10,1
24 - Trier / Schweich	64 049	37 244	58,1	1 374	3,7	35 870	96,3	14 761	41,2	15 519	43,3	2 352	6,6
25 - Trier	62 106	31 910	51,4	648	2,0	31 262	98,0	14 211	45,5	11 077	35,4	2 068	6,6
26 - Konz / Saarburg	59 101	35 170	59,5	1 708	4,9	33 462	95,1	14 378	43,0	14 052	42,0	1 952	5,8
Bezirk 2	725 471	423 140	58,3	15 599	3,7	407 541	96,3	170 994	42,0	168 473	41,3	34 176	8,4
27 - Mainz I	61 318	35 051	57,2	683	1,9	34 368	98,1	14 654	42,6	9 505	27,7	2 658	7,7
28 - Mainz II	75 476	47 899	63,5	846	1,8	47 053	98,2	19 928	42,4	16 415	34,9	3 886	8,3
29 - Bingen am Rhein	53 231	33 431	62,8	982	2,9	32 449	97,1	13 220	40,7	13 081	40,3	2 743	8,5
30 - Ingelheim am Rhein	68 574	43 866	64,0	1 084	2,5	42 782	97,5	18 731	43,8	15 306	35,8	3 840	9,0
31 - Nierstein / Oppenheim	63 434	38 681	61,0	1 544	4,0	37 137	96,0	18 158	48,9	11 223	30,2	3 775	10,2
32 - Worms	59 126	29 604	50,1	1 350	4,6	28 254	95,4	13 185	46,7	10 179	36,0	2 400	8,5
33 - Alzey	61 837	37 889	61,3	1 305	3,4	36 584	96,6	18 227	49,8	12 330	33,7	3 043	8,3
34 - Frankenthal (Pfalz)	53 956	32 523	60,3	911	2,8	31 612	97,2	11 709	37,0	14 759	46,7	1 625	5,1
35 - Ludwigshafen am Rhein I	49 130	23 882	48,6	636	2,7	23 246	97,3	10 545	45,4	7 394	31,8	1 323	5,7
36 - Ludwigshafen am Rhein II	54 346	30 222	55,6	729	2,4	29 493	97,6	13 471	45,7	9 833	33,3	1 618	5,5
37 - Mutterstadt	64 714	41 621	64,3	1 166	2,8	40 455	97,2	16 753	41,4	14 588	36,1	3 171	7,8
38 - Speyer	65 988	38 132	57,8	1 030	2,7	37 102	97,3	15 277	41,2	14 521	39,1	2 251	6,1
Bezirk 3	731 130	432 801	59,2	12 266	2,8	420 535	97,2	183 858	43,7	149 134	35,5	32 333	7,7
39 - Donnersberg	59 963	35 628	59,4	1 512	4,2	34 116	95,8	16 333	47,9	13 430	39,4	2 444	7,2
40 - Kusel	61 368	36 576	59,6	1 411	3,9	35 165	96,1	19 354	55,0	8 377	23,8	1 899	5,4
41 - Bad Dürkheim	78 484	51 317	65,4	1 288	2,5	50 029	97,5	20 355	40,7	18 083	36,1	5 146	10,3
42 - Neustadt an der Weinstraße	67 912	41 008	60,4	1 385	3,4	39 623	96,6	17 059	43,1	15 661	39,5	2 368	6,0
43 - Kaiserslautern I	48 942	22 996	47,0	680	3,0	22 316	97,0	10 354	46,4	6 445	28,9	1 687	7,6
44 - Kaiserslautern II	53 986	32 665	60,5	1 106	3,4	31 559	96,6	13 732	43,5	9 847	31,2	2 247	7,1
45 - Kaiserslautern-Land	51 843	30 813	59,4	1 246	4,0	29 567	96,0	13 545	45,8	11 176	37,8	2 113	7,1
46 - Zweibrücken	47 495	25 573	53,8	959	3,8	24 614	96,2	9 600	39,0	7 381	30,0	3 035	12,3
47 - Pirmasens-Land	50 238	31 800	63,3	1 523	4,8	30 277	95,2	12 846	42,4	11 380	37,6	1 995	6,6
48 - Pirmasens	46 676	24 820	53,2	1 259	5,1	23 561	94,9	7 935	33,7	9 917	42,1	1 512	6,4
49 - Südliche Weinstraße	67 387	43 188	64,1	1 027	2,4	42 161	97,6	24 505	58,1	11 435	27,1	1 887	4,5
50 - Landau in der Pfalz	74 449	45 233	60,8	1 668	3,7	43 565	96,3	20 217	46,4	16 468	37,8	3 084	7,1
51 - Germersheim	68 033	39 339	57,8	1 019	2,6	38 320	97,4	14 368	37,5	16 392	42,8	2 924	7,6
Bezirk 4	776 776	460 956	59,3	16 083	3,5	444 873	96,5	200 203	45,0	155 992	35,1	32 341	7,3
Rheinland-Pfalz	3 075 577	1 791 072	58,2	58 664	3,3	1 732 408	96,7	750 380	43,3	668 637	38,6	134 746	7,8

Übersicht 1 a

am 26. März 2006 - Landesergebnis - (Wahlkreisstimmen)

Wahlkreisstimmenergebnis																			
GRÜNE		FWG Rheinland-Pfalz		REP		Die Tierschutzpartei		ödp		PBC		WASG		Jansen		Kirch		Weber	
Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
856	3,7											439	1,9						
1 551	5,2							323	0,8			625	2,1						
												918	2,3						
1 732	4,9											1 059	3,0						
1 459	3,5									477	1,1	1 071	2,6						
2 254	5,3											970	2,3						
1 623	5,1									183	0,6	707	2,2						
1 910	5,4																		
2 452	7,7											967	3,0						
1 209	4,5											661	2,5						
1 212	4,9			458	1,8							431	1,7						
1 805	4,5							363	0,9			798	2,0						
1 616	6,0											642	2,4						
1 420	4,9							343	1,2			666	2,3						
21 099	4,6			458	0,1			1 029	0,2	660	0,1	9 954	2,2						
1 757	4,4									338	0,8	1 217	3,0						
2 545	7,1											1 015	2,8						
1 705	5,1	1 863	5,6									598	1,8	421	1,2				
1 376	3,8											1 647	4,6						
837	2,9											664	2,3						
2 129	5,1											868	2,1						
1 361	5,5											516	2,1						
2 053	5,9											764	2,2						
2 342	6,5			896	2,5														
2 889	9,2											1 017	3,3						
2 224	6,6											856	2,6						
21 218	5,2	1 863	0,5	896	0,2					338	0,1	9 162	2,2	421	0,1				
4 916	14,3			1 381	4,0			449	1,3			805	2,3						
3 412	7,3			1 820	3,9			825	1,8			767	1,6						
1 805	5,6					613	1,9	158	0,5			829	2,6						
3 043	7,1							253	0,6			953	2,2			656	1,5		
2 473	6,7							321	0,9			1 187	3,2						
1 846	6,5							644	2,3										
2 335	6,4							309	0,8	340	0,9								
1 226	3,9			1 241	3,9			156	0,5			896	2,8						
1 582	6,8			1 595	6,9							807	3,5						
1 480	5,0			2 103	7,1							988	3,3						
2 216	5,5	2 151	5,3					306	0,8			1 270	3,1						
		1 860	5,0	1 539	4,1			424	1,1			1 230	3,3						
26 334	6,3	4 011	1,0	9 679	2,3	613	0,1	3 845	0,9	340	0,1	9 732	2,3			656	0,2		
1 293	3,7			1 749	5,0							1 909	5,6						
2 713	5,4			1 962	3,9			379	0,8			2 493	7,1						
2 601	6,6											1 391	2,8						
1 386	6,2	1 291	5,8							390	1,0	1 544	3,9						
1 571	5,0	2 857	9,1									1 153	5,2						
1 399	4,7											1 305	4,1						
948	3,9	2 160	8,8					198	0,8			1 334	4,5						
1 222	4,0	1 578	5,2									1 141	4,6				151	0,6	
1 065	4,5			1 799	7,6							1 256	4,1						
1 894	4,5			971	2,3	563	1,3					1 333	5,7						
				1 559	3,6							906	2,1						
				1 783	4,7					444	1,0	1 793	4,1						
1 517	4,0							363	0,9			973	2,5						
17 609	4,0	7 886	1,8	9 823	2,2	563	0,1	940	0,2	834	0,2	18 531	4,2					151	0,0
86 260	5,0	13 760	0,8	20 856	1,2	1 176	0,1	5 814	0,3	2 172	0,1	47 379	2,7	421	0,0	656	0,0	151	0,0

Zusammenstellung der endgültigen Ergebnisse der Landtagswahl

Landtagswahlkreis	Wahl- berechtigte	Wähler insgesamt		ungültig		gültig		SPD		CDU		FDP		GRÜNE	
		Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
1 - Betzdorf / Kirchen (Sieg)	45 904	24 091	52,5	891	3,7	23 200	96,3	9 391	40,5	8 816	38,0	2 559	11,0	785	3,4
2 - Altenkirchen (Westerwald)	57 326	30 990	54,1	919	3,0	30 071	97,0	12 671	42,1	11 378	37,8	2 757	9,2	1 163	3,9
3 - Linz am Rhein / Rengsdorf	69 847	41 963	60,1	753	1,8	41 210	98,2	17 042	41,4	16 920	41,1	3 179	7,7	1 589	3,9
4 - Neuwied	68 871	36 543	53,1	682	1,9	35 861	98,1	17 791	49,6	11 250	31,4	2 475	6,9	1 300	3,6
5 - Bad Marienberg (Westerwald)/ Westerburg	78 017	42 932	55,0	816	1,9	42 116	98,1	19 353	46,0	14 305	34,0	3 423	8,1	1 476	3,5
6 - Montabaur	76 403	43 831	57,4	935	2,1	42 896	97,9	16 786	39,1	17 862	41,6	3 724	8,7	1 604	3,7
7 - Diez / Nassau	57 268	32 995	57,6	696	2,1	32 299	97,9	17 076	52,9	9 096	28,2	2 377	7,4	1 267	3,9
8 - Koblenz / Lahnstein	61 479	36 311	59,1	518	1,4	35 793	98,6	17 579	49,1	11 485	32,1	2 728	7,6	1 551	4,3
9 - Koblenz	61 981	32 290	52,1	196	0,6	32 094	99,4	14 108	44,0	11 034	34,4	2 735	8,5	1 884	5,9
10 - Bendorf / Weißenthurm	49 679	27 493	55,3	468	1,7	27 025	98,3	12 001	44,4	10 241	37,9	2 006	7,4	925	3,4
11 - Andernach	46 261	25 427	55,0	447	1,8	24 980	98,2	11 613	46,5	8 987	36,0	1 786	7,1	1 002	4,0
12 - Mayen	69 779	41 604	59,6	801	1,9	40 803	98,1	17 691	43,4	15 872	38,9	3 109	7,6	1 535	3,8
13 - Remagen / Sinzig	49 523	27 907	56,4	437	1,6	27 470	98,4	11 077	40,3	10 983	40,0	2 127	7,7	1 217	4,4
14 - Bad Neuenahr-Ahrweiler	49 862	29 798	59,8	559	1,9	29 239	98,1	10 240	35,0	13 458	46,0	2 567	8,8	1 085	3,7
Bezirk 1	842 200	474 175	56,3	9 118	1,9	465 057	98,1	204 419	44,0	171 687	36,9	37 552	8,1	18 383	4,0
15 - Cochem-Zell	52 447	33 104	63,1	916	2,8	32 188	97,2	12 237	38,0	14 288	44,4	2 792	8,7	867	2,7
16 - Rhein-Hunsrück	65 909	41 246	62,6	835	2,0	40 411	98,0	17 892	44,3	14 404	35,6	3 767	9,3	1 587	3,9
17 - Bad Kreuznach	65 287	37 001	56,7	667	1,8	36 334	98,2	16 857	46,4	11 171	30,7	3 516	9,7	1 860	5,1
18 - Kirn / Bad Sobernheim	56 024	34 216	61,1	673	2,0	33 543	98,0	17 507	52,2	9 077	27,1	2 627	7,8	1 334	4,0
19 - Birkenfeld	69 969	37 513	53,6	794	2,1	36 719	97,9	18 028	49,1	10 847	29,5	3 274	8,9	1 232	3,4
20 - Daun	50 066	29 761	59,4	742	2,5	29 019	97,5	11 614	40,0	12 287	42,3	2 336	8,0	875	3,0
21 - Bitburg-Prüm	74 591	44 127	59,2	1 183	2,7	42 944	97,3	18 883	44,0	16 209	37,7	3 976	9,3	1 422	3,3
22 - Wittlich	43 992	25 517	58,0	590	2,3	24 927	97,7	9 994	40,1	9 747	39,1	2 415	9,7	1 107	4,4
23 - Bernkastel-Kues / Morbach / Kirchberg (Hunsrück)	61 930	36 331	58,7	886	2,4	35 445	97,6	15 762	44,5	11 803	33,3	3 969	11,2	1 559	4,4
24 - Trier / Schweich	64 049	37 244	58,1	963	2,6	36 281	97,4	17 245	47,5	12 461	34,3	2 390	6,6	1 672	4,6
25 - Trier	62 106	31 910	51,4	417	1,3	31 493	98,7	13 975	44,4	10 502	33,3	2 250	7,1	2 874	9,1
26 - Konz / Saarburg	59 101	35 170	59,5	1 039	3,0	34 131	97,0	16 459	48,2	11 845	34,7	2 037	6,0	1 373	4,0
Bezirk 2	725 471	423 140	58,3	9 705	2,3	413 435	97,7	186 453	45,1	144 641	35,0	35 349	8,6	17 762	4,3
27 - Mainz I	61 318	35 051	57,2	441	1,3	34 610	98,7	16 813	48,6	8 366	24,2	2 764	8,0	3 705	10,7
28 - Mainz II	75 476	47 899	63,5	655	1,4	47 244	98,6	20 443	43,3	14 612	30,9	4 794	10,1	3 797	8,0
29 - Bingen am Rhein	53 231	33 431	62,8	660	2,0	32 771	98,0	15 085	46,0	10 496	32,0	3 134	9,6	1 617	4,9
30 - Ingelheim am Rhein	68 574	43 866	64,0	710	1,6	43 156	98,4	20 047	46,5	13 301	30,8	4 016	9,3	2 690	6,2
31 - Nierstein / Oppenheim	63 434	38 681	61,0	829	2,1	37 852	97,9	19 120	50,5	9 610	25,4	3 433	9,1	1 791	4,7
32 - Worms	59 126	29 604	50,1	775	2,6	28 829	97,4	13 521	46,9	8 777	30,4	2 238	7,8	1 431	5,0
33 - Alzey	61 837	37 889	61,3	829	2,2	37 060	97,8	18 163	49,0	10 734	29,0	3 242	8,7	1 743	4,7
34 - Frankenthal (Pfalz)	53 956	32 523	60,3	699	2,1	31 824	97,9	14 409	45,3	10 837	34,1	2 110	6,6	1 283	4,0
35 - Ludwigshafen am Rhein I	49 130	23 882	48,6	445	1,9	23 437	98,1	11 085	47,3	6 477	27,6	1 440	6,1	1 350	5,8
36 - Ludwigshafen am Rhein II	54 346	30 222	55,6	566	1,9	29 656	98,1	14 370	48,5	8 440	28,5	1 812	6,1	1 167	3,9
37 - Mutterstadt	64 714	41 621	64,3	782	1,9	40 839	98,1	18 670	45,7	12 562	30,8	3 342	8,2	1 809	4,4
38 - Speyer	65 988	38 132	57,8	682	1,8	37 450	98,2	15 821	42,2	12 357	33,0	2 553	6,8	2 620	7,0
Bezirk 3	731 130	432 801	59,2	8 073	1,9	424 728	98,1	197 547	46,5	126 569	29,8	34 878	8,2	25 003	5,9
39 - Donnersberg	59 963	35 628	59,4	767	2,2	34 861	97,8	17 079	49,0	9 098	26,1	2 559	7,3	1 553	4,5
40 - Kusel	61 368	36 576	59,6	956	2,6	35 620	97,4	19 147	53,8	7 635	21,4	2 108	5,9	1 262	3,5
41 - Bad Dürkheim	78 484	51 317	65,4	961	1,9	50 356	98,1	22 431	44,5	15 252	30,3	4 918	9,8	2 544	5,1
42 - Neustadt an der Weinstraße	67 912	41 008	60,4	853	2,1	40 155	97,9	18 711	46,6	12 713	31,7	2 675	6,7	2 065	5,1
43 - Kaiserslautern I	48 942	22 996	47,0	438	1,9	22 558	98,1	10 971	48,6	5 786	25,6	1 596	7,1	1 170	5,2
44 - Kaiserslautern II	53 986	32 665	60,5	688	2,1	31 977	97,9	15 215	47,6	8 501	26,6	2 364	7,4	1 454	4,5
45 - Kaiserslautern-Land	51 843	30 813	59,4	768	2,5	30 045	97,5	14 055	46,8	9 303	31,0	1 803	6,0	972	3,2
46 - Zweibrücken	47 495	25 573	53,8	744	2,9	24 829	97,1	11 283	45,4	6 579	26,5	2 369	9,5	792	3,2
47 - Pirmasens-Land	50 238	31 800	63,3	1 079	3,4	30 721	96,6	13 787	44,9	9 982	32,5	2 064	6,7	967	3,1
48 - Pirmasens	46 676	24 820	53,2	892	3,6	23 928	96,4	9 821	41,0	8 075	33,7	1 642	6,9	656	2,7
49 - Südliche Weinstraße	67 387	43 188	64,1	1 075	2,5	42 113	97,5	20 243	48,1	12 124	28,8	3 158	7,5	2 660	6,3
50 - Landau in der Pfalz	74 449	45 233	60,8	974	2,2	44 259	97,8	20 680	46,7	13 092	29,6	3 264	7,4	2 767	6,3
51 - Germersheim	68 033	39 339	57,8	871	2,2	38 468	97,8	17 535	45,6	13 292	34,6	2 566	6,7	1 401	3,6
Bezirk 4	776 776	460 956	59,3	11 066	2,4	449 890	97,6	210 958	46,9	131 432	29,2	33 086	7,4	20 263	4,5
Rheinland-Pfalz	3 075 577	1 791 072	58,2	37 962	2,1	1 753 110	97,9	799 377	45,6	574 329	32,8	140 865	8,0	81 411	4,6

Übersicht 1 b

am 26. März 2006 - Landesergebnis - (Landesstimmen)

Landesstimmenergebnis																					
FWG Rheinland-Pfalz		REP		Die Tierschutzpartei		NPD		ödp		PBC		AGFG		WASG		AUFBRUCH		DSP		GRAUE	
Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
260	1,1	108	0,5	152	0,7	227	1,0	19	0,1	217	0,9	21	0,1	499	2,2	8	0,0	58	0,3	80	0,3
342	1,1	209	0,7	194	0,6	307	1,0	17	0,1	169	0,6	24	0,1	655	2,2	19	0,1	28	0,1	138	0,5
469	1,1	157	0,4	311	0,8	377	0,9	69	0,2	77	0,2	32	0,1	738	1,8	19	0,0	88	0,2	143	0,3
623	1,7	277	0,8	244	0,7	416	1,2	25	0,1	255	0,7	48	0,1	870	2,4	11	0,0	109	0,3	167	0,5
405	1,0	334	0,8	339	0,8	793	1,9	17	0,0	427	1,0	34	0,1	931	2,2	24	0,1	103	0,2	152	0,4
548	1,3	381	0,9	297	0,7	391	0,9	42	0,1	108	0,3	56	0,1	827	1,9	16	0,0	86	0,2	168	0,4
693	2,1	274	0,8	236	0,7	341	1,1	38	0,1	126	0,4	21	0,1	619	1,9	19	0,1	45	0,1	71	0,2
544	1,5	228	0,6	193	0,5	291	0,8	64	0,2	86	0,2	51	0,1	591	1,7	19	0,1	224	0,6	159	0,4
274	0,9	161	0,5	154	0,5	300	0,9	62	0,2	42	0,1	31	0,1	894	2,8	17	0,1	234	0,7	164	0,5
360	1,3	163	0,6	177	0,7	278	1,0	30	0,1	47	0,2	17	0,1	534	2,0	11	0,0	126	0,5	109	0,4
233	0,9	303	1,2	141	0,6	220	0,9	27	0,1	59	0,2	19	0,1	406	1,6	8	0,0	87	0,3	89	0,4
603	1,5	236	0,6	242	0,6	460	1,1	118	0,3	54	0,1	28	0,1	608	1,5	10	0,0	124	0,3	113	0,3
483	1,8	156	0,6	201	0,7	379	1,4	39	0,1	31	0,1	26	0,1	589	2,1	17	0,1	54	0,2	91	0,3
289	1,0	163	0,6	160	0,5	365	1,2	147	0,5	43	0,1	23	0,1	530	1,8	11	0,0	55	0,2	103	0,4
6 126	1,3	3 150	0,7	3 041	0,7	5 145	1,1	714	0,2	1 741	0,4	431	0,1	9 291	2,0	209	0,0	1 421	0,3	1 747	0,4
399	1,2	187	0,6	199	0,6	392	1,2	29	0,1	70	0,2	31	0,1	445	1,4	23	0,1	100	0,3	129	0,4
247	0,6	305	0,8	226	0,6	327	0,8	52	0,1	279	0,7	31	0,1	1 028	2,5	24	0,1	92	0,2	150	0,4
553	1,5	329	0,9	245	0,7	425	1,2	64	0,2	91	0,3	45	0,1	906	2,5	20	0,1	130	0,4	122	0,3
1 039	3,1	309	0,9	296	0,9	437	1,3	28	0,1	80	0,2	18	0,1	667	2,0	14	0,0	44	0,1	66	0,2
345	0,9	401	1,1	293	0,8	455	1,2	25	0,1	55	0,1	24	0,1	1 521	4,1	20	0,1	76	0,2	123	0,3
364	1,3	150	0,5	205	0,7	289	1,0	36	0,1	50	0,2	18	0,1	643	2,2	19	0,1	46	0,2	87	0,3
496	1,2	242	0,6	304	0,7	373	0,9	55	0,1	42	0,1	35	0,1	764	1,8	27	0,1	37	0,1	79	0,2
403	1,6	193	0,8	192	0,8	305	1,2	39	0,2	21	0,1	14	0,1	394	1,6	9	0,0	24	0,1	70	0,3
395	1,1	279	0,8	264	0,7	447	1,3	46	0,1	84	0,2	18	0,1	683	1,9	17	0,0	45	0,1	74	0,2
504	1,4	455	1,3	255	0,7	259	0,7	30	0,1	32	0,1	32	0,1	753	2,1	17	0,0	55	0,2	121	0,3
155	0,5	175	0,6	152	0,5	183	0,6	46	0,1	35	0,1	15	0,0	993	3,2	13	0,0	41	0,1	84	0,3
515	1,5	284	0,8	262	0,8	357	1,0	43	0,1	32	0,1	16	0,0	762	2,2	14	0,0	38	0,1	94	0,3
5 415	1,3	3 309	0,8	2 893	0,7	4 249	1,0	493	0,1	871	0,2	297	0,1	9 559	2,3	217	0,1	728	0,2	1 199	0,3
150	0,4	1 205	3,5	169	0,5	125	0,4	257	0,7	33	0,1	31	0,1	832	2,4	20	0,1	31	0,1	109	0,3
236	0,5	1 526	3,2	239	0,5	161	0,3	445	0,9	30	0,1	22	0,0	761	1,6	9	0,0	50	0,1	119	0,3
347	1,1	376	1,1	316	1,0	385	1,2	84	0,3	58	0,2	25	0,1	742	2,3	13	0,0	33	0,1	60	0,2
421	1,0	808	1,9	220	0,5	308	0,7	141	0,3	63	0,1	47	0,1	836	1,9	31	0,1	61	0,1	166	0,4
727	1,9	946	2,5	321	0,8	582	1,5	112	0,3	126	0,3	34	0,1	865	2,3	23	0,1	43	0,1	119	0,3
276	1,0	603	2,1	241	0,8	724	2,5	133	0,5	48	0,2	52	0,2	596	2,1	35	0,1	37	0,1	117	0,4
536	1,4	636	1,7	274	0,7	654	1,8	66	0,2	176	0,5	48	0,1	622	1,7	25	0,1	39	0,1	102	0,3
448	1,4	959	3,0	225	0,7	411	1,3	74	0,2	66	0,2	36	0,1	824	2,6	19	0,1	40	0,1	83	0,3
262	1,1	1 238	5,3	193	0,8	308	1,3	25	0,1	35	0,1	47	0,2	823	3,5	19	0,1	38	0,2	97	0,4
321	1,1	1 639	5,5	256	0,9	373	1,3	30	0,1	43	0,1	87	0,3	912	3,1	14	0,0	59	0,2	133	0,4
958	2,3	1 205	3,0	325	0,8	414	1,0	107	0,3	85	0,2	68	0,2	1 026	2,5	31	0,1	84	0,2	153	0,4
921	2,5	1 282	3,4	235	0,6	269	0,7	142	0,4	109	0,3	40	0,1	903	2,4	24	0,1	50	0,1	124	0,3
5 603	1,3	12 423	2,9	3 014	0,7	4 714	1,1	1 616	0,4	872	0,2	537	0,1	9 742	2,3	263	0,1	565	0,1	1 382	0,3
1 040	3,0	445	1,3	293	0,8	1 036	3,0	61	0,2	78	0,2	52	0,1	1 412	4,1	23	0,1	38	0,1	94	0,3
676	1,9	1 190	3,3	289	0,8	514	1,4	20	0,1	83	0,2	30	0,1	2 471	6,9	29	0,1	63	0,2	103	0,3
1 220	2,4	1 304	2,6	378	0,8	608	1,2	125	0,2	122	0,2	56	0,1	1 150	2,3	32	0,1	86	0,2	130	0,3
834	2,1	680	1,7	256	0,6	477	1,2	68	0,2	266	0,7	49	0,1	1 109	2,8	55	0,1	58	0,1	139	0,3
576	2,6	447	2,0	217	1,0	416	1,8	36	0,2	41	0,2	30	0,1	1 145	5,1	28	0,1	41	0,2	58	0,3
1 473	4,6	563	1,8	252	0,8	538	1,7	54	0,2	87	0,3	29	0,1	1 271	4,0	29	0,1	60	0,2	87	0,3
844	2,8	582	1,9	274	0,9	613	2,0	42	0,1	86	0,3	34	0,1	1 298	4,3	29	0,1	33	0,1	77	0,3
1 085	4,4	505	2,0	270	1,1	583	2,3	117	0,5	46	0,2	62	0,2	1 046	4,2	14	0,1	26	0,1	52	0,2
786	2,6	726	2,4	297	1,0	554	1,8	37	0,1	92	0,3	33	0,1	1 170	3,8	49	0,2	53	0,2	124	0,4
402	1,7	1 357	5,7	238	1,0	354	1,5	34	0,1	41	0,2	30	0,1	1 136	4,7	21	0,1	41	0,2	80	0,3
610	1,4	728	1,7	522	1,2	542	1,3	89	0,2	163	0,4	51	0,1	975	2,3	68	0,2	43	0,1	137	0,3
662	1,5	1 119	2,5	314	0,7	409	0,9	86	0,2	256	0,6	58	0,1	1 229	2,8	56	0,1	54	0,1	213	0,5
300	0,8	1 391	3,6	279	0,7	304	0,8	252	0,7	97	0,3	54	0,1	822	2,1	33	0,1	37	0,1	105	0,3
10 508	2,3	11 037	2,5	3 879	0,9	6 948	1,5	1 021	0,2	1 458	0,3	568	0,1	16 234	3,6	466	0,1	633	0,1	1 399	0,3
27 652	1,6	29 919	1,7	12 827	0,7	21 056	1,2	3 844	0,2	4 942	0,3	1 833	0,1	44 826	2,6	1 155	0,1	3 347	0,2	5 727	0,3

Übersicht 1 c

Landesergebnis

	Landtagswahl 2006			
	Wahlkreisstimmen		Landesstimmen	
	Anzahl	%	Anzahl	%
Wahlberechtigte	3 075 577		3 075 577	
Wähler	1 791 072	58,2	1 791 072	58,2
Ungültige Stimmen	58 664	3,3	37 962	2,1
Gültige Stimmen	1 732 408	96,7	1 753 110	97,9
SPD	750 380	43,3	799 377	45,6
CDU	668 637	38,6	574 329	32,8
FDP	134 746	7,8	140 865	8,0
GRÜNE	86 260	5,0	81 411	4,6
FWG Rheinland-Pfalz	13 760	0,8	27 652	1,6
REP	20 856	1,2	29 919	1,7
Die Tierschutzpartei	1 176	0,1	12 827	0,7
NPD	-	-	21 056	1,2
ödp	5 814	0,3	3 844	0,2
PBC	2 172	0,1	4 942	0,3
AGFG	-	-	1 833	0,1
WASG	47 379	2,7	44 826	2,6
AUFBRUCH	-	-	1 155	0,1
DSP	-	-	3 347	0,2
GRAUE	-	-	5 727	0,3
Jansen	421	0,0	-	-
Kirch	656	0,0	-	-
Weber	151	0,0	-	-

Bei der Sitzverteilung sind zu berücksichtigen

Wahlvorschlag	Landesstimmen (5 % u. mehr)	
	Anzahl	%
SPD	799 377	45,6
CDU	574 329	32,8
FDP	140 865	8,0
Insgesamt	1 514 571	

Übersicht 2**Verteilung der Sitze nach Landes- und Bezirkslisten****SPD**

	Sitze insgesamt	Wahlkreis- mandate	Über die Landesliste zugeteilte Sitze
Land	53	33	20

CDU

	Sitze insgesamt	Wahlkreis- mandate	Über die Landesliste zugeteilte Sitze
Land	38	18	20

FDP

	Sitze insgesamt	Wahlkreis- mandate	Über die Bezirksliste zugeteilte Sitze
Bezirk 1	3	-	3
Bezirk 2	3	-	3
Bezirk 3	2	-	2
Bezirk 4	2	-	2
Zusammen	10	-	10

Übersicht 3

Verzeichnis der gewählten Wahlkreisbewerberinnen und Wahlkreisbewerber

Wahlkreis- nummer	Name, Vorname	Partei
1	Dr. Rosenbauer, Josef	C D U
2	Dr. Enders, Peter	C D U
3	Rüddel, Erwin	C D U
4	Winter, Fredi	S P D
5	Hering, Hendrik	S P D
6	Schmidt, Ulla	C D U
7	Puchtler, Frank	S P D
8	Lewentz, Roger	S P D
9	Heinrich, Heribert	S P D
10	Dötsch, Josef	C D U
11	Hoch, Clemens	S P D
12	Dr. Weiland, Adolf	C D U
13	Ernst, Guido	C D U
14	Wirz, Walter	C D U
15	Beilstein, Anke	C D U
16	Bracht, Hans-Josef	C D U
17	Pörksen, Carsten	S P D
18	Dröscher, Peter Wilhelm	S P D
19	Noss, Hans Jürgen	S P D
20	Schneiders, Herbert	C D U
21	Billen, Michael	C D U
22	Meurer, Elfriede	C D U
23	Licht, Alexander	C D U
24	Schmitt, Arnold	C D U
25	Dreyer, Malu	S P D
26	Maximini, Alfons	S P D
27	Brede-Hoffmann, Ursula	S P D
28	Ahnen, Doris	S P D
29	Hüttner, Michael	S P D
30	Grosse, Marianne	S P D
31	Anklam-Trapp, Kathrin	S P D
32	Guth, Jens	S P D
33	Zuber, Walter	S P D
34	Baldauf, Christian	C D U
35	Steinruck, Jutta	S P D
36	Ramsauer, Günter	S P D
37	Klamm, Hannelore	S P D
38	Ebli, Friederike	S P D
39	Conrad, Margit	S P D
40	Hartloff, Jochen	S P D
41	Geis, Manfred	S P D
42	Siegrist, Hildrun	S P D
43	Leppla, Ruth	S P D
44	Wansch, Thomas	S P D
45	Mohr, Margit	S P D
46	Presl, Fritz	S P D
47	Fuhr, Alexander	S P D
48	Weiner, Thomas	C D U
49	Beck, Kurt	S P D
50	Baumann, Christine	S P D
51	Dr. Gebhart, Thomas	C D U

Übersicht 4

Verzeichnis der gewählten Landes- und Bezirkslistenbewerberinnen und -bewerber

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Listenplatz
1. Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)		
Landesliste		
1	Mertes, Joachim	3
2	Pepper, Renate	7
3	Spurzem, Anne	13
4	Schweitzer, Harald	16
5	Schmitt, Astrid	17
6	Raab, Heike	21
7	Nink, Manfred	22
8	Schleicher-Rothmund, Barbara	26
9	Dr. Krell, Matthias	29
10	Reich, Beate	31
11	Burgard, Dieter	34
12	Fink, Monika	35
13	Stretz, Norbert	36
14	Klöckner, Dieter	38
15	Elsner, Petra	39
16	Brück, Bettina	44
17	Weiser, Antje	47
18	Wehner, Thorsten	48
19	Schweitzer, Alexander	52
20	Sahler-Fesel, Ingeborg	53
2. Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)		
Landesliste		
1	Dr. Böhr, Christoph	1
2	Lelle, Erhard	4
3	Schnabel, Heinz-Hermann	5
4	Kohnle-Gros, Marlies	7
5	Keller, Josef	8
6	Dr. Mittrücker, Norbert	11
7	Schäfer, Dorothea	13
8	Schneider, Christine	15
9	Schreiner, Gerd	17
10	Thelen, Hedi	19
11	Dickes, Bettina	22
12	Lammert, Matthias	23
13	Huth-Haage, Simone	24
14	Seekatz, Ralf	26
15	Wopperer, Jeannette	27
16	Hörter, Michael	29
17	Henter, Bernhard	30
18	Günther, Thomas	31
19	Hayn, Brigitte	32
20	Dr. Wilke, Axel	35

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Listenplatz
3. Freie Demokratische Partei (FDP)		
Bezirksliste für den Bezirk 1		
1	Bauckhage, Hans-Artur	1
2	Mertin, Herbert	2
3	Schellhaaß, Uta	3
Bezirksliste für den Bezirk 2		
1	Morsblech, Nicole	1
2	Auler, Thomas	2
3	Dr. Lejeune, Stefanie	3
Bezirksliste für den Bezirk 3		
1	Creutzmann, Jürgen	1
2	Dr. Schmitz, Peter	2
Bezirksliste für den Bezirk 4		
1	Eymael, Günter	1
2	Kuhn, Werner	2

2936.

**Öffentliche Bekanntmachung
des Zweckverbands Pfalzmuseum
für Naturkunde, POLLICHIA-Museum**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Pfalzmuseum für Naturkunde, POLLICHIA-Museum hat in ihrer Sitzung am 8. März 2006 die Haushaltsrechnung für das Jahr 2004 wie folgt festgestellt:

Der Verwaltungshaushalt 2004 schließt in Einnahmen und Ausgaben mit einem bereinigten Rechnungsergebnis von 1.192.509,68 EUR ab. Im Vermögenshaushalt belaufen sich die bereinigten Einnahmen und Ausgaben auf einen Betrag von je 36.162,14 EUR. Nach Prüfung der Haushaltsrechnung 2004 durch das Rechnungsprüfungsamt des Bezirksverbandes Pfalz erteilte die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 8. März 2006 dem/der im Jahr 2004 amtierenden Verbandsvorsteher/in, Herrn Wolfgang Lutz und Frau Sabine Röhl, und den jeweiligen stellvertretenden Verbandsvorstehern, soweit sie den/die Verbandsvorsteher/in vertreten haben, Entlastung für das Haushaltsjahr 2004 gemäß § 114 Abs. 1 GemO.

Hinweis:

Die Jahresrechnung mit dem Rechenschaftsbericht für das Jahr 2004 und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Bezirksverbandes Pfalz über die Prüfung der Jahresrechnung 2004 liegen in der Zeit vom Mittwoch, den 19. April 2006 bis einschließlich Freitag, den 28. April 2006 zur Einsichtnahme bei der Zentralverwaltung des Bezirksverbandes Pfalz, Bismarckstraße 17, 67655 Kaiserslautern, Zimmer Nr. 213, während der Dienststunden (Montag

bis Donnerstag: jeweils 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Freitag: von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr) öffentlich aus.

Kaiserslautern, den 4. April 2006

Zweckverband Pfalzmuseum
für Naturkunde, POLLICHIA-Museum
Wolfgang L u t z
Verbandsvorsteher

2937.

Auflösung des TC Rot-Weiß Kastellaun

Der Verein Tennisclub Rot-Weiß Kastellaun ist aufgelöst. Seine Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei dem Liquidator Richard Justen, Tannenweg 10, 56288 Kastellaun, anzumelden.

Kastellaun, den 1. April 2006

Der Liquidator

2938.

**Übersicht
der generalisierten Bodenrichtwerte**

Bekanntmachung
des Oberen Gutachterausschusses
für Grundstückswerte für den Bereich
des Landes Rheinland-Pfalz
vom 3. April 2006 (Az.: 26 544)

Die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte in Rheinland-Pfalz haben zum Stichtag 1. Januar 2006 Bodenrichtwerte für bebauten Land, baureifes Land, Rohbauland, Bauerwartungsland und für landwirtschaftlich genutzte Flächen ermittelt. Bodenrichtwerte sind durchschnittliche, auf den Quad-

ratmeter Grundstücksfläche bezogene Lagewerte des Bodens von Grundstücksgruppen (Bodenrichtwertzonen), für die im Wesentlichen gleiche Nutzungs- und Wertverhältnisse vorliegen. Auf der Grundlage der Bodenrichtwerte hat der Obere Gutachterausschuss für Grundstückswerte für den Bereich des Landes Rheinland-Pfalz aufgrund des § 18 der Gutachterausschussverordnung (GAVO) eine landesweite Übersicht der generalisierten Bodenrichtwerte (§ 16 GAVO) erstellt.

Die Übersicht enthält für alle Gemeinden und Städte in Rheinland-Pfalz generalisierte Bodenrichtwerte für Bauflächen und Flächen der Land- und Forstwirtschaft, differenziert nach Ortsteilen und unterschiedlichen Nutzungen.

Die Übersicht der generalisierten Bodenrichtwerte ist für jedermann im Internet zugänglich (www.gutachterausschuesse.rlp.de).

Koblenz, den 3. April 2006

Oberer Gutachterausschuss
für Grundstückswerte für den Bereich
des Landes Rheinland-Pfalz
Hans-Peter S t r o t k a m p
Vorsitzender

2939.

**Widmung von Verbindungsarmen
zwischen Landau und Godramstein
zur Teilstrecke der Bundesstraße (B) 10**

Allgemeinverfügung
des Landesbetriebes Straßen und Verkehr
Rheinland-Pfalz

Die im Gebiet der kreisfreien Stadt Landau verlaufenden neu gebauten Verbindungs-

arme, werden hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Fernstraßengesetz als Bestandteil der B 10 gewidmet.

Die Widmung wird mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag wirksam.

Länge der Verbindungsarme
im Netzknotenbereich 67 14 098

A-B = 0,490 km
C-D = 0,409 km

Gesamtlänge: = 0,899 km

Die Widmungsunterlagen können während der Dienststunden in der Zeit von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr, freitags bis 13.00 Uhr, beim Landesbetrieb Straßen und Verkehr Rheinland-Pfalz in Koblenz (Nebengebäude, Kastorpfaffenstraße 21), eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesbetrieb Straßen und Verkehr Rheinland-Pfalz, Friedrich-Ebert-Ring 14-20, 56068 Koblenz, schriftlich oder zur Niederschrift (im Nebengebäude, Kastorpfaffenstraße 21) einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewährt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist beim Landesbetrieb Straßen und Verkehr Rheinland-Pfalz eingegangen ist.

Koblenz, den 4. April 2006

-L-III-2-SP-IV/200-

Landesbetrieb Straßen und Verkehr
Rheinland-Pfalz
Bernd H ö l z g e n

2940.

Satzung der Deutschen Rentenversicherung Rheinland-Pfalz

i. d. F. des Beschlusses
der Vertreterversammlung
vom 8. Dezember 2005

Inhalt

Teil 1: Allgemeines

§ 1 Name, Rechtsnatur,
örtliche Zuständigkeit, Aufgaben
und Sitz des Versicherungsträgers

Teil 2: Selbstverwaltungsorgane

§ 2 Selbstverwaltungsorgane
§ 3 Rechtsstellung der Organmitglieder
§ 4 Amtsdauer der Mitglieder
der Selbstverwaltungsorgane
§ 5 Haftung der Mitglieder
der Selbstverwaltungsorgane
§ 6 Vorsitz in den
Selbstverwaltungsorganen
§ 7 Beschlüsse der
Selbstverwaltungsorgane

Teil 3: Vertreterversammlung

§ 8 Aufgaben der Vertreterversammlung
§ 9 Ausschüsse der Vertreterversammlung
§ 10 Rechnungsprüfungsausschuss

Teil 4: Vorstand

§ 11 Vorstand
§ 12 Aufgaben des Vorstandes
§ 13 Beschlüsse des Vorstandes
§ 14 Ausschüsse des Vorstandes
§ 15 Rechnungsprüfungsausschuss

Teil 5: Geschäftsführerin/Geschäftsführer

§ 16 Geschäftsführerin/Geschäftsführer
§ 17 Aufgaben der Geschäftsführerin/
des Geschäftsführers
§ 18 Stellung und Vertretung der
Geschäftsführerin/des Geschäftsführers

Teil 6: Versichertenälteste

§ 19 Versichertenälteste
§ 20 Rechte und Pflichten, Aufgaben
§ 21 Wahl der Versichertenältesten
§ 22 Nachfolge eines Versichertenältesten,
Stellvertretung
§ 23 Entschädigung
§ 24 Amtsentbindung
§ 25 Amtsenthebung

Teil 7: Ausschüsse für Widerspruchs- und
Einspruchsverfahren

§ 26 Widerspruchsausschüsse für
laufende Verwaltungsgeschäfte
§ 27 Widerspruchsausschuss für
Selbstverwaltungsangelegenheiten
§ 28 Einspruchsausschuss
§ 29 Dauer und Verlust der Mitgliedschaft
§ 30 Sitzungen der Ausschüsse,
Beanstandungen
Teil 8: Schlussbestimmungen
§ 31 Dienstherreneigenschaft
§ 32 Bekanntmachungen
§ 33 In-Kraft-Treten

Teil 1: Allgemeines

§ 1

Name, Rechtsnatur, örtliche Zuständigkeit,
Aufgaben und Sitz
des Versicherungsträgers

(1) Der Träger führt den Namen „Deutsche Rentenversicherung Rheinland-Pfalz“.
(2) Er ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung.
(3) Er ist Regionalträger der gesetzlichen Rentenversicherung im Land Rheinland-Pfalz. Außerdem unterhält er für den Bereich Auskunft und Beratung ein Dienststellennetz für die Deutsche Rentenversicherung. Er ist auch Verbindungsstelle zu Frankreich und Luxemburg.

(4) Er hat seinen Sitz in Speyer.

Teil 2: Selbstverwaltungsorgane

§ 2 Selbstverwaltungsorgane

(1) Selbstverwaltungsorgane der Deutschen Rentenversicherung Rheinland-Pfalz sind die Vertreterversammlung und der Vorstand.
(2) Die Vertreterversammlung besteht aus je 25 Vertretern der Versicherten und der Arbeitgeber.
(3) Der Vorstand besteht aus je sechs Vertretern aus der Gruppe der Versicherten und Gruppe der Arbeitgeber. Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer gehört dem Vorstand mit beratender Stimme an.
(4) Den Selbstverwaltungsorganen können als Vertreter aus der Gruppe der Versicherten und der Gruppe der Arbeitgeber auch Beauftragte der Organisationen im Sinne des § 51 Abs. 4 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) angehören (Gewerkschaften oder sonstige Arbeitnehmervereinigungen, Vereinigungen von Arbeitgebern und deren Ver-

bände). Von der Gesamtzahl der Mitglieder einer Gruppe dürfen der Vertreterversammlung bis zu acht und dem Vorstand bis zu zwei Beauftragte angehören. Eine Abweichung von dieser Regelung, die sich infolge der Vertretung eines Organmitgliedes ergibt, ist zulässig.

(5) Ist ein Mitglied eines Selbstverwaltungsorgans verhindert, wird es durch eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter vertreten. Stellvertreterinnen/Stellvertreter sind in der Reihenfolge ihrer Aufstellung die in der Vorschlagsliste als Stellvertreterinnen/Stellvertreter benannten und verfügbaren Personen. Für Mitglieder des Vorstandes können in der Vorschlagsliste eine erste Stellvertreterin/ein erster Stellvertreter und eine zweite Stellvertreterin/ein zweiter Stellvertreter benannt werden.

§ 3

Rechtsstellung der Organmitglieder

(1) Die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Stellvertreterinnen/Stellvertreter haben für die Zeit, in der sie die Mitglieder vertreten oder andere ihnen übertragene Aufgaben wahrnehmen, die Rechte und Pflichten eines Mitgliedes.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes dürfen Ansprüche Dritter gegen die Deutsche Rentenversicherung Rheinland-Pfalz nur geltend machen, wenn sie als gesetzliche Vertreter handeln.

(3) Die Deutsche Rentenversicherung Rheinland-Pfalz entschädigt die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 4

Amtsdauer der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane

(1) Die Amtsdauer der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane beträgt sechs Jahre; sie endet unabhängig vom Zeitpunkt der Wahl mit dem Zusammentritt der in den nächsten allgemeinen Wahlen neu gewählten Selbstverwaltungsorgane.

(2) Wiederwahl ist zulässig.

§ 5

Haftung der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane

Die Haftung der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane richtet sich nach § 42 SGB IV.

§ 6

Vorsitz in den Selbstverwaltungsorganen

(1) Die Selbstverwaltungsorgane wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende/einen stellvertretenden Vorsitzenden. Diese müssen verschiedenen Gruppen angehören.

(2) Der Vorsitz in den Selbstverwaltungsorganen wechselt zwischen der/dem jeweiligen Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden jährlich am 1. Oktober. Im Wahljahr findet der Wechsel am Tage der konstituierenden Sitzung der Vertreterversammlung statt.

(3) Die/der Vorsitzende der Vertreterversammlung und die/der Vorsitzende des Vorstandes dürfen nicht der gleichen Gruppe angehören.

§ 7

Beschlüsse der Selbstverwaltungsorgane

(1) Soweit Gesetz oder sonstiges für die Deutsche Rentenversicherung Rheinland-Pfalz maßgebendes Recht nichts Abweichendes bestimmen, sind die Selbstverwaltungsorgane beschlussfähig, wenn sämtliche Mit-

glieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Ist ein Selbstverwaltungsorgan nicht beschlussfähig, kann die/der Vorsitzende anordnen, dass in der nächsten Sitzung über den Gegenstand der Abstimmung auch dann beschlossen werden kann, wenn die in Satz 1 bestimmte Mehrheit nicht vorliegt; hierauf ist in der Ladung zur nächsten Sitzung hinzuweisen.

(2) Die Beschlüsse werden, soweit Gesetz oder sonstiges Recht nichts Abweichendes bestimmen, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit wird die Abstimmung nach erneuter Beratung wiederholt; bei erneuter Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(3) Eine Satzungsänderung ist angenommen, wenn in einer nach Absatz 1 beschlussfähigen Vertreterversammlung wenigstens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dafür stimmen.

(4) Verstößt der Beschluss eines Selbstverwaltungsorgans gegen Gesetz oder sonstiges für die Deutsche Rentenversicherung Rheinland-Pfalz maßgebendes Recht, hat die/der Vorsitzende des Vorstandes den Beschluss schriftlich und mit Begründung zu beanstanden und dabei eine angemessene Frist zur erneuten Beschlussfassung zu setzen. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung.

(5) Verbleibt das Selbstverwaltungsorgan bei seinem Beschluss, hat die/der Vorsitzende des Vorstandes die Aufsichtsbehörde zu unterrichten. Die aufschiebende Wirkung bleibt bis zu einer Entscheidung der Aufsichtsbehörde, längstens bis zum Ablauf von zwei Monaten nach der Unterrichtung, bestehen.

Teil 3: Vertreterversammlung

§ 8 Aufgaben der Vertreterversammlung

Die Vertreterversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Wahl
 - a) einer/eines Vorsitzenden und einer/eines stellvertretenden Vorsitzenden aus ihrer Mitte,
 - b) der Mitglieder des Vorstandes und ihrer Stellvertreterinnen/Stellvertreter,
 - c) von zwei Mitgliedern der Selbstverwaltung (Vertreterversammlung oder Vorstand) in die Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Bund und deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter, die jeweils zur Hälfte der Gruppe der Versicherten und derjenigen der Arbeitgeber angehören müssen,
 - d) der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers und seiner Stellvertreterin/seines Stellvertreters jeweils auf Vorschlag des Vorstandes,
 - e) der ehrenamtlichen Mitglieder der Widerspruchs-/Einspruchsausschüsse und ihrer Vertreterinnen/Vertreter sowie die Wahl ihrer Nachfolgerinnen/Nachfolger,
 - f) der Versichertenältesten.
2. Beschlussfassung über
 - a) die Satzung der Deutschen Rentenversicherung Rheinland-Pfalz und ihre Änderungen,
 - b) ihre Geschäftsordnung,
 - c) die Feststellung des Haushaltsplanes,

- d) die Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers,
- e) die Bestimmung einer Stelle im Bußgeldverfahren gemäß § 112 Abs. 2 SGB IV,
- f) die Bestimmung der Widerspruchsstelle gemäß § 85 Abs. 2 Nr. 2 SGG,
- g) die Geschäftsordnung für das Widerspruchs-/Einspruchsverfahren und die Geschäftsanweisung für die Versichertenältesten auf Vorschlag des Vorstandes,
- h) die Amtsentbindung und Amtsenthebung eines Mitgliedes der Vertreterversammlung oder der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers oder seiner Stellvertreterin/seines Stellvertreters in den Fällen des § 59 Abs. 4 Satz 2 und § 36 Abs. 2 Satz 1 SGB IV,
- i) Grundsätze der Leistungen zur Teilhabe,
- j) die Regelung der Entschädigung für die ehrenamtlich Tätigen auf Vorschlag des Vorstandes,
- k) ihr vom Vorstand vorgelegte sonstige Angelegenheiten.

3. Vertretung

der Deutschen Rentenversicherung Rheinland-Pfalz gegenüber dem Vorstand; ausgeübt wird dieses Vertretungsrecht gemeinsam durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Vertreterversammlung und ihrer Stellvertreterin/seinen Stellvertreter.

§ 9 Ausschüsse der Vertreterversammlung

(1) Für die Vorbereitung oder Erledigung einzelner Aufgaben kann die Vertreterversammlung Ausschüsse bilden.

(2) Zu Mitgliedern eines Erledigungsausschusses können bis zur Hälfte der Mitglieder einer jeden Gruppe auch Stellvertreter von Mitgliedern des Organs gewählt werden. Die Vertreterversammlung kann die Stellvertretung für die Ausschussmitglieder abweichend von § 43 Abs. 2 SGB IV regeln.

§ 10 Rechnungsprüfungsausschuss

Für die Vorbereitung der Abnahme der Jahresrechnung wählt die Vertreterversammlung aus ihrer Mitte einen Ausschuss, der je zur Hälfte aus Vertretern der Gruppe der Versicherten und der Gruppe der Arbeitgeber besteht. Für jeden Gewählten ist eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter zu wählen. Die Mitglieder des Ausschusses sind befugt, die Bücher und Akten der Deutschen Rentenversicherung Rheinland-Pfalz einzusehen sowie den Bestand der Kasse, die Bestände der Wertpapiere und die Urkunden über ihre Hinterlegung zu prüfen. Der Ausschuss kann einzelne Mitglieder hierzu beauftragen.

Teil 4: Vorstand

§ 11 Vorstand

(1) Der Vorstand verwaltet die Deutsche Rentenversicherung Rheinland-Pfalz und vertritt sie gerichtlich und außergerichtlich, soweit Gesetz oder sonstiges für die Deutsche Rentenversicherung maßgebendes Recht nichts Abweichendes bestimmen. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und die Eigenschaft einer Behörde.

(2) Gegenüber Dritten wird der Vorstand durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch die stellvertretende Vorsitzende/den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Im Fall der Verhinderung der Vorgenannten tritt an ihre Stelle ein anderes Mitglied der Gruppe, welcher die/der Vorsitzende angehört. Der Fall der Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden.

(3) Die schriftlichen Willenserklärungen des Vorstandes im Rahmen seiner Vertretungsbefugnis werden im Namen der Deutschen Rentenversicherung Rheinland-Pfalz mit dem Zusatz „Der Vorstand“ abgegeben. Sie sind von dem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied zu unterzeichnen und mit dem Dienstsiegel zu versehen.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Wahl

einer/eines Vorsitzenden und einer/eines stellvertretenden Vorsitzenden aus seiner Mitte.
2. Beschlussfassung über
 - a) seine Geschäftsordnung,
 - b) einen Vorschlag an die Vertreterversammlung für die Wahl der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers und der Stellvertreterin/des Stellvertreters,
 - c) die Aufstellung des Haushaltsplanes,
 - d) Maßnahmen der vorläufigen Haushaltsführung sowie über überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben,
 - e) die Aufstellung der Jahresrechnung,
 - f) Richtlinien für die Führung der Verwaltungsgeschäfte, soweit diese der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer obliegen,
 - g) Einstellung, Anstellung, Beförderung, Abordnung und Versetzung bei Wechsel des Dienstherrn, Entlassung, Versetzung in den Ruhestand von Beamten/Beamten, Einstellung, Eingruppierung und Kündigung von Angestellten und Arbeiterinnen/Arbeitern, soweit nicht die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer dazu ermächtigt ist,
 - h) die Anlage des Vermögens,
 - i) den Erwerb, die Veräußerung oder die Belastung von Grundstücken,
 - j) den Erlass einer Kassenordnung nach § 3 der Verordnung über den Zahlungsverkehr, die Buchführung und die Rechnungslegung in der Sozialversicherung (SVRV),
 - k) die Ergänzung eines Selbstverwaltungsorgans,
 - l) die Amtsentbindung und Amtsenthebung eines Mitgliedes eines Selbstverwaltungsorgans oder der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers oder der Stellvertreterin/des Stellvertreters,
 - m) sonstige Leistungen zur Rehabilitation nach § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB VI,
 - n) Vorlagen an die Vertreterversammlung.

§ 13 Beschlüsse des Vorstandes

Der Vorstand kann in eiligen Fällen ohne Sitzung schriftlich abstimmen. Wenn ein

Fünftel der Mitglieder des Vorstandes der schriftlichen Abstimmung widerspricht, ist über die Angelegenheit in der nächsten Sitzung zu beraten und abzustimmen.

§ 14 Ausschüsse des Vorstandes

(1) Für die Vorbereitung oder Erledigung einzelner Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse bilden.

(2) Zu Mitgliedern können bis zur Hälfte der Mitglieder einer jeden Gruppe auch Stellvertreter von Mitgliedern des Vorstandes bestellt werden. Der Vorstand kann die Stellvertretung für die Ausschussmitglieder abweichend von § 43 Abs. 2 SGB IV regeln.

§ 15 Rechnungsprüfungsausschuss

Für die Prüfung der Jahresrechnung wählt der Vorstand aus seiner Mitte einen Ausschuss, der je zur Hälfte aus Vertretern der Gruppe der Versicherten und der Gruppe der Arbeitgeber besteht. Für jeden Gewählten ist eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter zu wählen. Die Mitglieder des Ausschusses sind befugt, die Bücher und Akten der Deutschen Rentenversicherung Rheinland-Pfalz einzusehen sowie den Bestand der Kasse, die Bestände der Wertpapiere und die Urkunden über ihre Hinterlegung zu prüfen. Der Ausschuss kann einzelne Mitglieder hierzu beauftragen.

Teil 5: Geschäftsführerin/Geschäftsführer

§ 16 Geschäftsführerin/Geschäftsführer

Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer und ihre Stellvertreterin/sein Stellvertreter werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Vertreterversammlung gewählt.

§ 17 Aufgaben der Geschäftsführerin/ des Geschäftsführers

(1) Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer führt hauptamtlich die laufenden Verwaltungsgeschäfte, soweit Gesetz oder sonstiges für die Deutsche Rentenversicherung maßgebendes Recht nichts Abweichendes bestimmen; insoweit vertritt sie/er den Träger gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Zu den Aufgaben der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers gehören insbesondere:

- a) Leitung und Beaufsichtigung des gesamten Dienstes der Deutschen Rentenversicherung Rheinland-Pfalz,
- b) Feststellung, Erfüllung und Entziehung von Leistungen,
- c) die Bewilligung und das Erbringen von medizinischen Leistungen zur Teilhabe, Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sowie von sonstigen Leistungen zur Teilhabe, soweit diese nicht dem Vorstand vorbehalten sind,
- d) Einstellung, Eingruppierung und Kündigung von Angestellten und Arbeitern im Rahmen der vom Vorstand erteilten Ermächtigung,
- e) Entwürfe des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung,
- f) Durchführung von Baumaßnahmen und Beschaffungen, soweit sie nicht dem Vorstand vorbehalten sind,
- g) Abschluss, Änderung und Kündigung von Pacht- und Mietverhältnissen,
- h) Vollziehung der Beschlüsse der Selbstverwaltungsorgane.

§ 18 Stellung und Vertretung der Geschäftsführerin/ des Geschäftsführers

(1) Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und die Eigenschaft einer Behörde.

(2) Die Aufgaben der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers werden im Verhinderungsfall von der Stellvertreterin/dem Stellvertreter wahrgenommen.

Teil 6: Versichertenälteste

§ 19 Versichertenälteste

Bei der Deutschen Rentenversicherung Rheinland-Pfalz werden Versichertenälteste für bestimmte Bereiche durch die Vertreter der Gruppe der Versicherten in der Vertreterversammlung gewählt. Die Vertreterversammlung bestimmt auf Vorschlag des Vorstandes die Zahl der Versichertenältesten; der Vorstand grenzt auf Vorschlag der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers die örtliche Zuständigkeit der Versichertenältesten ab.

§ 20 Rechte und Pflichten, Aufgaben

(1) Die Versichertenältesten haben das Recht und die Pflicht, die Interessen der Versicherten und Leistungsberechtigten wahrzunehmen und sie zur Befolgung von Gesetz, Satzung und sonstigen Bestimmungen anzuhalten. Die Versichertenältesten haben insbesondere die Aufgabe, eine ortsnahe Verbindung des Versicherungsträgers mit den Versicherten und Leistungsberechtigten herzustellen und diese zu beraten und zu betreuen; sie haben innerhalb ihres Bereiches in Fragen der gesetzlichen Rentenversicherung Auskunft und Rat zu erteilen, den Versicherten bei der Ausfertigung von Leistungsanträgen behilflich zu sein sowie besondere Aufträge (Ermittlungen und dergleichen) der Deutschen Rentenversicherung Rheinland-Pfalz auszuführen.

(2) Die Versichertenältesten sind verpflichtet, die Aufgaben ihres Amtes persönlich zu erfüllen und über alle Tatsachen, die sie aufgrund ihrer Tätigkeit erfahren (z.B. Krankheiten, Behinderungen der Versicherten, ärztliche Befunde und Einkommensverhältnisse), Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren. Die Pflicht zur Verschwiegenheit gilt auch für die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem Amt des Versichertenältesten.

(3) Für die Führung der Geschäfte der Versichertenältesten erlässt der Vorstand mit Zustimmung der Vertreterversammlung das Nähere in einer Geschäftsanweisung.

§ 21 Wahl der Versichertenältesten

(1) In der konstituierenden Sitzung der Vertreterversammlung wird der Termin zur Wahl der Versichertenältesten festgelegt.

(2) Für die Wahl der Versichertenältesten gilt § 61 Abs. 2 und 3 SGB IV.

§ 22 Nachfolge eines Versichertenältesten, Stellvertretung

(1) Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Versichertenältesten benennt die Organisation, welche den ausgeschiedenen Versichertenältesten vorgeschlagen hatte, umgehend einen Nachfolger. Erfüllt der Vorgeschlagene die Voraussetzungen der Wählbarkeit, stellt der Vorstand durch Beschluss fest, dass der Vorgeschlagene als gewählt gilt.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn ein gewählter Bewerber sein Amt nicht annimmt oder vor Antritt des Amtes stirbt.

(3) Die Stellvertretung des Versichertenältesten bei Verhinderung wird durch die Geschäftsführerin/den Geschäftsführer geregelt.

§ 23 Entschädigung

Die Versichertenältesten erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine Entschädigung, deren Umfang eine besondere Entschädigungsregelung bestimmt.

§ 24 Amtsentbindung

(1) Versichertenälteste scheiden durch Beschluss des Vorstandes aus, wenn sie die zur Ausübung ihres Amtes erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr erfüllen.

(2) Versichertenälteste können auf eigenen Wunsch von dem Ehrenamt entbunden werden, wenn sie

- a) aus gesundheitlichen oder beruflichen Gründen nicht mehr zur Ausübung ihres Amtes in der Lage sind oder
- b) zur weiteren Ausübung ihres Amtes aus persönlichen Gründen nicht mehr bereit sind.

§ 25 Amtsenthebung

Ein Versichertenältester ist durch Beschluss des Vorstandes seines Amtes zu entheben, wenn er insbesondere nicht mehr die Gewähr für eine gewissenhafte und unparteiische Erfüllung seiner Aufgaben bietet oder sich für seine Tätigkeit bezahlen lässt. Vor der Beschlussfassung ist dem Versichertenältesten Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Teil 7: Ausschüsse für Widerspruchs- und Einspruchsverfahren

§ 26 Widerspruchsausschüsse für laufende Verwaltungsgeschäfte

(1) Der Erlass von Widerspruchsbescheiden wird besonderen Ausschüssen (Widerspruchsausschüsse) übertragen.

(2) Jedem Ausschuss gehören je zwei Vertreter der Versicherten und der Arbeitgeber (ehrenamtliche Mitglieder) sowie die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer an. Diese/dieser kann sich durch eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter des Versicherungsträgers vertreten lassen. Die ehrenamtlichen Mitglieder müssen Angehörige der Selbstverwaltungsorgane sein und die Voraussetzung der Wählbarkeit als Organmitglied erfüllen. Die ehrenamtlichen Mitglieder der Widerspruchsausschüsse und ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter werden von der Vertreterversammlung getrennt nach Gruppen gewählt.

(3) Den Vorsitz in den Sitzungen der Ausschüsse führt die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer bzw. der von ihr/ihm bestimmte Vertreter.

§ 27 Widerspruchsausschuss für Selbstverwaltungsangelegenheiten

(1) Der Widerspruchsausschuss für Angelegenheiten der Selbstverwaltung ist zuständig für den Erlass von Widerspruchsbescheiden bei Amtsentbindungen und Amtsenthebungen gem. § 59 Abs. 2 und 3 SGB IV.

(2) Dem Ausschuss gehören die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Vertreterversammlung und des Vorstandes sowie - mit beratender Stimme - die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer an.

(3) Für die Verhinderung eines Ausschussmitgliedes bestimmt das entsendende Organ im voraus eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter.

§ 28 Einspruchsausschuss

(1) Der Einspruchsausschuss nimmt die Befugnisse der Verwaltungsbehörde im Sinne des § 69 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten wahr.

(2) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Einspruchsausschusses müssen Angehörige der Selbstverwaltung (Vertreterversammlung oder Vorstand) sein.

(3) Im Übrigen finden die für Widerspruchsausschüsse geltenden Bestimmungen über Zusammensetzung, Vorsitz und Stellvertretung (§ 26 Abs. 2 und 3) entsprechend Anwendung.

§ 29 Dauer und Verlust der Mitgliedschaft

Die Vorschriften dieser Satzung über die Rechtsstellung der Organmitglieder (§ 3), die Amtsdauer (§ 4) und die gesetzlichen Bestimmungen über den Verlust der Mitgliedschaft in Selbstverwaltungsorganen (§ 59 SGB IV) gelten für die ehrenamtlichen Mitglieder dieser Ausschüsse entsprechend.

§ 30 Sitzungen der Ausschüsse, Beanstandungen

(1) Die Ausschüsse tagen in nichtöffentlicher Sitzung.

(2) Alle Mitglieder sind stimmberechtigt, soweit nicht § 27 Abs. 2 etwas anderes bestimmt. Die Ausschüsse entscheiden mit Stimmenmehrheit, ob der Widerspruch/Einspruch zurückgewiesen, ihm stattgegeben bzw. teilweise stattgegeben oder in der Sache weiter aufgeklärt werden soll. Kommt keine Mehrheit zustande, gilt der Widerspruch/Einspruch als zurückgewiesen.

(3) Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer hat Entscheidungen von Ausschüssen, die gegen Gesetz oder sonstiges für die Deutsche Rentenversicherung Rheinland-Pfalz maßgebendes Recht verstoßen, schriftlich und mit Begründung zu beanstanden und dabei eine angemessene Frist zur erneuten Entscheidung zu setzen. Bleibt der Ausschuss bei seiner Entscheidung, hat die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer die Angelegenheit dem Vorstand der Deutschen Rentenversicherung Rheinland-Pfalz zur abschließenden Entscheidung vorzulegen.

(4) Die sachliche Zuständigkeit der Ausschüsse sowie das nähere Verfahren regelt die von der Vertreterversammlung zu beschließende Geschäftsordnung für die Widerspruchs-/Einspruchsausschüsse.

Teil 8: Schlussbestimmungen

§ 31 Dienstherreneigenschaft

(1) Die Deutsche Rentenversicherung Rheinland-Pfalz ist Dienstherr ihrer Beamtinnen/Beamten.

(2) Der Vorstand ist oberste Dienstbehörde dieser Beamtinnen/Beamten, die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer deren Dienst-vorgesetzte/r.

§ 32 Bekanntmachungen

(1) Die Satzung und sonstiges autonomes Recht sind im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz bekannt zu machen.

(2) Im Übrigen bestimmt der Vorstand Art und Umfang der Bekanntmachung.

§ 33 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Speyer, den 8. Dezember 2005

Schneider-Jost
Vorsitzender der Vertreterversammlung

2941.

Entschädigungsregelung für die Organmitglieder der Deutschen Rentenversicherung Rheinland-Pfalz i. d. F. des Beschlusses der Vertreterversammlung vom 8. Dezember 2005

Im Text dieser Entschädigungsregelung wird Personen betreffend nur die männliche Form verwendet. Dies geschieht ausschließlich aus Gründen der leichten Lesbarkeit und darf nicht als geschlechtsdiskriminierende Maßnahme verstanden werden.

I.

Ersatzbarer Auslagen

Den Mitgliedern der Selbstverwaltungsorgane der Deutschen Rentenversicherung Rheinland-Pfalz werden für ihre Tätigkeit in Ausübungen ihres Ehrenamtes gewährt:

1. Tage- und Übernachtungsgeld

Die Höhe des Tage- und Übernachtungsgeldes richtet sich nach den geltenden Sätzen des Landesreisekostengesetzes (LRKG).

Das Tagegeld beträgt bei einer Abwesenheit von der Wohnung

- von 24 Stunden	20,45 EUR
- von weniger als 24 Stunden, aber mindestens 14 Stunden	10,23 EUR
- von weniger als 14 Stunden, aber mindestens 8 Stunden	5,11 EUR
- von weniger als 8 Stunden	0,00 EUR

Wird von Amts wegen unentgeltlich Verpflegung gewährt, wird das Tagegeld für das Frühstück um 20 % und für das Mittag- und Abendessen jeweils um 40 % gekürzt. Der einzubehaltende Betrag für jede Mahlzeit muss mindestens der Höhe des maßgebenden Sachbezugswertes nach der Sachbezugsverordnung entsprechen.

Ein pauschales Übernachtungsgeld wird nicht gezahlt. Erstattet werden die der Höhe nach anerkannten oder die nachgewiesenen notwendigen Übernachtungskosten. Übernachtungskosten, die die Kosten des Frühstücks einschließen, aber nicht gesondert ausweisen, werden um 20 % des Inlandtagegeldes für einen vollen Kalendertag gekürzt. Entsprechendes gilt bei Voll- und Halbpensionspreisen mit der Maßgabe, dass die Kürzungssätze für das Frühstück 20 % und für das Mittag- und Abendessen jeweils 40 % betragen.

2. Fahrkosten

a) Bei der Benutzung eines Personenkraftwagens werden gewährt:

- Wegstreckenentschädigung 0,30 EUR je gefahrenem Kilometer
- Mitnahmeentschädigung für jede mitgenommene Person 0,02 EUR je gefahrenem Kilometer
- Parkgebühren mit Nachweis

b) Bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden generell die notwendigen Fahrkosten der niedrigsten Klasse erstattet. Lediglich bei Bahnfahrten mit einer einfachen Entfernung von mehr als 400 Tarifkilometern werden die Kosten bis

zur Höhe der 1. Wagenklasse erstattet. Fahrpreisermäßigungen und sonstige Vergünstigungen sind zu berücksichtigen.

II.

Pauschbetrag für Zeitaufwand

(1) Den Mitgliedern der Organe wird für jeden Kalendertag einer Sitzung ein Pauschbetrag für Zeitaufwand in Höhe von 52,00 EUR gewährt.

(2) Finden an einem Kalendertag mehrere Sitzungen statt, wird nur ein Pauschbetrag gewährt.

(3) Gruppenbesprechungen werden wie Sitzungen der Organe behandelt, wenn sie nicht an Tagen stattfinden, die ohnehin schon Sitzungstage sind.

(4) Ein Pauschbetrag für Zeitaufwand in Höhe von 52,00 EUR wird auch für Tätigkeiten außerhalb von Sitzungen gewährt, wenn im Einzelfall eine außergewöhnliche Inanspruchnahme eines Organmitgliedes vorliegt. Das gilt jedoch nicht für Wahrnehmungen repräsentativer Aufgaben.

III.

Pauschbeträge für die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Organe

(1) Für ihre Tätigkeit außerhalb der Sitzungen erhalten die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Organe zur Abgeltung des Zeitaufwandes folgende monatliche Pauschbeträge:

Vorsitzender und
stellvertretender Vorsitzender
des Vorstandes 256,00 EUR

Vorsitzender und
stellvertretender Vorsitzender
der Vertreterversammlung 103,00 EUR

(2) Die Pauschbeträge werden vom Beginn des Monats an gewährt, von dem an die Vorsitzenden und ihre Stellvertreter ihr Amt innehaben, und sind auf den Ersten des Monats im Voraus zu zahlen.

(3) Neben der Monatspauschale zur Abgeltung des Zeitaufwandes werden den Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Organe Pauschbeträge nach Abschnitt II Absatz 4 nicht gewährt.

(4) Tage- und Übernachtungsgelder sowie Ersatz der Fahrkosten sind von der Monatspauschale zur Abgeltung der baren Auslagen nicht erfasst und werden nach Abschnitt I getrennt gewährt.

IV.

Ersatz des entgangenen Bruttoverdienstes

(1) Die Deutsche Rentenversicherung Rheinland-Pfalz ersetzt den Mitgliedern ihrer Selbstverwaltungsorgane gemäß § 41 Abs. 2 SGB IV auf Nachweis den in Ausübung ihres Amtes tatsächlich entgangenen regelmäßigen Bruttoverdienst und erstattet ihnen ggf. auch die den Arbeitnehmeranteil übersteigenden Beiträge zur Rentenversicherung nach § 168 Abs. 1 Nr. 5 SGB VI. Die Entschädigung beträgt für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit höchstens ein Fünftel des monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV.

(2) Wird ein Verdienstausschlag glaubhaft gemacht, dessen Höhe sich nicht nachweisen lässt, wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit pauschal ein Drittel des in Absatz 1 genannten Höchstbetrages ersetzt.

(3) Der Verdienstausschlag wird je Kalendertag für höchstens 10 Stunden gewährt; die letzte angefangene Stunde ist voll zu rechnen.

V. In-Kraft-Treten

Die von der Vertreterversammlung – auf Vorschlag des Vorstandes vom 30. November 2005 – am 8. Dezember 2005 beschlossene Änderung der Entschädigungsregelung für die Organmitglieder bei der Deutschen Rentenversicherung Rheinland-Pfalz tritt, genehmigt durch die Aufsichtsbehörde am 31. März 2006, am Tag nach ihrer Bekanntmachung¹ in Kraft.

Speyer, den 8. Dezember 2005

Schneider-Jost
Vorsitzender der Vertreterversammlung

¹18. April 2006

(Tag der Bekanntmachung)

2942.

Entschädigungsregelung für die Versichertenältesten der Deutschen Rentenversicherung Rheinland-Pfalz

i. d. F. des Beschlusses
der Vertreterversammlung
vom 8. Dezember 2005

Im Text dieser Entschädigungsregelung wird Personen betreffend nur die männliche Form verwendet. Dies geschieht ausschließlich aus Gründen der leichten Lesbarkeit und darf nicht als geschlechtsdiskriminierende Maßnahme verstanden werden.

I.

Pauschbeträge für Zeitaufwand und
für die Nutzung der Privatwohnung

Den Versichertenältesten stehen grundsätzlich zu:

1. monatlich für Zeitaufwand 39,00 EUR

Dieser Pauschbetrag wird für die Abhaltung von Sprechstunden ohne Rücksicht darauf gewährt, wo sie durchgeführt und wie viele Versicherte beraten worden sind.

2. monatlich für die Nutzung der Privatwohnung 24,00 EUR

Dieser Pauschbetrag wird für die Durchführung der Sprechstunden in der Privatwohnung gewährt. Die Pauschale ist nicht von der Zahl der durchgeführten Sprechstunden abhängig; entscheidend ist, dass in der Wohnung Sprechstunden durchgeführt und Versicherte beraten worden sind.

II.

Pauschbeträge für die Aufnahme
von Anträgen

Es werden gewährt:

1. für jeden aufgenommenen Erstantrag 16,00 EUR
auf Versichertenrente, auf Witwen-/Witwerrente und auf Waisenrente (einschließlich aller Anlagen, z. B. KVdR, Berufsbogen, bezüglich minderjähriger Waisen etc.)
2. für einen Antrag auf Kontenklärung 8,00 EUR
3. für die Aufnahme eines so genannten verkürzten Antrages, wenn bereits eine Rente gezahlt wurde. 8,00 EUR

Der Anspruch auf die Entschädigung für die Aufnahme von Anträgen setzt voraus, dass die Vordrucke sorgfältig und vollständig ausgefüllt sind.

Hinweis:

1.1 Antrag auf Versichertenrente

Bei Anträgen auf Altersrenten wird die Erstattung von 16,00 EUR ungeachtet davon fällig, ob Teil- oder Voll-Altersrente beantragt wurde.

Bei Anträgen auf Rente wegen Erwerbsminderung ist mit der Erstattung für den Erstantrag auch die Aufnahme eines etwaigen späteren Antrags auf bloße Weiterzahlung einer Zeitrente (wegen Ausbleibens der erwarteten Besserung des Gesundheitszustandes oder der Arbeitsmarktlage) abgegolten.

Die Aufnahme eines Antrags auf „Weiterzahlung“ einer Versichertenrente wird nicht gesondert „honoriert“, da bei einem im Wesentlichen unveränderten Versicherungsverlauf lediglich die medizinische Beurteilung (Prognose) überprüft werden soll und der Versichertenälteste hierzu keine eigene Sachkunde einzubringen hat.

Bei Antrag auf Zahlung der bisherigen Altersrente als Voll- oder Teilrente handelt es sich um eine bloße Modifizierung einer bereits laufenden Altersrente. Ein solcher Antrag ist mit der Entschädigung für die Aufnahme des zugrundeliegenden Erstantrags abgegolten.

Anders zu beurteilen ist der Fall des Antrags auf „Wiedergewährung“ einer beendeten (weggefallenen) Altersrente. Hierbei handelt es sich um den Erstantrag für eine neue Rente (mit neuem KVdR-Vorgang etc.). Deshalb wird in diesem Fall der volle Antragssatz von 16,00 EUR erstattet.

1.2 Antrag auf Witwen-/Witwerrente

Die Aufnahme eines Antrags auf bloße „Weiterzahlung“ einer großen Hinterbliebenenrente wird nicht gesondert „honoriert“, da bei einem im Wesentlichen unveränderten Versicherungsverlauf lediglich die medizinische Beurteilung (Prognose) überprüft werden soll und der Versichertenälteste hierzu keine eigene Sachkunde einzubringen hat (vgl. unter Tz. 1.1).

1.3 Eigenständiger Antrag auf Waisenrente (bzw. auf deren „Wiedergewährung“)

Gemeint sind hiermit die selbständigen Anträge von Vollwaisen sowie von volljährigen bzw. infolge der Vollendung des 15. Lebensjahres nach § 36 SGB I antragsberechtigten Halbweisen.

Bezüglich mehrerer Waisenrentenanträge aus einer Versicherung wird dabei allerdings nur eine Aufnahmeentschädigung gewährt (ggf. neben der ohnehin zu entschädigenden Aufnahme des Witwen-/Witwerrentenantrags).

Die Aufnahme eines Antrags auf „Weitergewährung“ der bereits laufenden Waisenrente wird nicht gesondert „honoriert“.

Bei der sog. „Wiedergewährung“ nach Beendigung einer Waisenrente handelt es sich um eine neue Waisenrente. Der Antrag wird daher als Erstantrag angesehen, dessen Aufnahme mit dem vollen Antragssatz von 16,00 EUR entschädigt wird.

Neben einem Witwen-/Witwerrentenantrag wird auch die Aufnahme von Waisenrenten mit dem Betrag von 16,00 EUR vergütet. Die Aufnahme mehrerer Waisenrentenanträge aus einer Versicherung wird als ein Antrag gewertet.

1.4 Aufnahme von Kontenklärungsanträgen

Vergütet wird ein Betrag in Höhe von 8,00 EUR und zwar auch dann, wenn damit zugleich eine Rentenauskunft oder die Anerkennung von Kindererziehungszeiten (KEZ) oder Kinderberücksichtigungszeiten (KIBÜZ) beantragt wird.

Keine „Honorierung“ gibt es bei isolierten Anträgen auf bloße Rentenauskunft (ohne Antrag auf Kontenklärung) und auf Anerkennung von KEZ oder KIBÜZ (ohne Antrag auf Kontenklärung).

Ein erneuter Antrag auf Kontenklärung innerhalb von 3 Monaten wird nicht „honoriert“.

1.5 Aufnahme „verkürzter Anträge“

Für die Aufnahme dieser Anträge, die den früheren Umwandlungsanträgen entsprechen, wird weiterhin der halbe Antragssatz von 8,00 EUR erstattet.

Hierunter fallen der verkürzte Antrag auf Versichertenrente sowie der Antrag auf Hinterbliebenenrente unter geänderten Verhältnissen (Erwerbsminderung, Vollendung des 45. Lebensjahres, Waisenrentenberechtigung eines Kindes etc.).

1.6 Entschädigungen werden nicht gewährt:

- a) für die Aufnahme etwaiger Anträge auf
 - bloße „Weiterzahlung“ einer Versicherten- oder Hinterbliebenenrente (vgl. 1.1, 1.2, 1.3),
 - Nachzahlung von Beiträgen
 - freiwillige Versicherung,
 - Pflichtversicherung,
 - Leistungen zur Teilhabe,
- b) für die Aufnahme von Renten- bzw. Kontenklärungsanträgen für die eigene Person und für Angehörige.

Als Angehörige in diesem Sinne gelten die Ehefrau, die Kinder, die Eltern, die Geschwister und die Schwiegereltern des Versichertenältesten sowie die Geschwister der Ehefrau.
- c) für die Aufnahme von Kontenklärungsanträgen, wenn während des laufenden Kontenklärungsverfahrens oder innerhalb von drei Monaten nach dessen Abschluss ein Rentenantrag aufgenommen wird. In diesen Fällen ist der Betrag von 8,00 EUR auf die Entschädigung für den Rentenantrag anzurechnen.
- d) für das Ausfüllen von Fragebögen und das Führen des Schriftwechsels etc.

III.

Tage- und Übernachtungsgeld

1. Die Höhe der bei Teilnahme von Arbeitstagen und Schulungsveranstaltungen der Deutschen Rentenversicherung Rheinland-Pfalz zustehenden Tage- und Übernachtungsgelder sowie die Höhe der Tagegelder für die Abhaltung auswärtiger Sprechstunden der Versichertenältesten richtet sich nach den jeweiligen Sätzen des Landesreisekostengesetzes (LRKG).
2. Bei Teilnahme an ein- oder mehrtägigen Arbeitstagen und Schulungsveranstaltungen werden folgende Tagegelder gewährt:

Bei einer Abwesenheit von der Wohnung
- von 24 Stunden 20,45 EUR

- von weniger als 24 Stunden, aber mindestens 14 Stunden 10,23 EUR
- von weniger als 14 Stunden, aber mindestens 8 Stunden 5,11 EUR
- von weniger als 8 Stunden 0,00 EUR

Wird von Amts wegen unentgeltlich Verpflegung gewährt, wird das Tagegeld für das Frühstück um 20 % und für das Mittag- und Abendessen jeweils um 40 % gekürzt. Der einzubehaltende Betrag für jede Mahlzeit muss mindestens der Höhe des maßgebenden Sachbezugswertes nach der Sachbezugsverordnung entsprechen.

Ein pauschales Übernachtungsgeld wird nicht gezahlt. Erstattet werden die der Höhe nach anerkannten oder die nachgewiesenen notwendigen Übernachtungskosten. Übernachtungskosten, die die Kosten des Frühstücks einschließen, aber nicht gesondert ausweisen, werden um 20 % des Inlandtagegeldes für einen vollen Kalendertag gekürzt. Entsprechendes gilt bei Voll- und Halbpensionspreisen mit der Maßgabe, dass die Kürzungssätze für das Frühstück 20 % und für das Mittag- und Abendessen jeweils 40 % betragen.

3. Hält der Versichertenälteste außerhalb seines Wohnortes Sprechstunden ab, gilt Abschnitt III Ziffer 2 dieser Entschädigungsregelung. Übernachtungsgeld wird nicht gezahlt.

IV. Fahrkosten

1. An Fahrkosten werden erstattet:
 - a) bei der Benutzung eines Personenkraftwagens
 - Wegstreckenentschädigung 0,30 EUR je gefahrenem Kilometer
 - Mitnahmeentschädigung für jede mitgenommene Person 0,02 EUR je gefahrenem Kilometer
 - Parkgebühren mit Nachweis
 - b) bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel generell die notwendigen Kosten der niedrigsten Klasse. Lediglich bei Bahnfahrten mit einer einfachen Entfernung von mehr als 400 Tarifkilometern werden die Kosten bis zur Höhe der 1. Wagenklasse erstattet. Fahrpreismäßigungen und sonstige Vergünstigungen sind zu berücksichtigen.

V. Telefonkosten

Die Deutsche Rentenversicherung Rheinland-Pfalz erstattet für die Mitbenutzung des privaten Telefonanschlusses zur Ausübung des Ehrenamtes auf Antrag eine monatliche Pauschale von 11,00 EUR. Die Kosten für das Anlegen eines Fernsprechan schlusses werden weder in voller Höhe noch anteilig übernommen. Nicht erstattet werden auch die Kosten für Zusatzrichtungen.

VI.
Erstattung von Auslagen für Büromaterial, Portokosten und sonstige bare Auslagen

1. Nachgewiesene Auslagen für Schreib- und Büromaterial und Portokosten werden ersetzt. Als Nachweis gelten Quittungen oder entsprechende Aufzeichnungen. Der Versichertenälteste erhält bei seiner Wahl eine Grundausstattung mit Büromaterial durch die Deutsche Rentenversicherung Rheinland-Pfalz. Kosten für Kopien werden nicht erstattet.

2. Zum Schreib- und Büromaterial gehören z. B. Briefpapier, Umschläge, Kugelschreiber, Radiergummi, Büro- und Heftklammern, Stempelfarbe, Ordner, Locher etc.
3. Bei Aufwendungen für Druckerpatronen (schwarz) wird die Hälfte des Rechnungsbetrages, maximal jedoch hiervon 30,00 EUR erstattet.

VII. Verdienstausschlag bei Tagungen / Schulungsveranstaltungen

Die Deutsche Rentenversicherung Rheinland-Pfalz ersetzt den Versichertenältesten bei Teilnahme an Arbeitstagungen und Schulungsveranstaltungen gemäß § 41 Abs. 2 SGB IV gegen Vorlage einer Verdienstbescheinigung den tatsächlich entgangenen regelmäßigen Bruttoarbeitsverdienst (höchstens jedoch den jeweils geltenden Betrag gemäß § 41 SGB IV i. V. mit § 18 SGB IV) und erstattet die den Arbeitnehmeranteil übersteigenden Beiträge zur Rentenversicherung (Arbeitgeberanteil) nach § 168 Abs. 5 SGB VI. Dabei sollte möglichst die Geltendmachung des Verdienstausschlages an den Arbeitgeber abgetreten werden.

VIII. Abrechnung

1. Die Abrechnung der unter Abschnitt I bis VI aufgeführten Pauschbeträge, baren Auslagen und sonstigen Entschädigungen wird auf Antrag jeweils zum Quartalsende vorgenommen. Die erforderlichen Unterlagen sind spätestens 14 Tage nach Quartalsschluss bei dem Dezernat Selbstverwaltung und Koordination der Eigenbetriebe einzureichen.
2. Damit das Abrechnungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, ist jedem Antrag, für den ein Pauschbetrag zu zahlen ist, ein roter „Nachweis über aufgenommene Anträge“ beizufügen. Dieser Nachweis ist Voraussetzung für die Vergütung. Werden in einem Umschlag mehrere Anträge versandt, genügt ein Nachweis, wenn in ihm alle Anträge aufgeführt sind.

IX. In-Kraft-Treten

Die von der Vertreterversammlung - auf Vorschlag des Vorstandes vom 30. November 2005 - am 8. Dezember 2005 beschlossene Entschädigungsregelung für die Versichertenältesten bei der Deutschen Rentenversicherung Rheinland-Pfalz tritt, genehmigt durch die Aufsichtsbehörde am 31. März 2006, am Tag nach ihrer Bekanntmachung¹ in Kraft.

Speyer, den 8. Dezember 2005

Schneider - Jost
Vorsitzender der Vertreterversammlung

¹18. April 2006
(Tag der Bekanntmachung)

Öffentliche Ausschreibungen

2943.

- a) Pfalzkrankenhaus für Psychiatrie und Neurologie AdöR
Weinstraße 100
76889 Klingenmünster
- b) **Offenes Verfahren**
- c) Ausführung von Bauleistungen

- d) Ort: Pfalzkrankenhaus, Weinstraße 100, 76889 Klingenmünster
- e) Vergabe-Nr. **F03-015, F03-016**

Umbau der Forensik im Pfalzkrankenhaus in Klingenmünster **3. Bauabschnitt, Gebäude 11 und Teil Gebäude 9**

Nr. Gewerk/Leistungsangaben

015 Metallbau/Schlosserarbeiten

Los 1 Metallbau: 85 Türen unterschiedlicher Anforderungen, Brandschutz, Rauchschutz, Widerstandsklassen
Los 2 Schlosser: ca. 100 m Edelstahlhandlauf, Geländer, Absturzsicherungen, Metallgitter, Vordachkonstruktion
Schutzgebühr: 40,- EUR
Submission: 30. Mai 2006/11.00 Uhr

016 Estricharbeiten

ca. 2300 qm Dämmung, ca. 2900 qm Zementestrich, ca. 1040 qm Renovations-estrich
Schutzgebühr: 30,- EUR
Submission: 30. Mai 2006/13.00 Uhr

- f) Aufteilung in Lose: bei F03-015 ja, F03-016 nein
- h) Ausführungsfristen: für alle
Beginn ca. 06/2006;
Fertigstellung ca. 10/2006
- i) Letzter Anforderungstermin der Verdingungsunterlagen bis 12. Mai 2006, Versand ab 24. April 2006

Anschrift und Einsicht in die Planunterlagen:
Pfalzkrankenhaus für Psychiatrie und Neurologie AdöR, Bau- und Flächenmanagement, Gebäude 2, Weinstraße 100, 76889 Klingenmünster

- j) Zahlungsweise: per Überweisung auf Konto 240 bei der Sparkasse Südl. Weinstraße, BLZ 548 500 10 mit Angabe der Vergabenummer und der Baumaßnahme; Erstattung: nein

Die Verdingungsunterlagen werden nur versandt, wenn der Erstattungsbetrag auf dem Konto eingegangen ist.

- k) Ablauf der Angebotsfrist: jeweils 30. Mai 2006
- n) Bei der Öffnung der Angebote dürfen nur die Bieter und ihre Bevollmächtigten anwesend sein.
- p) Geforderte Sicherheiten: Vertragserfüllungs- und Gewährleistungsbürgschaft in Höhe von 5 v.H. der Auftragssumme inkl. der Nachträge.
- q) Zahlungsbedingungen gemäß Verdingungsunterlagen
- s) Geforderte Eignungsnachweise: Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit Angaben zu machen gemäß § 8 Nr. 3 (1) a-g VOB/A. Der Bieter hat auf Verlangen eine Bescheinigung der Berufsgenossenschaft und der AOK vorzulegen. Bieter, die nicht ihren Sitz in der Bundesrepublik Deutschland haben, haben eine Bescheinigung des für sie zuständigen Versicherungsträgers vorzulegen. Der Bieter hat auf Verlangen einen akt. Auszug aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 Abs. 1 Gewerbeordnung, ausländ. Bieter eine gleichwertige Bescheinigung ihres Herkunftslandes vorzulegen. Die Anzeige wurde im EU-Ausschreibungsblatt veröffentlicht.
- t) Die Bindefrist endet jeweils am 30. August 2006

w) Auskünfte erteilt: Architekt H. Burkhard, Bad Bergzabern, Telefon 0 63 43 / 93 81 00, Fax: 0 63 43 / 93 81 01; Thomas Schumacher, Bau-FM Pfalzlinikum, Telefon 0 63 49 / 9 00 14 50, Fax 0 63 49 / 9 00 14 59

Klingenmünster, den 7. April 2006

Pfalzlinikum Klingenmünster

Stellenausschreibungen

2944.

Im MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, VERKEHR, LANDWIRTSCHAFT UND WEINBAU ist schnellstmöglich die Stelle

eines Sachbearbeiters/
einer Sachbearbeiterin

im Referat 8104 „Personal, Organisation; Eichwesen, Krisenvorsorge“ zu besetzen.

Zu dem Aufgabengebiet gehören insbesondere:

- Arbeits- und Tarifrecht / Beamtenrecht
- Organisation
- Personalkostenbudgetierung

Wir erwarten:

- Umfassende Verwaltungskenntnisse
- Kenntnisse im staatlichen Haushaltsrecht
- Gute DV-Kenntnisse, insbesondere Excel
- Fähigkeit zu gründlicher und zuverlässiger Projektarbeit
- Gutes schriftliches und mündliches Ausdrucksvermögen
- Fähigkeit, komplexe Sachverhalte zu beurteilen und die Bereitschaft, sich in unterschiedliche Themenstellungen einzuarbeiten
- Teamfähigkeit
- Überdurchschnittliche Leistungsbereitschaft, auch außerhalb der Kernarbeitszeit

Bewerben können sich Beamte/Beamtinnen des gehobenen Dienstes sowie vergleichbare Angestellte.

An Bewerbungen von diesjährigen Absolventen und Absolventinnen der FHöV in Mayen sind wir besonders interessiert.

Schwerbehinderte Bewerber/innen werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen werden bis **5. Mai 2006** erbeten an das

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau
Personalreferat
Postfach 32 69
55022 Mainz

2945.

Im MINISTERIUM FÜR UMWELT UND FORSTEN RHEINLAND-PFALZ in MAINZ ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

einer/eines Regierungsangestellten
in Vollzeitbeschäftigung

als Chefsekretär/in im Vorzimmer der Ministerin zu besetzen.

Gesucht wird eine engagierte, belastbare, teamfähige, flexible und verantwortungsbewusste Persönlichkeit. Erwartet wird die sichere Beherrschung aller Sekretariatsaufgaben (Führung von Wiedervorlagelisten, Überwachung von Fristen, Vereinbarung und Vorbereitung von Terminen, Organisation von Besprechungen, Schreibtätigkeiten u.ä.m.). Gute EDV-Kenntnisse, insbesondere im Umgang mit Microsoft-Office Produkten werden ebenso wie sicheres, freundliches Auftreten und Organisationsgeschick erwartet. Verwaltungserfahrung ist von Vorteil.

Geboten wird

- ein interessanter und mit moderner Informationstechnik ausgestatteter Arbeitsplatz
- Vergütung nach dem Bundesangestelltentarifvertrag (BAT)
- nach einer sechsmonatigen Probezeit ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis

Das Ministerium strebt eine weitere Erhöhung des Frauenanteils an und ist daher an Bewerbungen von Frauen besonders interessiert. Bewerbungen schwerbehinderter Menschen werden bei entsprechender Eignung bevorzugt. Bewerbungen Älterer sind erwünscht.

Bewerbungen mit den üblichen Bewerbungsunterlagen sind bis zum **25. April 2006** zu richten an das

Ministerium für Umwelt und Forsten
Personalreferat
Kaiser-Friedrich-Straße 1
55116 Mainz

2946.

Im Bereich der OBERFINANZDIREKTION KOBLENZ - Zentrale Besoldungs- und Versorgungsstelle - sind zum nächsten Beförderungstermin

a) eine Planstelle
der Besoldungsgruppe A 16
- Leitende Regierungsdirektorin/
Leitender Regierungsdirektor -

und

b) eine Planstelle
der Besoldungsgruppe A 15
- Regierungsdirektorin/
Regierungsdirektor -

zu besetzen.

Um diese Stellen können sich Beamtinnen und Beamte des höheren Dienstes der BesGr. A 15 (zu a) und A 14 (zu b) der Oberfinanzdirektion Koblenz - Zentrale Besoldungs- und Versorgungsstelle - bewerben.

Die ausgeschriebenen Stellen sind grundsätzlich auch für Teilzeitkräfte geeignet.

Schwerbehinderte werden bei sonst gleicher fachlicher und persönlicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Bewerbungen sind bis zum **Ablauf von einer Woche** nach Veröffentlichung dieser Ausschreibung auf dem Dienstwege an die

Oberfinanzdirektion Koblenz
- Zentrale Besoldungs- und Versorgungsstelle -
Hoewelstraße 10
- ZBV 1101 -
56073 Koblenz

zu richten.

2947.

Im Bereich der OBERFINANZDIREKTION KOBLENZ - Zentrale Besoldungs- und Versorgungsstelle- sind zum nächsten Beförderungstermin

a) eine Planstelle
der Besoldungsgruppe A 13 S
- Steueroberamtsrätin/
Steueroberamtsrat -

b) mehrere Planstellen
der Besoldungsgruppe A 12
- Steueramtsrätin/Steueramtsrat -

c) mehrere Planstellen
der Besoldungsgruppe A 9 (S)
- Amtsinspektorin/Amtsinspektor -

zu besetzen.

Um diese Stellen können sich Beamtinnen und Beamte

- des gehobenen Dienstes der BesGr. A 12 (zu a) und A 11 (zu b) sowie

- des mittleren Dienstes der BesGr. A 8 (zu c)

der Oberfinanzdirektion Koblenz - Zentrale Besoldungs- und Versorgungsstelle - bewerben.

Die ausgeschriebenen Stellen sind grundsätzlich auch für Teilzeitkräfte geeignet.

Schwerbehinderte werden bei sonst gleicher fachlicher und persönlicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Bewerbungen sind bis zum **Ablauf von einer Woche** nach Veröffentlichung dieser Ausschreibung auf dem Dienstwege an die

Oberfinanzdirektion Koblenz
- Zentrale Besoldungs- und Versorgungsstelle -
Hoewelstraße 10
- ZBV 1101 -
56073 Koblenz

zu richten.

2948.

Im Bereich der OBERFINANZDIREKTION KOBLENZ (Besitz- und Verkehrsteuerabteilung) sind zum nächsten Beförderungstermin

a) Planstellen der Besoldungsgruppe A 13 S
- Steueroberamtsrätin/Steueroberamtsrat -

b) Planstellen der Besoldungsgruppe A 12
- Steueramtsrätin/Steueramtsrat -

c) Planstellen der Besoldungsgruppe A9+Z
- Amtsinspektorin mit Zulage/
Amtsinspektor mit Zulage -

d) Planstellen der Besoldungsgruppe A9 (S)
- Amtsinspektorin/Amtsinspektor -

zu besetzen.

Um diese Stellen können sich Beamtinnen und Beamte

- des gehobenen Dienstes der BesGr. A 12 (zu a) und A 11 (zu b),

- des mittleren Dienstes der BesGrn. A 9 (S) (zu c) und A 8 (zu d) der Steuerverwaltung des Landes Rheinland-Pfalz bewerben.

Die ausgeschriebenen Stellen sind grundsätzlich auch für Teilzeitkräfte geeignet.

Schwerbehinderte werden bei sonst gleicher fachlicher und persönlicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Bewerbungen sind bis zum **Ablauf von einer Woche** nach Veröffentlichung dieser Ausschreibung auf dem Dienstwege an die

**Oberfinanzdirektion Koblenz
- Besitz- und Verkehrsteuerabteilung -
Ferdinand-Sauerbruch-Straße 17
56073 Koblenz**

zu richten.

2949.

An der TECHNISCHEN UNIVERSITÄT KAISERSLAUTERN ist im Fachbereich Biologie zum frühestmöglichen Zeitpunkt eine

**W1-Juniorprofessur
für „Molekulare Phylogenie
von niederen pflanzlichen Organismen“**

im Beamtenverhältnis auf Zeit für drei Jahre mit Verlängerungsoption für weitere drei Jahre zu besetzen.

Die Bewerberin bzw. der Bewerber soll ausgewiesen sein auf dem Gebiet der Systematik, Taxonomie und Phylogenie (klassisch und molekular) von Algen und/oder lichenisierten Pilzen (Flechten). Dies umfasst auch die prokaryontischen Algen (Cyanobakterien). Erfahrungen im Umgang mit den üblichen molekularbiologischen Techniken, aber auch des bioinformatischen Anteils (Baumtopologien, statistische Absicherung), sind erforderlich.

Sie bzw. er soll bereits über umfangreiche Erfahrung auf dem o.g. Gebiet verfügen, was durch entsprechende Publikationen in Fachzeitschriften dokumentiert sein muss. Bei der Bewerbung wird um die Zusendung von 3-4 relevanten Sonderdrucken sowie um die Darstellung zukünftiger Forschungsaspekte, die zumindest einen der bestehenden Schwerpunkte am Fachbereich Biologie weiter verstärken, gebeten.

In der Lehre im Grund- und Hauptstudium aller vom Fachbereich angebotenen Studiengänge sind vor allem Aspekte der Systematik und Taxonomie niederer Pflanzen selbständig zu vertreten.

Neben den allgemeinen beamtenrechtlichen Voraussetzungen gelten die in § 54 des Hochschulgesetzes Rheinland-Pfalz geregelten Einstellungs Voraussetzungen:

1. abgeschlossenes Hochschulstudium in den Naturwissenschaften
2. pädagogische Eignung
3. besondere Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit, die in der Regel durch die herausragende Qualität einer Promotion nachgewiesen wird.

Sofern vor oder nach der Promotion eine Beschäftigung als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher Mitarbeiter oder als wissenschaftliche Hilfskraft mit einem erfolgreich abgeschlossenen Hochschulstudium erfolgt ist, sollen Promotions- und Beschäftigungsphase zusammen nicht mehr als sechs Jahre betragen haben. Verlängerungen wegen z.B. Elternzeiten, Wehrdienst, Zivildienst bleiben hierbei außer Betracht.

Das Auswahlverfahren wird an die Bestimmungen des Hochschulgesetzes Rheinland-Pfalz über die Berufung von Professorinnen und Professoren angelehnt.

Das Land Rheinland-Pfalz und die Technische Universität Kaiserslautern vertreten ein Konzept der intensiven Betreuung der Studierenden und erwarten deshalb eine hohe Präsenz der Lehrenden an der Universität.

Die Bereitschaft zur Mitarbeit in der Hochschulsebstverwaltung wird vorausgesetzt.

Die Technische Universität Kaiserslautern ermutigt qualifizierte Akademikerinnen nachdrücklich, sich zu bewerben.

Bewerberinnen und Bewerber mit Kindern sind willkommen.

Schwerbehinderte werden bei entsprechender Eignung bevorzugt eingestellt (bitte Nachweis beifügen).

Weitere Informationen erhalten Sie vom Dekanat des Fachbereichs (Tel. 06 31 / 2 05-26 02; E-Mail: dekbio@rhrk.uni-kl.de).

Bewerbungen sind mit Lebenslauf, Schriftenverzeichnis, Darstellung des wissenschaftlichen Werdegangs (einschließlich fünf ausgewählten Sonderdrucken), Übersicht über eingeworbene Drittmittel, sowie einem kurzen Konzept der geplanten Arbeiten bis **15. Mai 2006** zu richten an:

**TU Kaiserslautern
Dekanat des Fachbereichs Biologie
Postfach 3049
67653 Kaiserslautern**

2950.

An der TECHNISCHEN UNIVERSITÄT KAISERSLAUTERN ist im Fachbereich Biologie voraussichtlich zum 1. April 2007 eine

**W2-Professur für Humanbiologie
und Humangenetik**

zu besetzen (Nachfolge Prof. H. Zankl).

Die Bewerber/innen sollten in der Forschung auf einem aktuellen Gebiet der Humanbiologie/Humangenetik international ausgewiesen sein. Ferner sollten sie zu interdisziplinärer Zusammenarbeit bereit sein und den Fachbereich auf wenigstens einem der folgenden Forschungsschwerpunkte verstärken:

- Membranproteine
- Signaltransduktion

Zum Aufgabengebiet gehört neben der Forschung die Beteiligung an der Lehre im Grund- und Hauptstudium aller Studierenden der Diplom-, Lehramts-, Bachelor- und Masterstudiengänge

des Fachbereichs sowie die Beteiligung an der Ausbildung von Studierenden anderer Fachbereiche (Service).

Von den Bewerberinnen und Bewerbern werden neben entsprechender wissenschaftlicher Qualifikation besondere didaktische Fähigkeiten und Erfahrung in der Lehre im Fach Humanbiologie erwartet.

Das Land Rheinland-Pfalz und die Technische Universität Kaiserslautern vertreten ein Konzept der intensiven Betreuung der Studierenden und erwarten deshalb eine hohe Präsenz der Lehrenden an der Universität.

Die Bereitschaft zur Mitarbeit in der Hochschulsebstverwaltung wird vorausgesetzt.

Neben den allgemeinen Voraussetzungen gelten die in § 49 des Hochschulgesetzes Rheinland-Pfalz geregelten Einstellungs Voraussetzungen. Der Text ist auf der Homepage der TU Kaiserslautern hinterlegt: <http://www.uni-kl.de/wcms/ha1-rechtsvorschrift.html>

Die TU Kaiserslautern ermutigt qualifizierte Akademikerinnen nachdrücklich, sich zu bewerben.

Bewerberinnen und Bewerber mit Kindern sind willkommen.

Schwerbehinderte werden bei entsprechender Eignung bevorzugt eingestellt (bitte Nachweis beifügen).

Bewerbungen mit Lebenslauf, Schriftenverzeichnis, wissenschaftlichem Werdegang (einschließlich fünf ausgewählten Sonderdrucken), Übersicht über eingeworbene Drittmittel, einem kurzen Konzept der geplanten Arbeiten und Angaben zu den Gehaltsvorstellungen sind bis zum **15. Mai 2006** zu richten an:

**TU Kaiserslautern
Dekanat des Fachbereichs Biologie
Postfach 3049
67653 Kaiserslautern**

Es wird gebeten, der Bewerbung ein ausgefülltes Formblatt beizulegen, das unter folgender Internet-Adresse erhältlich ist: <http://www.uni-kl.de/FB-Biologie/humanbiologie>

Aus Kostengründen kann eine Rücksendung der Bewerbungsunterlagen nicht erfolgen. Es sollen deshalb keine Originaldokumente sowie Schnellhefter, Sichthüllen etc. eingereicht werden. Die datenschutzgemäße Vernichtung der Unterlagen wird garantiert.

2951.

Bei der VERBANDSGEMEINDE RÜLZHEIM ist die Stelle

**der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters
(hauptamtlich)**

zum 1. November 2006 wegen Eintritts des Amtsinhabers in den Ruhestand zu besetzen.

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister wird am Sonntag, dem 2. Juli 2006 in einer Urwahl von den Wahlberechtigten der Verbandsgemeinde für eine Amtszeit von 8 Jahren gewählt. Bei der Urwahl ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.

Erreicht keine Bewerberin/kein Bewerber diese Mehrheit, so findet am Sonntag, dem 16. Juli 2006 eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerberinnen/Bewerbern statt, die bei der ersten Wahl die höchste Stimmenzahl erhalten haben.

Wählbar zur Bürgermeisterin/zum Bürgermeister ist, wer Deutsche/r im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehörige/r eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland ist, am Tag der Wahl (2. Juli 2006) das 25. Lebensjahr vollendet hat, nicht von der Wählbarkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes ausgeschlossen ist sowie die Gewähr dafür bietet, dass sie/er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt. Nicht gewählt werden kann, wer am Tag des Beginns der Amtszeit das 65. Lebensjahr vollendet hat.

Die/der Gewählte wird in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Die Besoldung richtet sich nach der Kommunal-Besoldungsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz. Danach ist das Amt den Besoldungsgruppen A 16/B2 zugeordnet. Das Amt wird zunächst in die Besoldungsgruppe A 16 eingestuft. Eine Höherstufung in die Besoldungsgruppe B 2 ist frühestens nach Ablauf der ersten 2 Jahre der Amtszeit zulässig. Neben der Besoldung wird eine Dienstaufwandsentschädigung gewährt.

Unabhängig von einer Bewerbung auf diese Ausschreibung ist zur Teilnahme als Bewerberin/als Bewerber an der Wahl die Einreichung eines förmlichen Wahlvorschlages durch eine Partei oder Wählergruppe oder als Einzelbewerberin/Einzelbewerber nach Maßgabe der Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung erforderlich. Es wird darauf hingewiesen, dass Wahlvorschläge spätestens am 22. Mai 2006, 18 Uhr, beim Wahlleiter oder bei der Verbandsgemeindeverwaltung Rülzheim einzureichen sind (Ausschlussfrist). Weitere Einzelheiten ergeben sich aus der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen, die der Wahlleiter spätestens am 62. Tag vor der Wahl in dem in der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Rülzheim hierfür vorgesehenen Bekanntmachungsorgan veröffentlicht. Bekanntmachungsorgan ist die Wochenzeitung „Heimatbrief“, die von der Kulturgemeinde Rülzheim e.V. herausgegeben wird. Der Text der Bekanntmachung wird den Bewerberinnen und Bewerbern unaufgefordert zugesandt.

Mit der Bewerbung kann gleichzeitig das Einverständnis erteilt werden, dass die Verbandsgemeindeverwaltung politische Parteien und/oder Wählergruppen über den Eingang der Bewerbung informiert und/oder ihnen Einsicht in die Bewerbungsunterlagen gewährt; das Einverständnis kann auf eine oder mehrere Parteien und/oder Wählergruppen beschränkt werden. Die Abgabe oder Nichtabgabe einer solchen Erklärung hat auf das

ordnungsgemäße Einreichen einer Bewerbung keinen Einfluss.

Zum 31. Dezember 2005 hatte die Verbandsgemeinde Rülzheim 14.932 mit Hauptwohnsitz gemeldete Einwohner. Zur Verbandsgemeinde gehören die Ortsgemeinden Rülzheim (Sitzgemeinde) sowie Leimersheim, Hördt und Kuhardt.

Gesucht wird eine dynamische und verantwortungsbewusste Führungspersönlichkeit, die sich mit einem hohen Maß an Einsatzbereitschaft dem Bürgermeisteramt widmet.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Führungszeugnis, Lichtbild, Zeugnisse etc.) sind zu richten an:

Verbandsgemeindeverwaltung
Kennwort: Bürgermeisterwahl
z.Hd. Herrn Bürgermeister
Karl Schwindhammer
Am Deutschordensplatz 1
76761 Rülzheim

Bewerbungen werden erbeten bis zum **8. Mai 2006** (keine Ausschlussfrist)

Bekanntmachungen der Gerichte

Ausschlussurteile

2952.

In der Aufgebotssache des Ernst August Franz Schermer, Alte Straße 24, 56575 Weißenthurm, Antragsteller, wegen Ausschließung, hat das Amtsgericht Andernach auf die mündliche Verhandlung vom 28. März 2006 für Recht erkannt: 1. Die Eigentümer des 1/6-Anteils des im Grundbuch von Weißenthurm Blatt 2554 eingetragenen Grundstücks Gemarkung Weißenthurm Flur 4 Nr. 110, Gebäude- und Freifläche, Alte Straße 24, 0,81 Ar groß, als deren Eigentümer der Josef Berresheim, 5452 Weißenthurm, eingetragen ist, werden mit ihren Rechten ausgeschlossen. 2. Der Frau Tanja Waldecker und dem Herrn Josef Praeder, Auf der Ley 9, 56575 Weißenthurm, bleibt die Ausübung des angemeldeten Rechtes, sie seien Erben des eingetragenen Eigentümers vorbehalten. 3. Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller.

Andernach, den 28. März 2006

- 6 C 922/05 - Das Amtsgericht

2953.

Kraftloserklärung eines Grundpfandbriefes: Aufgebotssache Sparkasse Rhein-Nahe mit Sitz in Bad Kreuznach und Bingen: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch von Schöneberg Blatt 997 und 1247 in Abt. III unter lfd. Nr. 4 und 1 für die Kreissparkasse Bad Kreuznach, jetzt Sparkasse Rhein-Nahe in Bad Kreuznach und Bingen eingetragene Grundschuld in Höhe von 6000,- DM = 3067,75 EUR wird für kraftlos erklärt. Urteil vom 22. März 2006.

Bad Kreuznach, den 5. April 2006

- 2 C 1632/05 - Das Amtsgericht

2954.

Kraftloserklärung eines Grundpfandbriefes: Aufgebotssache Ernst Jakob Klein in Stromberg: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch von Stromberg Blatt 533 in Abt. III unter lfd. Nr. 3 für die Vereinsbank Stromberg eGmbH, jetzt: Volksbank Nahetal eG in Bad Kreuznach, eingetragene Grundschuld in Höhe von 1000,- DM = 511,29 EUR wird für kraftlos erklärt. Urteil vom 24. März 2006.

Bad Kreuznach, den 5. April 2006

- 2 C 1695/05 - Das Amtsgericht

2955.

In der Aufgebotssache der Frau Ilse Neubauer, Kaiserstraße 44, 80801 München, werden die Sparkassenbücher Nr. 310 930 649 und 310 956 180, ausgestellt von der Kreissparkasse Rhein-Hunsrück in Simmern, lautend auf Dr. Ingeborg Darsow, für kraftlos erklärt.

Simmern, den 4. April 2006

- 3 C 761/05 - Das Amtsgericht

2956.

Durch Ausschlussurteil des Amtsgerichts Trier vom 5. April 2006 wurde das auf den Namen des Antragstellers Christian Botzet ausgestellte Sparbuch der Sparkasse Trier mit der Nummer 314.819.228 für kraftlos erklärt.

Trier, den 6. April 2006

- 5 C 393/05 - Das Amtsgericht

Aufgebote

2957.

In der Aufgebotssache a) Maria Christine Thilmann, Bahnhofstraße 8a, 56575 Weißenthurm (ehemalige Eigentümerin); b) Frau Dr. Maria Margarete Thilmann geb. Krämer, Bahnhofstraße 8 a, 56575 Weißenthurm (jetzige Eigentümerin); Antragstellerin, vertreten durch JR Richard Bock, Casinostraße 38, 56068 Koblenz; haben das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung des Hypothekenbriefes über die im Grundbuch von Weißenthurm Blatt 3215 in Abt. III Nr. 1 für die „Alte Volksfürsorge“ Gewerkschaftlich-Genossenschaftliche Lebensversicherungsgesellschaft, Hamburg über 13.500,- DM nebst 5 1/2 %, gegebenenfalls 6 1/2 % Jahreszinsen und 1/2 % Verwaltungskostenbeitrag eingetragene Briefhypothek beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, in dem auf **Dienstag, den 13. Juni 2006, 8.30 Uhr**, Saal 117, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, ansonsten die Urkunde für kraftlos erklärt werden kann.

Andernach, den 16. März 2006

- 6 C 82/06 - Das Amtsgericht

2958.

Die Margarete Hürter, Hauptstraße 9, 56220 Kaltenengers, Antragstellerin, hat das Aufgebot zur Kraftloserklärung des auf ihren Namen lautenden Sparkassenbuchs Nr. 600200034 (BLZ 57461759), ausgestellt von der Raiffeisenbank Mittelrhein eG, Grabenstraße 7, 56575 Weißenthurm, beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf **Dienstag, den 13. Juni 2006, 8.30 Uhr**, Saal 117, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, ansonsten die Urkunde für kraftlos erklärt werden kann.

Andernach, den 17. März 2006

- 6 C 94/06 - Das Amtsgericht

2959.

In der Aufgebotsache Klaus Assenmacher, Krayerstraße 34, 56626 Andernach, Antragsteller, hat das Aufgebot zur Ausschließung der Rechtsnachfolger der Eigentümerin der im Grundbuch von Eich Blatt 1789 eingetragenen Grundstücke Gemarkung Eich Flur 5 Nr. 751, Obstanlage, In dem Trischel, 1,72 Ar; Flur 1 Nr. 173, Acker, Vor dem Haubüsch, 12, 13 Ar; Flur 1 Nr. 174/1, Acker, Vor dem Haubüsch, 5,97 Ar; Flur 1 Nr. 174/2, Acker, Vor dem Haubüsch, 5,96 Ar; Flur 2 Nr. 1075/3, Obstanlage, Auf dem Wencker Winger, 0,70 Ar; Flur 2 Nr. 1075/4, Kreisstraße 46, Von Landesstraße 116 nach Eich, 0,53 Ar, beantragt. Im Grundbuch von Eich Blatt 1789 ist als Eigentümerin Witwe des Schumachers Georg Engel, Gertrud geb. Müller, ohne Geschäft, zu Andernach, eingetragen.

Der/Die Rechtsnachfolger der bisherigen Eigentümerin wird/werden aufgefordert, spätestens in dem auf **Dienstag, den 27. Juni 2006, 8.30 Uhr**, Saal 117, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotsstermin seine/ihre Rechte anzumelden, ansonsten seine/ihre Ausschließung erfolgen wird.

Andernach, den 21. März 2006

- 6 C 194/06 - Das Amtsgericht

2960.

Die Eheleute 1. Heinrich Hummel, 2. Lieselotte Hummel geb. Löhlein, wohnhaft Weinstraße 10, 76889 Klingenmünster, haben das Aufgebot des verloren gegangenen Grundschuldbriefes über die im Grundbuch von Klingenmünster Blatt 749 in Abt. III Nr. 2 für die Badische Landesbausparkasse in Karlsruhe eingetragenen Grundschuld in Höhe von 3500,- DM nebst 6 % Zinsen jährlich beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf **Mittwoch, den 12. Juli 2006, 8.30 Uhr**, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 9, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Bad Bergzabern, den 3. April 2006

- C 79/06 -

Amtsgericht Landau in der Pfalz
Zweigstelle Bad Bergzabern

2961.

Frau Heide Gisela Wachs, Posener Straße 1, 55218 Ingelheim, Herr Jörg Endric Wachs, Wilhelm-Leuschner-Straße 18, 55218 Ingelheim und Frau Marianne Fleck, Posener Straße 1, 55218 Ingelheim, haben das Aufgebot zur Ausschließung des verloren gegangenen Grundschuldbriefes über die im Grundbuch von Nieder-Ingelheim Blatt 6393 in

Abt. III unter der lfd. Nr. 1 für die Kreissparkasse Bingen/Rhein (jetzt: Sparkasse Rhein-Nahe, Bad Kreuznach und Bingen) eingetragene Grundschuld von 80.000,- DM nebst 12 % Jahreszinsen, vollstreckbar nach § 800 ZPO, beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf **Donnerstag, den 29. Juni 2006, 11.00 Uhr**, in Saal 7 vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Bingen am Rhein, den 4. April 2006

- 2 C 127/06 - Das Amtsgericht

2962.

Herr Heinz Vollrath, Marientaler Au 58, 56856 Zell-Kaimt, Antragsteller, hat das Aufgebot zur Ausschließung der Eigentümer des im Grundbuch von Kaimt Blatt 1268 eingetragenen Grundstückes Bestandsverzeichnis Nr. 8 Flur 4 Nr. 820/357 beantragt (§ 927 BGB). Der im Grundbuch eingetragene Eigentümer Buchbinder Johann Josef Bremm in Zell ist verstorben.

Dessen Rechtsnachfolger werden aufgefordert, spätestens in dem auf **Donnerstag, den 6. Juli 2006, 12.00 Uhr**, vor dem unterzeichneten Gericht, Saal 200, anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte geltend zu machen, andernfalls ihre Ausschließung erfolgen wird.

Cochem, den 5. April 2006

- 2 C 753/05 - Das Amtsgericht

2963.

Herr Guiseppe Vargiu, Kreuzstraße 10, 56341 Kamp-Bornhofen, und Frau Stefanie Kranendonck, Pfarrer-Kraus-Straße 144a, 56077 Koblenz, haben das Aufgebot zum Zwecke der Ausschließung der im Grundbuch von Kamp-Bornhofen Bl. 3348 eingetragenen Eigentümer: Heinrich Busch, Katharina Busch und Peter Busch bezüglich des Grundstückes lfd. Nr. 4 Flur 19 Flurstück 213/1, 0,57 Ar und Flur 19 Flurstück 229, 0,33 Ar, beantragt.

Hiermit ergeht die Aufforderung an alle, die Rechte an den Grundstücken geltend machen, diese spätestens im Aufgebotstermin **am Mittwoch, 5. Juli 2006, 9.00 Uhr**, Saal 32, anzumelden, da sie sonst mit den Rechten ausgeschlossen werden können.

Lahnstein, den 3. April 2006

- 2 C 91/06 - Das Amtsgericht

2964.

Die VR-Bank Mainz eG, vertreten durch den Vorstand, Breite Straße 23-27, 55124 Mainz, hat das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung des Grundschuldbriefes bzgl. der Grundschuld i.H.v. 30.677,51 EUR (60.000,- DM) eingetragen im Grundbuch von Budenheim Blatt 3637 Abt. III lfd. Nr. 3 (eingetragene Grundschuldgläubigerin: VR-Bank Mainz eG, Mainz) beantragt.

Der Inhaber des Grundschuldbriefes wird aufgefordert, spätestens in dem auf **Dienstag, den 4. Juli 2006, 8.30 Uhr**, Saal 126 im Gerichtsgebäude A, Diether-von-Isenburg-Straße, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und den Grundschuldbrief vorzulegen, da dieser sonst für kraftlos erklärt werden kann.

Mainz, den 3. April 2006

- 80 C 107/06 - Das Amtsgericht

2965.

Das Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung, Zweigstelle des Landesamtes beim Amt für soziale Angelegenheiten, Hauptfürsorgestelle Kriegsopferfürsorge, Schießgartenstraße 6, 55116 Mainz, hat das Aufgebot zur Kraftloserklärung des Grundschuldbriefes über die im Grundbuch von Nackenheim Blatt 2508 in Abt. III lfd. Nr. 2 über 10.000,- DM (= 5112,92 EUR) für das Land Rheinland-Pfalz (Landesamt für Jugend und Soziales Rheinland-Pfalz) eingetragene Grundschuld, beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf **Freitag, den 2. Juni 2006, 9.00 Uhr**, Saal 162, 1. OG Gebäude B im Gerichtsgebäude anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da diese sonst für kraftlos erklärt werden kann.

Mainz, den 22. März 2006

- 87 C 56/06 - Das Amtsgericht

2966.

Frau Dr. Dorothea-Josephine Bahl-Hatzmann geb. Hatzmann, geb. am 14.7.1928, wohnhaft in 56412 Großholbach, Orgelsweg 15, hat das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung folgender Urkunde beantragt: Grundschuldbrief zu der im Grundbuch von Großholbach Blatt 615 in Abt. III unter der lfd. Nr. 1 eingetragenen Briefgrundschuld in Höhe von 27.300,- DM mit acht vom Hundert ab Eintragungstag nachträglich zahlbaren Jahreszinsen für die Bausparkasse Gemeinschaft der Freunde Wüstenrot gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Ludwigsburg.

Alle Personen, die Rechte an der Urkunde geltend machen, werden aufgefordert, diese spätestens im Aufgebotstermin **am Dienstag, dem 1. August 2006, 8.30 Uhr**, Saal 8, vor dem Amtsgericht Montabaur, Bahnhofstraße 47, unter Vorlage der Urkunde anzumelden, da diese sonst kraftlos erklärt werden kann.

Montabaur, den 4. April 2006

- 5 C 145/06 - Das Amtsgericht

2967.

Die Eigentümer der Grundstücke der Gemarkung Haßloch Flurstücksnummern 2865, 2869/9, 2862/2 und 2860/3, eingetragen im Grundbuch Haßloch Blatt 8730, Frau Hilde Hennig geb. Becker, vertreten durch den Berufsbetreuer Herrn Harald Heesch, und Frau Ute Wadle geb. Hennig, in Erbgemeinschaft, haben das Aufgebot zur Kraftloserklärung des abhanden gekommenen Grundschuldbriefes vom 16. Mai 1955 (Gruppe 6 Rheinland-Pfalz Nr. 13197) hinsichtlich der im Grundbuch von Haßloch Blatt 8730 in Abt. III unter Nr. 1 zugunsten der Neustadter Volksbank (jetzt: Volksbank Speyer-Neustadt-Hockenheim eG in Speyer) eingetragenen Grundschuld in Höhe von 12.000,- DM (= 6135,59 EUR) beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf **19. Juli 2006, 10.15 Uhr**, vor dem Amtsgericht Neustadt an der Weinstraße, Robert-Stolz-Straße 20, Sitzungssaal/Zimmer C 3, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird. Zugleich wird verboten, an Inhaber der Urkunde eine Leistung zu bewirken.

Neustadt an der Weinstraße,
den 3. April 2006

- 4 C 88/06 - Das Amtsgericht

2968.

Die Deutsche Genossenschafts Hypothekenbank AG, Rosenstraße 2, 20095 Hamburg, hat beantragt, den Grundpfandrechtsbrief über die im Grundbuch von Rüschel Blatt 1030 bis 1036 jeweils in Abt. III Nr. 2 für die Volksbank Westerwald eG in Hachenburg eingetragene Grundschuld über 250.000,- DM im Wege des Aufgebots für kraftlos zu erklären.

Der Berechtigte aus der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf **Freitag, den 9. Juni 2006, 9.00 Uhr**, Saal 126 vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte aus dem oben bezeichneten Grundpfandrechtsbrief anzumelden, da dieser sonst für kraftlos erklärt wird.

Neuwied, den 27. März 2006

- 4 C 384/06 - Das Amtsgericht

2969.

Herr Kurt Seng, geb. 13. 9. 1943, Ringstraße 27, Marienhof, 66909 Glan-Münchweiler, vertreten durch die gerichtlich bestellte Betreuerin Frau Margot von Blohn, Hohlstraße 25, 66909 Herschweiler-Pettersheim, hat das Aufgebot der angeblich verloren gegangenen Sparurkunde Nr. 3791019858, ausgestellt von der Sparkasse Südwestpfalz in Pirmasens (Kontoinhaber: Herr Kurt Seng), beantragt.

Der oder die Inhaber dieser Urkunde werden aufgefordert, spätestens in dem auf **Mittwoch, 28. Juni 2006, vormittags 9.15 Uhr**, Zimmer 235 vor dem Amtsgericht Pirmasens, Bahnhofstraße 22 - 26, 66953 Pirmasens, anberaumten Termin die Rechte anzumelden und die Sparurkunde vorzulegen, da andernfalls die Kraftloserklärung dieser Sparurkunde erfolgen wird.

Pirmasens, den 31. März 2006

- 2 C 65/06 - Das Amtsgericht

2970.

Herr Helmut Ludwig Johann Krämer, Wolfgasse 1, 67294 Bischheim, hat das Aufgebot zum Zwecke der Ausschließung der im Grundbuch von Bischheim, Blatt 371 Erben-gemeinschaften eingetragenen Eigentümer 1. Hans Willig, geb. 16. 11. 1919, zuletzt wohnhaft in Landau/Pfalz, 2. Fritz Willig, geb. 2. 4. 1910, unbekannten Aufenthaltes bzw. der unbekannten Erben der vorgenannten Eigentümer beantragt.

Die Eigentümer werden aufgefordert, spätestens in dem auf **Dienstag, den 20. Juni 2006, 10.00 Uhr**, Sitzungssaal III im Gerichtsgebäude anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden und ihr Eigentumsrecht nachzuweisen, da ansonsten die Ausschließung erfolgen kann.

Rockenhausen, den 31. März 2006

- 2 C 212/06 - Das Amtsgericht

2971.

In der Aufgebotssache 1. Rudolf Bäcker, Wickchenstraße 3, 53424 Remagen, Antragsteller, Verfahrensbevollmächtigter: Notar Dr. Anton Vomweg, Barbarossastraße 19 a, 53489 Sinzig, 2. Hildegard Maria Bäcker, Wickchenstraße 3, 53424 Remagen, Antragstellerin, Verfahrensbevollmächtigter: Notar Dr. Anton Vomweg, Barbarossastraße 19 a, 53489 Sinzig, haben die Antragsteller das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung des angeblich verloren gegangenen Grundschuldbriefes über die im Grundbuch von Rolandswerth Blatt 699 a) in Abt. III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 5000,- DM nebst 10 % Zinsen zugunsten der Bausparkasse Schwäbisch Hall AG,

Bausparkasse der Volksbanken und Raiffeisenbanken in Schwäbisch Hall, eingetragen am 20. September 1958 in Blatt 356 über Bl. 439 in Bl. 699 übertragen am 4. August 1986; b) in Abt. III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 40.000,- DM nebst 10 % Zinsen zugunsten der Bausparkasse Schwäbisch Hall AG, Bausparkasse der Volksbanken und Raiffeisenkassen, in Schwäbisch Hall, eingetragen am 26. Juni 1961 in Bl. 439, in Bl. 699 übertragen am 4. August 1986; beantragt.

Der Inhaber dieses Briefes wird aufgefordert, spätestens in dem auf **Mittwoch, 2. August 2006, 9.00 Uhr**, Saal 27, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und den Brief vorzulegen, andernfalls wird der Brief für kraftlos erklärt werden.

Sinzig, den 28. März 2006

- 14 C 68/06 - Das Amtsgericht

2972.

Helga Löbs geb. Heinrich, geb. 11. 9. 1931, wohnhaft Königsberger Straße 2, 67459 Böhl-Iggelheim, hat das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Kraftloserklärung des angeblich abhanden gekommenen Hypothekenbriefes über 20.000,- DM (= 10.225,84 EUR), ausgestellt über die im Grundbuch des Amtsgerichts Speyer für Böhl Blatt 1590 in Abt. III Nr. 2 zugunsten der DBV Winterthur in Wiesbaden eingetragenen Hypothek, Eigentümerin: Helga Löbs, Königsberger Straße 3, 67459 Böhl-Iggelheim, beantragt.

Der Inhaber des Hypothekenbriefes wird aufgefordert, spätestens in dem auf **Freitag, den 1. September 2006, 9.00 Uhr**, Raum IV, Nebengebäude (OG) im Gerichtsgebäude anberaumten Termin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da diese sonst für kraftlos erklärt wird.

Speyer, den 3. April 2006

- 35 C 34/06 - Das Amtsgericht

2973.

1) Maurer, Beate Maria, Jahnstraße 10, 67105 Schifferstadt, 2) Sattel, Pirmin, ebenda, 3) Kupper, Elvira, Mutterstadter Straße 86, 67105 Schifferstadt, 4) Striebing, Margot, Heimstättenstraße 16, 67105 Schifferstadt, 5) Sattel, Harry Erwin, Kolpingstraße 4a, 67105 Schifferstadt, haben das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Kraftloserklärung des angeblich abhanden gekommenen Grundschuldbriefes über 4652,76 EUR, ausgestellt über die im Grundbuch des Amtsgerichts Speyer für Schifferstadt Blatt 13058 in Abt. III Nr. 1 zugunsten der Bausparkasse Schwäbisch Hall AG in Schwäbisch-Hall, eingetragene Grundschuld, Eigentümer: Die Antragsteller zu je 1/5, beantragt.

Der Inhaber des Grundschuldbriefes wird aufgefordert, spätestens in dem auf **Freitag, den 1. September 2006, 9.00 Uhr**, Raum: IV, Nebengebäude (OG) im Gerichtsgebäude anberaumten Termin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da diese sonst für kraftlos erklärt wird.

Speyer, den 3. April 2006

- 35 C 38/06 - Das Amtsgericht

2974.

Die Sparda-Bank Südwest eG, Rhabanusstraße 1, 55118 Mainz, Antragstellerin, hat das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung des abhanden gekommenen Grundschuldbriefes Nr. 15984959 über die im Grundbuch von Euren Blatt 2856 in Abt. III Nr. 3 eingetragene Grundschuld von

100.000,- DM nebst 15 % Jahreszinsen für die eingetragenen Gläubiger Eheleute Norbert Wahlen (15. 12. 1945) und Ruth geb. Bucher (11. 5. 1950) in 54294 Trier beantragt.

Es ergeht an die Inhaber des Briefes bzw. deren Rechtsnachfolger die Aufforderung, Rechte bis spätestens in dem auf **Dienstag, den 27. Juni 2006, 9.00 Uhr**, Sitzungssaal 58, EG im Gerichtsgebäude, Justizstraße 2-6, anberaumten Aufgebotstermin anzumelden und den Brief vorzulegen, andernfalls der Brief für kraftlos erklärt wird.

Trier, den 3. April 2006

- 6 C 12/06 -

Das Amtsgericht

2975.

Die Eheleute Gisela und Rolf Horsch, Kapellenstraße 37, 54317 Osburg, Antragsteller, haben das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung des in Verlust geratenen Sparkassenbuchs der Sparkasse Trier Nr. 322027400 ausgestellt auf die Antragsteller beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf **Freitag, den 30. Juni 2006, 9.00 Uhr**, Sitzungssaal 58, EG im Gerichtsgebäude, Justizstraße 2 - 6, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da sonst die Urkunde für kraftlos erklärt werden kann.

Trier, den 30. März 2006

- 32 C 126/06 -

Das Amtsgericht

2976.

Die Deutsche Bank AG, Torstraße 49, 10119 Berlin, Antragstellerin, hat das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung des Grundschuldbriefes über die im Grundbuch von Werth Blatt 633 in Abt. III Nr. 1 für die Deutsche Bank AG Filiale Neuwied über 110.000,- DM nebst 15 % Zinsen jährlich eingetragene Grundschuld beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, in dem auf **Freitag, den 30. Juni 2006, 9.45 Uhr**, Saal 103 vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, ansonsten die Urkunde für kraftlos erklärt werden kann.

Westerburg, den 22. März 2006

- 21 C 237/05 -

Das Amtsgericht

Konkursverfahren

2977.

In dem Konkursverfahren der Jedermann & Pohl GmbH, Hauptstraße 33, 56291 Hausbay (AG Koblenz HRB 4800), vertreten durch: 1. Peter Pohl (Geschäftsführer), 2. Frank Jedermann (Geschäftsführer), hat das Amtsgericht Koblenz beschlossen: Das Verfahren wird nach Abhaltung des Schlusstermins aufgehoben.

Koblenz, den 6. April 2006

- 21 N 105/95 -

Das Amtsgericht

2978.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Internationale Schuh-Maschinen Comp. GmbH, Fehrbacher Straße 52, 66954 Pirmasens, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Tilo H. Ullmer, Schillerring 2, 66919 Hermersberg, wird Schlusstermin

bestimmt auf **Dienstag, den 2. Mai 2006, 11.30 Uhr**, im Amtsgericht Pirmasens, Bahnhofstraße 26, Raum 18 EG. Der Termin dient zur 1. Prüfung der nachträglichen angemeldeten Forderungen, 2. Abnahme der Schlussrechnung, 3. Anhörung der Gläubiger zur Einstellung mangels Masse gemäß § 204 KO, 4. Beschlussfassung über unverwertbare Gegenstände, 5. Festsetzung der Vergütung der Gläubigerausschussmitglieder. Vergütung und Auslagen des Konkursverwalters sind durch Beschluss vom 3. April 2006 festgesetzt worden.

Pirmasens, den 4. April 2006

- 1 N 9/98 - Das Amtsgericht

Güterrechtsregistersachen

2979.

Der Güterstand der Gütertrennung ist aufgehoben durch Vereinbarung der Eheleute vom 10. November 2005 (Notar Dr. U. Dempfle in Trier, UR.-Nr. 2033/2005). Eingetragen am 30. März 2006.

Trier, den 4. April 2006

- 14 GR 2238 - Das Amtsgericht

Zwangsversteigerungsverfahren

- Terminbestimmungen -

Die nachstehenden unter lfd. Nr. 2984 bis 3077 bezeichneten Grundstücke (Erbbaurechte) sollen zu den dort angegebenen Zeiten versteigert werden. In jeder dieser Zwangsversteigerungssachen erlässt das Gericht folgende Aufforderungen:

Es ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller widerspricht. Andernfalls wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks, des Erbbaurechtes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, so tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Vereinsregister

2980.

Simsalagrimm Förderverein des Kindergartens St. Stephanus Monzelfeld e.V. in Monzelfeld.

Bernkastel-Kues, den 7. April 2006

- 3 VR 817 - Das Amtsgericht

2981.

Kunstverein Wörth e.V., Sitz: 76744 Wörth. Landau, den 31. März 2006

- VR 2896 - Das Amtsgericht

2982.

Frauenchor Niedererbach e.V., Obererbach. Montabaur, den 6. März 2006

- 6 VR 20010 - Das Amtsgericht

2983.

Freundschaftsverein der Karnevalisten Wissen - Chagny e.V., Wissen.

Montabaur, den 6. März 2006

- 6 VR 20011 - Das Amtsgericht

2986.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen **am 20. Juni 2006, um 13.00 Uhr**, Gerichtsstelle Alzey, Schloßgasse 32, Zimmer 107, die nachfolgenden Grundstücke versteigert werden.

Grundbuch Flomborn Blatt 1392 lfd. Nr. 1 Flur 10 Nr. 13, Gebäude- und Freifläche, Langgasse 17, 685 qm; lfd. Nr. 2 Flur 10 Nr. 14, Gartenland, Langgasse, 250 qm (gemäß Gutachten handelt es sich um: Wohnhaus mit Backhaus, Scheune und Garage). Der Wert des Grundstücks wurde festgesetzt auf a) 215.000,- EUR betr. BVNR. 1 und b) 25.000,- EUR betr. BVNR. 2. Die Grenzen des § 74 a, § 85 a ZVG sind im vorliegenden Verfahren nicht mehr zu beachten, da der Zuschlag bereits einmal aus den dortigen Gründen versagt wurde.

Internet-Infos: www.zwangs-versteigerung.de Alzey, den 3. April 2006

- K 15/05 - Das Amtsgericht

2987.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll **am Donnerstag, dem 3. August 2006, um 13.30 Uhr**, Gerichtsstelle Alzey, Schloßgasse 32, Zimmer 107, das nachfolgende Grundstück versteigert werden.

Grundbuch Albig Blatt 2206 lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 4/7 an Grundstück Albig Fl. 29 Flurstück 30, Gebäude- und Freifläche, Am Fels, 802 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und den Räumen mit Keller und Garage, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 1; für jeden Anteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 2206 bis Blatt 2207); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; wegen Sondernutzung der Grundstücksteilfläche, bezeichnet mit A-B-C-D-E-F-G-A, und der Terrasse, rot gezeichnet, wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 21. April und 29. Oktober 1993; übertragen aus Blatt 2178; eingetragen am 5. September 1994 (gem. Gutachten handelt es sich um Wohnungseigentum im Zweifamilienhaus, Baujahr 1992, Objektadresse: Am Fels 3, 55234 Albig. Der Wert des Grundstücks wurde festgesetzt auf 163.000,- EUR. In einem früheren Termin wurde der Zuschlag aus den Gründen des § 85 a, 74 a ZVG versagt. Internet-Infos: www.zwangs-versteigerung.de.

Alzey, den 15. März 2006

- K 42/2005 - Das Amtsgericht

2988.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Sankt Sebastian Blatt 1987 eingetragenen, nachstehend bezeichneten Grundstücke **am Dienstag, 27. Juni 2006, 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Andernach, Koblenzer Straße 6, Saal Nr. 117, versteigert werden.

Lfd. Nr. 4 Flur 3 Nr. 24/2, Gebäude- und Freifläche, Deutschherrengasse 3, 1,47 Ar, Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG: 84.296,95 EUR; lfd. Nr. 7 Flur 3 Nr. 26/2, Gebäude- und Freifläche, Deutsch-Herren-Gasse 3, 0,61 Ar, Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG: 6347,72 EUR; lfd. Nr. 9 Flur 3 Nr. 25/2, Hof- und Gebäudefläche, Deutsch-Herren-Gasse 3, 1,58 Ar, Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG: 26.441,62 EUR; lfd. Nr. 11 Flur 3 Nr. 24/3, Gebäude- und Freifläche, Deutsch-Herren-Gasse 3, 0,28 Ar, Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG: 2913,71 EUR. Es handelt sich laut

Gutachten um ein Einfamilienwohnhaus (Baujahr 1951; Modernisierung ca. 1985). Das Gebäude ist unterkellert. Dieser Bereich ist jedoch laut Gutachten aufgrund der Hochwasserlage nur eingeschränkt nutzbar. Das Dachgeschoss ist ausgebaut. Die Flurstücke Nr. 26/2 und Nr. 24/3 sind unbebaut.

Der Versteigerungsvermerk ist am 21. Dezember 2004 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der Zuschlag wurde in einem früheren Termin bereits einmal aus den Gründen des § 74 a Abs. 1 ZVG versagt.

Andernach, den 3. März 2006

- 9 K 47/04 - Das Amtsgericht

2989.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Kretz Blatt 1349 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Donnerstag, 22. Juni 2006, 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Andernach, Koblenzer Straße 6, Saal Nr. 117, versteigert werden.

Lfd. Nr. 5 Flur 8 Nr. 310/2, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 2, 154 qm; Flur 8 Nr. 310/3, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 2, 275 qm. Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG: 88.700,- EUR. Das Grundstück ist laut Gutachten mit einem teilunterkellerten Einfamilien-Wohnhaus, einer separaten Garage und einem kleineren massiven Lagerhäuschen bebaut.

Der Versteigerungsvermerk ist am 31. Januar 2005 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der Zuschlag wurde in einem früheren Termin bereits einmal aus den Gründen des § 85 a Abs. 1 ZVG versagt.

Andernach, den 3. März 2006

- 9 K 5/05 - Das Amtsgericht

2990.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Andernach Blatt 15927 eingetragenen, nachstehend bezeichneten Grundstücke **am Donnerstag, 29. Juni 2006, 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Andernach, Koblenzer Straße 6, Saal Nr. 117, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Flur 19 Nr. 7/41, Gebäude- und Freifläche, St. Thomaser Hohl 9, 0,32 Ar; Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG: 16.200,- EUR; lfd. Nr. 2 Flur 19 Nr. 7/5, Gebäude- und Freifläche, St. Thomaser Hohl 9, 4,57 Ar; Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG: 231.800,- EUR. Es handelt sich laut Gutachten um ein Wohn- und Geschäftshaus.

Der Versteigerungsvermerk ist am 23. Mai 2005 in das Grundbuch eingetragen worden.

Andernach, den 7. März 2006

- 9 K 31/05 - Das Amtsgericht

2991.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Weisenheim am Sand Blatt 3868 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz lfd. Nr. 1 Gemarkung Weisenheim am Sand Flurstück 3793/4, Gebäude- und Freifläche, Ritter-von-Geißler-Straße 79, Größe: 278 qm (Gaststätte, Wohnung); **am Freitag, dem 17. November 2006, 10.30 Uhr**, Raum: E 07, im Gerichtsgebäude Seebacher Straße 2, versteigert werden.

Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf: 303.000,- EUR. Im Versteige-

rungstermin am 27. Januar 2006 erfolgte Zuschlagsversagung aus Gründen des § 74 a Abs. 1 ZVG.

Der Versteigerungsvermerk ist am 22. Dezember 2003 in das Grundbuch eingetragen worden.

Bad Dürkheim, den 5. April 2006

- K 58/03 - Das Amtsgericht

2992.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Bad Dürkheim Blatt 6874 eingetragene, nachstehend bezeichnete Sondereigentumsrecht lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 955/100.000 an dem Grundstück Gemarkung Bad Dürkheim Flurstück 4979/10, Gebäude- und Freifläche, Dresdener Straße 16 - 32, Größe: 11.204 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 409 (Wohnung EG links), Dresdener Straße 30, **am Dienstag, dem 21. November 2006, 9.00 Uhr**, Raum: E 06, im Gerichtsgebäude Seebacher Straße 2, versteigert werden.

Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf: 63.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 5. Dezember 2005 in das Grundbuch eingetragen worden.

Bad Dürkheim, den 30. März 2006

- K 47/05 - Das Amtsgericht

2993.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Hüffelsheim Blatt 2322 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz Gemarkung Hüffelsheim BV Nr. 1 Flur 12 Nr. 233, Gebäude- und Freifläche, Schelmflügel, 5,11 Ar, **am Mittwoch, dem 5. Juli 2006, 14.30 Uhr**, Sitzungssaal 408 (4. OG), im Gerichtsgebäude versteigert werden.

(1-geschossiges, nicht unterkellertes Einfamilienhaus mit ausgebautem Dachgeschoss und Doppelgarage, Im Obstgarten 17). Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf: 220.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 21. Juni 2004 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer waren damals a) **Schmidt, Markus**, geb. 5. 11. 1968, 55545 Bad Kreuznach; b) **Schmidt, Iris geb. Herrmann**, geb. 18. 5. 1967, 55545 Bad Kreuznach; zu je 1/2-Anteil eingetragen.

Bad Kreuznach, den 23. Januar 2006

- 3 K 91/04 - Das Amtsgericht

2994.

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll das im Grundbuch von Reifferscheid Blatt 1324 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Mittwoch, dem 28. Juni 2006, um 15.00 Uhr**, im Saal 106 der hiesigen Gerichtsstelle, Wilhelmstraße 55 - 57, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Reifferscheid Flur 5 Nr. 94, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 23, 4,43 Ar (Verkehrswert: 85.000,- EUR).

Der Versteigerungsvermerk ist am 8. Dezember 2003 in das Grundbuch eingetragen worden.

Bad Neuenahr-Ahrweiler, den 15. März 2006

- 6 K 69/03 - Das Amtsgericht

2995.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Dankerath Blatt 476 eingetragenen, nachstehend bezeichneten Grundstücke **am Mittwoch, dem 19. Juli 2006, um 14.00 Uhr**, im Saal 106, der hiesigen Gerichtsstelle, Wilhelmstraße 55-57, versteigert werden.

Flur 7 Nr. 89, Gebäude- und Freifläche, Lindenweg 21, 10,55 Ar; Flur 7 Nr. 90, Gebäude- und Freifläche, Lindenweg 4, 5,10 Ar (ehemaliges Bauernhaus mit Scheune, Verkehrswert insgesamt: 75.500,- EUR).

Bad Neuenahr-Ahrweiler, den 5. April 2006

- 6 K 55/05 - Das Amtsgericht

2996.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Monzelfeld Blatt 2394 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Donnerstag, dem 21. September 2006, 10.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Bernkastel-Kues, Brüningsstraße 30, Zimmer Nr. 1.6, versteigert werden.

BV lfd. Nr. 1 Flur 4 Nr. 19, Gebäude- und Freifläche, Neuweg 14, 500 qm. Der Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG wurde auf 68.900,- EUR festgesetzt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 3. Dezember 2004 in das Grundbuch eingetragen worden.

In einem früheren Termin wurde der Zuschlag gemäß § 85 a Abs. I ZVG versagt.

Weitere Angaben unter www.hanmark.de.

Bernkastel-Kues, den 1. April 2006

- 6 K 89/04 - Das Amtsgericht

2997.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Frei-Weinheim Blatt 1865 eingetragene Grundbesitz lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 17.047/1000 an Grundstück Frei-Weinheim Flur 2 Nr. 818, Gebäude- und Freifläche, Hallgartener Straße, 3879 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Kellerraum, im Aufteilungsplan mit Nr. VIII.5 bezeichnet; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 20. März 1984; **am Mittwoch, dem 28. Juni 2006, 9.00 Uhr**, im Amtsgericht, Mainzer Straße 52, 55411 Bingen am Rhein, Saal 101, versteigert werden.

Festgesetzter Verkehrswert: 65.000,- EUR (fünfundsechzigtausend Euro). Laut Verkehrswertgutachten, das bei Gericht eingesehen werden kann, handelt es sich um eine ca. 58 qm große Wohnung im 7. OG eines 8-geschossigen Mehrfamilienwohnhauses mit insgesamt 48 Wohneinheiten in der Hallgartener Straße 38, Baujahr 1978.

Bingen am Rhein, den 5. April 2006

- 4 K 89/04 - Das Amtsgericht

2998.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Lissendorf Blatt 1654 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Dienstag, dem 15. August 2006, 15.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Bitburg, Gerichtsstraße 2/4, Saal 128, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Gemarkung Lissendorf Flur 3 Flurstück 68, Erholungsfläche, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 39, Größe: 660 qm. Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG: 90.200,- EUR. In einem früheren Termin wurde der Zuschlag gemäß § 85 a ZVG versagt.

Nähere Informationen zum Objekt sind ab der achten Woche vor dem Termin im Internet abgelegt unter www.hanmark.de.

Bitburg, den 15. März 2006

- 10 K 40/05 -

Das Amtsgericht

2999.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Strotzbüsch Blatt 1090 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Donnerstag, dem 6. Juli 2006, 15.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle 54550 Daun, Berlinerstraße 3, Zimmer Nr. 110, versteigert werden.

Best.Verz. lfd. Nr. 3 Gemarkung Strotzbüsch Flur 9 Nr. 45/1, Gebäude- und Freifläche, Hontheimer Straße 10, 340 qm. Wert des Grundstücks gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG (Verkehrswert): 32.000,- EUR. Hinweis: Nach dem Verkehrswertgutachten handelt es sich um ein Einfamilienhaus mit Anbau. In einem früheren Termin ist der Zuschlag bereits aus den Gründen des § 85 a Abs. 1 ZVG versagt worden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 5. Oktober 2004 in das Grundbuch eingetragen worden.

Daun, den 4. April 2006

- 2 K 70/2004 -

Das Amtsgericht

3000.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Leudersdorf Blatt 1288 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Donnerstag, dem 6. Juli 2006, 10.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle 54550 Daun, Berliner Straße 2, Zimmer Nr. 110, versteigert werden.

Best. Verz. lfd. Nr. 1 Gemarkung Leudersdorf Flur 11 Nr. 9, Gebäude- und Freifläche, Lindenstraße 12, 435 qm. Wert des Grundstücks gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG (Verkehrswert): 96.000,- EUR. Hinweis: Nach dem Wertgutachten handelt es sich um ein Wohn- und Geschäftshaus (Gaststätte). In einem früheren Termin ist der Zuschlag bereits aus den Gründen des § 85 a Abs. 1 ZVG versagt worden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 31. Oktober 2005 in das Grundbuch eingetragen worden.

Daun, den 3. April 2006

- 2 K 54/2005 -

Das Amtsgericht

3001.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Hahnstätten Blatt 1522 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Montag, dem 26. Juni 2006, 13.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle in Diez, Schloßberg 11, Saal 2, versteigert werden.

Wohnhaus mit Büroteil lfd. Nr. 1 Gemarkung Hahnstätten Flur 54 Flurstück 39, Gebäude- und Freifläche, Burgschwalbacher Straße 4, 479 qm. Verkehrswert: 162.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 6. Februar 2006 in das Grundbuch eingetragen worden.

Diez, den 4. April 2006

- 10 K 11/06 -

Das Amtsgericht

3002.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Carlsberg Blatt 1707 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grund-

besitz **am Mittwoch, dem 7. Juni 2006, 9.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Grünstadt, Tiefenthaler Straße 8, Sitzungssaal 101, versteigert werden.

Flst. 400/12, Gebäude- und Freifläche, Kurweg, 0,0601 ha. Verkehrswert (§ 74 a ZVG): 58.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 4. April 2005 in das Grundbuch eingetragen worden.

Grünstadt, den 4. April 2006

- 2 K 27/05 -

Das Amtsgericht

3003.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Idar-Oberstein Blatt 13483 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Montag, dem 21. August 2006, 11.00 Uhr**, im Gerichtsgebäude Mainzer Straße 180, Saal 116, versteigert werden. Für Angaben in () keine Gewähr.

BV-Nr. 1 Gemarkung Idar-Oberstein Flur 61 Flurstück 397, Gebäude- und Freifläche, Wasenstraße 56, 111 qm (Wohnhaus mit Werk und Produktionsräumen im Erdgeschoss). Verkehrswert: 33.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 18. Juni 2003 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer waren damals eingetragen: **Eheleute Norbert und Hiltrud Winter**, 55743 Idar-Oberstein, zu je 1/2-Anteil.

Idar-Oberstein, den 21. März 2006

- 11 K 43/03 -

Das Amtsgericht

3004.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Hettenrodt Blatt 1130 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Montag, dem 16. Oktober 2006, 9.00 Uhr**, im Gerichtsgebäude Mainzer Straße 180, Saal 116, versteigert werden. Für Angaben in () keine Gewähr!

Best.Verz. Nr. 1 Gemarkung Hettenrodt Flur 8 Flurstück 38/3, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Trappengasse 18, 44,20 Ar; (Einfamilienhaus), Verkehrswert: 91.500,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 3. September 2003 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer waren damals eingetragen: **Willi Lauwe und Gretel Elise Lauwe** zu je 1/2-Anteil.

Idar-Oberstein, den 22. März 2006

- 11 K 87/03 -

Das Amtsgericht

3005.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in dem Wohnungsgrundbuch von Idar-Oberstein Blatt 11163 eingetragene, nachstehend bezeichnete Wohnungseigentum **am Montag, dem 10. Juli 2006, 14.00 Uhr**, im Gerichtsgebäude Mainzer Straße 180, Saal 116, versteigert werden. Für Angaben in () keine Gewähr.

Lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 1775/100.000 an Grundstück Gemarkung Idar-Oberstein Flur 87 Flurst. 44/29, Gebäude- und Freifläche, Auf dem Bilzacker 9, 11, 13, 15, 17, 19, 75,77 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Kellerraum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 33; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 2. Dezember 1991; Sondernutzungsrechte sind vereinbart (Eigentumswohnung Auf dem Bilzacker 17, Idar-Ober-

stein, im Erdgeschoss rechts, mit Sondernutzungsrecht an dem Parkplatz P 4). Verkehrswert: 65.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 19. September 2005 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer war damals eingetragen: **Frank Ostheimer**, Lindenberg.

Idar-Oberstein, den 8. Februar 2006

- 11 K 81/05 -

Das Amtsgericht

3006.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Rhens Blatt 4510 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, 11. Juli 2006, 10.30 Uhr**, im Amtsgericht Koblenz, Karmeliterstraße 14 (Hauptjustizgebäude), Saal 111, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Flur 7 Flstck. 970/4, Gebäude- und Freifläche, Neusstraße 10, 233 qm; lfd. Nr. 2 Flur 7 Flstck. 970/8, Gebäude- und Freifläche, Neusstraße 30 qm; lfd. Nr. 3 Flur 7 Flstck. 970/9, Gebäude- und Freifläche, Neusstraße, 13 qm; lfd. Nr. 4 Flur 8 Flstck. 1414/4, Erholungsfläche, Im Schießgraben, 346 qm; lfd. Nr. 5 Flur 8 Flstck. 5/1, Erholungsfläche, Im Schießgraben, 22 qm; der Verkehrswert beträgt insgesamt 128.200,- EUR. Weitere Infos unter www.agko.justiz.rlp.de. Die Wertgrenzen gemäß §§ 74 a, 85 a, ZVG gelten nicht mehr. Die Grundstücke liegen in einer durchschnittlichen Wohnlage. Die Grundstücke bilden eine wirtschaftliche Einheit aus 2 Wohnhäusern (Vorder- und Hinterhaus, teilunterkellert, zweigeschossig, ehemalige Scheune) und Reihengarage. Bieter haben sich zu legitimieren und müssen damit rechnen, dass Sicherheitsleistung i.H.v. 10 % des Verkehrswertes verlangt wird. Bietungsvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Koblenz, den 3. April 2006

- 21 K 29/05 -

Das Amtsgericht

3007.

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitz soll durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Grundbuch von Mörzheim Blatt 789 lfd. Nr. 1 Gemarkung Mörzheim Flurstück 1080/31, Hof- und Gebäudefläche, Am Großgarten 24, Größe: 592 qm. Laut Gutachten aml. Straßenbezeichnung „Am Großgarten 20, 76829 Landau-Mörzheim“ und angeblich bebaut mit einem unterkellerten 2-geschossigen Wohnhaus (Zweifamilienhaus) ohne Dachausbau mit Garagenanbau und Gartenanlage. Festgesetzter Verkehrswert (§ 74 a Abs. 5 ZVG): 370.000,- EUR. In einem früheren Termin ist der Zuschlag bereits wegen Nichterreichens der 5/10-Grenze gemäß § 85 a ZVG versagt worden.

Tag der Eintragung des Zwangsversteigerungsvermerks: 5. März 2003.

Versteigerungstermin: **Dienstag, den 6. Juni 2006, 14.00 Uhr**, Sitzungssaal 517 (Neubau StA) im Gerichtsgebäude Landau in der Pfalz, Marienring 13.

Landau, den 15. Februar 2006

- 3 K 28/03 -

Das Amtsgericht

3008.

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitz soll durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Grundbuch von Rheinabern Blatt 1055 lfd. Nr. 1 Gemarkung Rheinabern Flurstück 79, Rappengasse 25, Hof- und Gebäudefläche, Größe: 910 qm; laut Gutachten ist das Grundstück angeblich bebaut mit Vorderhaus, Rückgebäude, Querbau, Gartenhaus und Geräteschuppen. Wert: 239.200,- EUR. Festgesetzter Verkehrswert (§ 74 a Abs. 5 ZVG): siehe oben.

Tag der Eintragung des Zwangsversteigerungsvermerks: 23. Juni 2003.

Versteigerungstermin: **Dienstag, den 13. Juni 2006, 13.00 Uhr**, Sitzungssaal 517 (Neubau StA) im Gerichtsgebäude Landau in der Pfalz, Marienring 13.

Landau, den 14. März 2006

- 3 K 106/03 - Das Amtsgericht

3009.

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitz soll durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Wohnungs-Grundbuch von Gernersheim Blatt 6798 lfd. Nr. 1,2-Miteigentumsanteil von 19,54/10.000 an Grundstück Gemarkung Gernersheim Fl. Nr. 1220/89, Waldfläche, Lingenfelder Au, zu 1,50 Ar; Fl. Nr. 1220/90, Gebäude- und Freifläche, In der Kleinen Au Nr. 8, 10, 12, zu 100,62 Ar; Fl. Nr. 1220/91, Waldfläche, Lingenfelder Au, zu 0,02 Ar; Fl. Nr. 1220/65, Freifläche, In der Kleinen Au, zu 5,87 Ar; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 2. Obergeschoss (Haus B) und einem Kellerraum - im Aufteilungsplan jeweils mit Nr. 84 bezeichnet; es sind Sondernutzungsrechte an PKW-Abstellplätzen im Freien begründet; zu 1 - Inhalt des Sondereigentums geändert: Carport Nr. 205 aus Blatt 7057 hierher übertragen. Laut Gutachten angebl. mit mehrzügigem Mehrfamilienwohnhaus, Apartmentgebäude mit Tiefgarage bebaut. Angebl. amtl. Straßenbezeichnung: In der Kleinen Au 8-12, 76726 Gernersheim. Das Wohnungseigentum befindet sich angeblich „In der Kleinen Au 10, Gernersheim“. Wert: 24.400,- EUR. Festgesetzter Verkehrswert (§ 74 a Abs. 5 ZVG): siehe oben. In einem früheren Termin wurde der Zuschlag bereits wegen Nichtreichens der 5/10-Grenze gemäß § 85 a ZVG versagt.

Tag der Eintragung des Zwangsversteigerungsvermerks: 3. März 2004.

Versteigerungstermin: **Dienstag, den 6. Juni 2006, 13.00 Uhr**, Sitzungssaal 517 (Neubau StA) im Gerichtsgebäude Landau in der Pfalz, Marienring 13.

Landau, den 20. März 2006

- 3 K 53/04 - Das Amtsgericht

3010.

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitz soll durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Grundbuch von Erlenbach bei Kandel Blatt 956 lfd. Nr. 1 Gemarkung Erlenbach bei Kandel Flurstück 2060/8, Gebäude- und Freifläche, Im Storchennest 13, Größe: 529 qm; laut Gutachten ist das Grundstück angebl. bebaut mit Einfamilienwohnhaus und überdachtem PKW-Stellplatz. Wert: 261.000,- EUR. Festgesetzter Verkehrswert (§ 74 a Abs. 5 ZVG): siehe oben.

Tag der Eintragung des Zwangsversteigerungsvermerks: 30. August 2004.

Versteigerungstermin: **Mittwoch, den 7. Juni 2006, 14.30 Uhr**, Sitzungssaal 221, EG im Gerichtsgebäude Landau in der Pfalz, Marienring 13.

Landau, den 7. März 2006

- 3 K 249/04 - Das Amtsgericht

3011.

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitz soll durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Wohnungsgrundbuch von Landau in der Pfalz Blatt 12655 lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 43/10.000 an dem Grundstück Gemarkung Landau in der Pfalz Flurstück 3068/10, Gebäude- und Freifläche, Godramsteiner Straße 50, 50 A, 50 B, Größe: 7780 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Studentenwohnung, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. A 45; an fünf mit „ZBV“ bezeichneten Kellerräumen und den mit „P 1“ bis „P 91“ bezeichneten oberirdischen Pkw-Stellplätzen ist die Einräumung von Sondernutzungsrechten vorgesehen; an den Nebenräumen wie Abstellräume bzw. -nischen, bestehen Sondernutzungsrechte für die Einheiten, von denen aus ein Zugang besteht; laut Gutachten handelt es sich bei dem Sondereigentum bezeichnet mit Nr. A 45 um eine Studentenwohnung im Erdgeschoss links im Studentenwohnheim, Godramsteiner Straße 50 A, 76829 Landau in der Pfalz. Festgesetzter Verkehrswert (§ 74 a Abs. 5 ZVG): 19.000,- EUR.

Tag der Eintragung des Zwangsversteigerungsvermerks: 10. Februar 2005.

Versteigerungstermin: **Dienstag, den 13. Juni 2006, 10.30 Uhr**, Sitzungssaal 517 (Neubau StA) im Gerichtsgebäude Landau in der Pfalz, Marienring 13.

Landau, den 6. März 2006

- 1 K 90/05 - Das Amtsgericht

3012.

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitz soll durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

A) Wohnungs-Grundbuch von Gernersheim Blatt 6736 lfd. Nr. 1, 2, Miteigentumsanteil von 19,56/10.000 an Grundstück Gemarkung Gernersheim Flur Nr. 1220/89, Waldfläche, Lingenfelder Au, zu 1,50 Ar; Flur Nr. 1220/90, Gebäude- und Freifläche, In der Kleinen Au Nr. 8, 10, 12, zu 100,62 Ar; Flur Nr. 1220/91, Waldfläche, Lingenfelder Au, zu 0,02 Ar; Flur Nr. 1220/65, Freifläche, In der Kleinen Au, zu 5,87 Ar; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss (Haus C) und einem Kellerraum, im Aufteilungsplan jeweils mit Nr. 22 bezeichnet; es sind Sondernutzungsrechte an Pkw-Abstellplätzen im Freien begründet. Laut Gutachten ist das Grundstück angeblich mit einem mehrzügigen Mehrfamilienwohnhaus, Apartmentgebäude mit Tiefgarage bebaut. Die Wohnung befindet sich angeblich „In der Kleinen Au 12, 76726 Gernersheim“. Wert: 25.100,- EUR. B) Wohnungs-Grundbuch von Gernersheim Blatt 6774 lfd. Nr. 1, 2, Miteigentumsanteil von 19,56/10.000 an Grundstück Gemarkung Gernersheim Flur Nr. 1220/89, Waldfläche, Lingenfelder Au, zu 1,50 Ar; Flur Nr. 1220/90, Gebäude- und Freifläche, In der Kleinen Au Nr. 8, 10, 12, zu 100,62 Ar; Flur Nr. 1220/91, Waldfläche, Lingenfelder Au, zu 0,02 Ar; Flur Nr. 1220/65, Freifläche, In der Kleinen Au, zu 5,87 Ar; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Obergeschoss (Haus C) und einem Kellerraum, im Aufteilungsplan jeweils mit Nr. 60 bezeichnet; es sind Sondernutzungsrechte an Pkw-Abstellplätzen im Freien begründet. Laut Gutachten ist das Grundstück angeblich mit einem mehrzügigen Mehrfamilienwohnhaus - Apartmentgebäude mit Tiefgarage bebaut. Die Wohnung befindet sich angeblich „In der Kleinen Au 12, 76726 Gernersheim“. Wert: 25.100,- EUR. C) Teileigentums-Grundbuch von Gernersheim Blatt 7006 lfd. Nr. 1, 2, Miteigentumsanteil von 14,63/10.000 an Grundstück Gemarkung Gernersheim Flur Nr. 1220/89, Waldfläche, Lingenfelder Au, zu 1,50 Ar; Flur Nr. 1220/90, Gebäude- und Freifläche, In der Kleinen Au Nr. 8, 10, 12, zu 100,62 Ar; Flur Nr. 1220/91, Waldfläche, Lingenfelder Au, zu 0,02 Ar; Flur Nr. 1220/65, Freifläche, In der Kleinen Au, zu 5,87 Ar; verbunden mit dem Sondereigentum an dem Pkw-Abstellplatz in der Tiefgarage, im Aufteilungsplan mit Nr. 45 bezeichnet; es sind Sondernutzungsrechte an Pkw-Abstellplätzen im Freien begründet. Wert: 7000,- EUR. Festgesetzter Verkehrswert (§ 74 a Abs. 5 ZVG): siehe oben.

Tag der Eintragung des Zwangsversteigerungsvermerks: 18. Juli 2005.

Versteigerungstermin: **Dienstag, den 13. Juni 2006, 14.00 Uhr**, Sitzungssaal 517 (Neubau StA) im Gerichtsgebäude Landau in der Pfalz, Marienring 13.

Landau, den 14. März 2006

- 3 K 182/05 - Das Amtsgericht

3013.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Schmittweiler Blatt 610 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz Gemarkung Schmittweiler BVZNr. 1 Fl.St. 101, Gebäude- und Freifläche, am Gartenweg, 277 qm; BVZNr. 2 Fl. St. 121, Gebäude- und Freifläche, Höcherberstraße 27, 264 qm; laut Gutachten: EFH mit Geräteschuppen Baujahr 1913; **am Montag, dem 12. Juni 2006, 8.30 Uhr**, Sitzungssaal I, im Gerichtsgebäude, versteigert werden.

Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf: Fl.St. 101: 7000,- EUR; Fl.St. 121: 90.000,- EUR. Zuschlag unter 50 % des Verkehrswertes möglich.

Der Versteigerungsvermerk ist am 16. September 2003 in das Grundbuch eingetragen worden.

Landstuhl, den 4. April 2006

- K 75/03 - Das Amtsgericht

3014.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Waldmohr Blatt 1845 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 7. Juni 2006, 11.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Landstuhl, Kaiserstraße 55, Sitzungssaal 201, versteigert werden.

Miteigentumsanteil von 2904/10.000 an Grundstück Gemarkung Waldmohr Flurstück 5911, Hof- und Gebäudefläche an der Bahnhofstraße, zu 0,0193 ha; Gemarkung Waldmohr Flurstück 5912, Hof- und Gebäudefläche an der Bahnhofstraße, zu 0,1654 ha; verbunden mit dem Sondereigentum an den gewerblichen Räumen im Aufteilungsplan mit Nr. 17 bezeichnet sowie dem Sondernutzungsrecht 14 an den 17 PKW-Abstellplätzen A-O ausschließlich J; Gewerbeobjekt; Ladenlokal mit Sozialräumen. Verkehrswert (§ 74 a ZVG): 290.000,- EUR. 2. Termin i.S. §§ 74 a, 85 a ZVG.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 15. Juni 2004 in das Grundbuch eingetragen.

Landstuhl, den 7. Dezember 2005

- K 40/04 - Das Amtsgericht

3015.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Waldmohr Blatt 1846 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 7. Juni 2006, 10.15 Uhr**, an der Gerichtsstelle Landstuhl, Kaiserstraße 55, Sitzungssaal 201, versteigert werden.

Miteigentumsanteil von 452/10.000 an dem Grundstück Gemarkung Waldmohr Flurstück 5911, Hof- und Gebäudefläche, an der Bahnhofstraße, zu 0,0193 ha; Gemarkung Waldmohr Flurstück 5912, Hof- und Gebäudefläche an der Bahnhofstraße, zu 0,1654 ha; verbunden mit dem Sondereigentum an den gewerblichen Räumen im Aufteilungsplan mit Nr. 18 bezeichnet. Verkehrswert (§ 74 a ZVG): 65.600,- EUR. 2. Termin i.S. §§ 74 a, 85 a ZVG.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 15. Juni 2004 in das Grundbuch eingetragen.

Landstuhl, den 7. Dezember 2005

- K 41/04 - Das Amtsgericht

3016.

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll der im Grundbuch von Breitenbach Blatt 718 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz Gemarkung Breitenbach BVZNr. 5 Fl.St. 5123/1, Landwirtschaftsfläche, In den Wolferswiesen, 2522 qm, **am Montag, dem 12. Juni 2006, 14.00 Uhr**, Sitzungssaal I, im Gerichtsgebäude versteigert werden.

Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf: 13.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 13. September 2004 in das Grundbuch eingetragen worden.

Landstuhl, den 4. April 2006

- K 65/04 - Das Amtsgericht

3017.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Altenkirchen Blatt 338 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz BVZNr. 3 Gemarkung Altenkirchen Fl.St. 1409, Ackerland, Am Teichenbaum, 1120 qm; BVZNr. 5 Gemarkung Altenkirchen Fl.St. 171/14, Gebäude- und Freifläche, Schillerstraße 8, 438 qm; Gemarkung Altenkirchen Fl.St. 171/15, Wasserfläche, Kohlbach, 30 qm; **am Montag, dem 12. Juni 2006, 10.30 Uhr**, Sitzungssaal I, im Gerichtsgebäude versteigert werden.

Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf: BVZNr. 3: 500,- EUR; BVZNr. 5: 135.000,- EUR. Zuschlag unter 50 % des Verkehrswertes möglich.

Der Versteigerungsvermerk ist am 4. November 2004 in das Grundbuch eingetragen worden.

Landstuhl, den 4. April 2006

- K 73/04 - Das Amtsgericht

3018.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Landstuhl Blatt 1592 eingetragene, nachstehend bezeichnete

Grundbesitz **am Mittwoch, dem 14. Juni 2006, 10.15 Uhr**, an der Gerichtsstelle Landstuhl, Kaiserstraße 55, Sitzungssaal 201, versteigert werden.

BV-Nr. 1 Gemarkung Landstuhl Flurstück 334, Hof- und Gebäudefläche, Weiherstraße 34, zu 0,0150 ha, Verkehrswert (§ 74 a ZVG): 78.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 17. Dezember 2004 in das Grundbuch eingetragen.

Landstuhl, den 8. März 2006

- K 92/04 - Das Amtsgericht

3019.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Sand Blatt 114 und 370 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz Gemarkung Sand Blatt 114 BVZNr. 7 Fl.St. 200, Freifläche, An der Miesauer Straße 810 qm; Blatt 370 BVZNr. 31 Fl.St. 198, Gebäude- und Freifläche, Miesauer Straße 25, 315 qm; laut Gutachten: Fl.St. 200: Gartenland; Fl.St. 198: Einfamilienhaus mit Scheune u. Lagergebäude; **am Montag, dem 12. Juni 2006, 14.00 Uhr**, Sitzungssaal I, im Gerichtsgebäude versteigert werden.

Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf: Blatt 114 BVZNr. 7: 3000,- EUR; Blatt 370 BVZNr. 31: 103.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 24. August 2005 in das Grundbuch eingetragen worden.

Landstuhl, den 4. April 2006

- K 83/05 - Das Amtsgericht

3020.

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll der im Grundbuch von Dittweiler Blatt 322 und Blatt 915 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Freitag, dem 9. Juni 2006, 10.15 Uhr**, an der Gerichtsstelle Landstuhl, Kaiserstraße 55, Sitzungssaal 201, versteigert werden.

I. Dittweiler Blatt 322 BV-Nr. 5 Gemarkung Dittweiler Flurstück 2811, Hof- und Gebäudefläche, St. Wendeler Straße 41, zu 0,0393 ha, bebautes Grundstück, Einfamilienhaus ehem. Bauernhaus mit Stall u. Scheune, Verkehrswert (§ 74 a ZVG): 85.000,- EUR; BV-Nr. 10 Gemarkung Dittweiler Flurstück 2812/7, Gebäude- und Freifläche, St. Wendeler Straße 41, zu 0,0480 ha, Grundstück mit Gartenhaus, Verkehrswert (§ 74 a ZVG): 9000,- EUR; II. Dittweiler Blatt 915 BV-Nr. 1 Gemarkung Dittweiler Flurstück 2812/8, Gebäude- und Freifläche, St. Wendeler Straße, zu 0,0620 ha, bebautes Grundstück, Einfamilienhaus Fertighaus System Euro-Haus, Verkehrswert (§ 74 a ZVG): 145.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 10. November 2005 in das Grundbuch eingetragen.

Landstuhl, den 1. März 2006

- K 100/05 - Das Amtsgericht

3021.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der in den Grundbüchern von Rheinbrohl Blatt 6685 und 6535 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 7. Juni 2006, 10.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle in Linz, Am Konvikt 10, Sitzungssaal I (2. Etage), versteigert werden.

Rheinbrohl Blatt 6685 lfd. Nr. 1 Flur 35 Nr. 315/4, Gebäude- und Freifläche, Schwester-

Urbitia-Straße 16, 177 qm; und 1/8-Anteil an den Grundstücken eingetragen im Grundbuch von Rheinbrohl Blatt 6535 lfd. Nr. 2 Flur 35 Nr. 315/23, Gebäude- und Freifläche, Schwester-Urbitia-Straße, 10 qm; lfd. Nr. 3 Flur 35 Nr. 315/24, Gebäude- und Freifläche, Schwester-Urbitia-Straße, 24 qm. Lage: Schwester-Urbitia-Straße 16, 56598 Rheinbrohl. Verkehrswerte gemäß § 74 a ZVG: Flur 35 Nr. 315/4 (Rheinbrohl Blatt 6685): 146.000,- EUR; 1/8-Anteil an Nr. 315/23 (Rheinbrohl Blatt 6535): 176,- EUR; 1/8-Anteil an Nr. 315/24 (Rheinbrohl Blatt 6535): 424,- EUR. Gemäß Gutachten bebaut mit Doppelhaushälfte (Blatt 6685) und 1/8-Anteil an unbebauten Grundstücken (Blatt 6535).

Der Versteigerungsvermerk ist am 30. Juni 2004 (Blatt 6685) bzw. 17. August 2004 (Blatt 6535) in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer war damals **Brigitte Becker**, Mühlengasse 4, 53545 Linz am Rhein, eingetragen.

Nähere Informationen zu dem Objekt sind ab der vierten Woche vor dem Termin im Internet abgelegt unter www.hanmark.de.

Linz, den 9. Februar 2006

- 6 K 48/04 - Das Amtsgericht

3022.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Oppau Blatt 4604 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Freitag, dem 2. Juni 2006, 11.00 Uhr**, im Amtsgerichtsgebäude Wittelsbachstraße 10, Zimmer Nr. XII, versteigert werden.

Gemarkung Oppau 57/653-Miteigentumsanteil an Grundstück Fl.St.Nr. 110, Gebäude- und Freifläche, Friedrichstraße 42, zu 560 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss rechts im Aufteilungsplan bez. mit Nr. 7 sowie Sondernutzungsrecht an Kfz-Stellplatz Nr. 19 (laut Gutachten ETW, 2 ZKB, ca. 58,40 qm).

Der Versteigerungsvermerk ist am 10. Juli 2003 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a ZVG auf 80.000,- EUR festgesetzt. In einem früheren Termin wurde der Zuschlag bereits wegen Nichterreichens der 5/10-Grenze gemäß § 85 a ZVG versagt.

Ludwigshafen, den 15. März 2006

- 3 K 132/03 - Das Amtsgericht

3023.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Birkenheide Blatt 940 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 20. Juni 2006, 9.30 Uhr**, im Amtsgericht Wittelsbachstraße 10, Zimmer Nr. XII, versteigert werden.

Gemarkung Birkenheide Fl.St.Nr. 402/2, Waldfläche, Auf der Heide, zu 793 qm. Unbebautes Grundstück im Außenbereich der Gemeinde Birkenheide.

Der Versteigerungsvermerk ist am 6. Juli 2004 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a ZVG auf 27.500,- EUR festgesetzt. In einem früheren Termin wurde der Zuschlag bereits wegen Nichterreichens der 5/10-Grenze gemäß § 85 a ZVG versagt.

Ludwigshafen, den 28. März 2006

- 3 K 183/2003 - Das Amtsgericht

3024.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Birkenheide Blatt 555 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 20. Juni 2006, 9.30 Uhr**, im Amtsgericht Wittelsbachstraße 10, Zimmer Nr. XII, versteigert werden.

Gemarkung Birkenheide Fl.St.Nr. 403/2, Gebäude- und Freifläche, In den Pfalzwiesen 4, zu 439 qm, Einfamilien-Wohngrundstück im Außenbereich der Gemeinde Birkenheide.

Der Versteigerungsvermerk ist am 6. Juli 2004 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a ZVG auf 87.500,- EUR festgesetzt. In einem früheren Termin wurde der Zuschlag bereits wegen Nichterreichens der 5/10-Grenze gemäß § 85 a ZVG versagt.

Ludwigshafen, den 28. März 2006

- 3 K 184/2003 - Das Amtsgericht

3025.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Ludwigshafen Blatt 7675 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Freitag, dem 9. Juni 2006, 10.30 Uhr**, im Amtsgerichtsgebäude Wittelsbachstraße 10, Zimmer Nr. XII, versteigert werden.

Gemarkung Ludwigshafen 32,471/1000-Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flurstück Nr. 869/12, Hof- und Gebäudefläche, Bgm.-Kutterer-Straße, Flurstück Nr. 895/6, Hof- und Gebäudefläche, Bgm.-Kutterer-Straße 10, zu insgesamt 709 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 5. OG im Aufteilungsplan mit Nr. 24 bezeichnet und dem Kellerraum Nr. 14 (laut Gutachten: ETW, 2 ZKB, Loggia, ca. 48 qm Wohnfläche).

Der Versteigerungsvermerk ist am 22. Oktober 2003 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a ZVG auf 45.000,- EUR festgesetzt. In einem früheren Termin wurde der Zuschlag bereits wegen Nichterreichens der 5/10-Grenze gemäß § 85 a ZVG versagt.

Ludwigshafen den 4. April 2006

- 3 K 194/03 - Das Amtsgericht

3026.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Ludwigshafen Blatt 5512 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Freitag, dem 2. Juni 2006, 10.00 Uhr**, im Amtsgerichtsgebäude Wittelsbachstraße 10, Zimmer Nr. XII, versteigert werden.

Gemarkung Ludwigshafen 229/100.000-Miteigentumsanteil an dem Grundstück Fl.St.Nr. 581/13, Hof- und Gebäudefläche, Otto-Stabel-Straße 2 und 4, Fl.St.Nr. 581/19, Hof- und Gebäudefläche, Otto-Stabel-Straße 2 und 4, Fl.St.Nr. 581/23, Straße, An der Dammstraße, zu insges. 3771 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an dem im Aufteilungsplan mit Nr. II 17/9 bezeichneten Räumen (laut Gutachten ETW, 1 ZKB, Loggia, ca. 46,46 qm Wfl.).

Der Versteigerungsvermerk ist am 24. Oktober 2003 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a ZVG auf 45.000,- EUR festgesetzt. In einem früheren Termin wurde der Zuschlag bereits wegen Nichterreichens der 5/10-Grenze gemäß § 85 a ZVG versagt.

Ludwigshafen, den 15. März 2006

- 3 K 195/03 - Das Amtsgericht

3027.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Ludwigshafen Blatt 7263 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Montag, dem 19. Juni 2006, 13.00 Uhr**, im Amtsgerichtsgebäude Wittelsbachstraße 10, Zimmer Nr. III, versteigert werden.

Gemarkung Ludwigshafen 108,173/10.000-Miteigentumsanteil an Grundstück Ludwigshafen Fl.St.Nr. 240/1, Gebäude- und Freifläche, Berliner Straße 48, 50, Bahnhofstraße 53, zu 1649 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 42 und dem Stellplatz Nr. G 30. 2 ZKB, Loggia, 3. OG, Wfl. ca. 58 qm, Tiefgaragenstellplatz.

Der Versteigerungsvermerk ist am 20. Oktober 2003 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a ZVG auf 60.000,- EUR festgesetzt.

Ludwigshafen, den 23. März 2006

- 3 K 203/2003 D - Das Amtsgericht

3028.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Ludwigshafen Blatt 6883 und 6945 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Montag, dem 19. Juni 2006, 14.00 Uhr**, im Amtsgerichtsgebäude Wittelsbachstraße 10, Zimmer Nr. III, versteigert werden.

Gemarkung Ludwigshafen Blatt 6883 39,23/10.000-Miteigentumsanteil an Grundstück Fl.St.Nr. 831/1, Hof- und Gebäudefläche, Schützenstraße 31-33, zu 3343 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 3.01. 1-Zimmer-Wohnung, 3. OG, Wfl. ca. 29 qm. Blatt 6945 32,25/10.000-Miteigentumsanteil an demselben Grundstück, verbunden mit dem Sondereigentum an dem Abstellplatz, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. G 30 Tiefgaragenstellplatz.

Der Versteigerungsvermerk ist am 21. November 2003 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a ZVG auf 27.000,- EUR für die Wohnung und 8500,- EUR für den Tiefgaragenstellplatz festgesetzt. In einem früheren Termin wurde der Zuschlag bereits wegen Nichterreichens der 5/10-Grenze gemäß § 85 a ZVG versagt.

Ludwigshafen, den 23. März 2006

- 3 K 215/2003 - Das Amtsgericht

3029.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Ludwigshafen Blatt 7112 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Montag, dem 19. Juni 2006, 15.00 Uhr**, im Amtsgerichtsgebäude Wittelsbachstraße 10, Zimmer Nr. III, versteigert werden.

Gemarkung Ludwigshafen 165/10.000-Miteigentumsanteil an Grundstück Fl.St.Nr. 188/1, Hof- und Gebäudefläche, Maxstraße 63, 65, 67, zu 1489 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an Wohnung, Keller und PKW-Stellplatz, im Aufteilungsplan mit Nr. 49 bezeichnet. 2 ZKB, 7. OG, Dachterrasse, Wfl. ca. 48 qm, Tiefgaragenstellplatz.

Der Versteigerungsvermerk ist am 18. Februar 2004 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a ZVG auf 60.000,- EUR festgesetzt. In einem frühe-

ren Termin wurde der Zuschlag bereits wegen Nichterreichens der 5/10-Grenze gemäß § 85 a ZVG versagt.

Ludwigshafen, den 23. März 2006

- 3 K 43/2004 D - Das Amtsgericht

3030.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Mundenheim Blatt 12059 und 12060 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, dem 8. Juni 2006, 14.00 Uhr**, im Amtsgerichtsgebäude Wittelsbachstraße 10, Zimmer Nr. XI, versteigert werden.

Gemarkung Mundenheim Blatt 12059 48/1000-Miteigentumsanteil an dem Grundstück Fl.St.Nr. 830/30, Gebäude- und Freifläche, Weißenburger Straße 38, zu 976 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Kellerraum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 17; Sondernutzungsrecht an dem Stellplatz Nr. 6 ist zugewiesen (2-Zimmer-Whg. im EG, Küche, Bad, Abstellraum, Balkon/Loggia n. Süden, Wfl. ca. 51,92 qm); Blatt 12060 65/1000-Miteigentumsanteil an dem Grundstück Fl.St.Nr. 830/30, Gebäude- und Freifläche, Weißenburger Straße 38, zu 976 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Kellerraum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 18; Sondernutzungsrecht an dem Stellplatz Nr. 8 ist zugewiesen (2-Zimmer-Whg. im EG, Küche, Bad, Abstellraum, Terrasse n. Norden, Wfl. ca. 76,22 qm).

Der Versteigerungsvermerk ist am 2. April 2004 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a ZVG auf 81.000,- EUR für Blatt 12059 und 113.000,- EUR für Blatt 12060 festgesetzt.

Ludwigshafen, den 6. März 2006

- 3 K 61/04 (G) - Das Amtsgericht

3031.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Ludwigshafen Blatt 1691 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 13. Juni 2006, 9.30 Uhr**, im Amtsgericht Wittelsbachstraße 10, Zimmer Nr. XII, versteigert werden.

Gemarkung Ludwigshafen Fl.St.Nr. 1334/18, Hof- und Gebäudefläche, Seilerstraße 39, zu 182 qm, Mehrparteienhaus (4 Wohnungen, 1 Gaststätte).

Der Versteigerungsvermerk ist am 15. September 2004 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a ZVG auf 450.000,- EUR festgesetzt.

Ludwigshafen, den 22. März 2006

- 3 K 170/2004 - Das Amtsgericht

3032.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Ludwigshafen Blatt 11130 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Montag, dem 26. Juni 2006, 13.30 Uhr**, im Amtsgerichtsgebäude Wittelsbachstraße 10, Zimmer Nr. III, versteigert werden.

Gemarkung Ludwigshafen 11/100-Miteigentumsanteil an Grundstück Fl.St.Nr. 907/3, Gebäude- und Freifläche, Kaiser-Wilhelm-Straße 92, zu 229 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnungseinheit im 3. Obergeschoss sowie einem Kellerraum im Kellergeschoss, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 6. 1-ZKB, Diele und Abstellraum, Wfl. ca. 45,30 qm.

Der Versteigerungsvermerk ist am 27. Oktober 2004 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a ZVG auf 45.000,- EUR festgesetzt.

Ludwigshafen, den 30. März 2006

- 3 K 190/2004 D - Das Amtsgericht

3033.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Mundenheim Blatt 12046 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Montag, dem 26. Juni 2006, 14.30 Uhr**, im Amtsgerichtsgebäude Wittelsbachstraße 10, Zimmer Nr. III, versteigert werden.

Gemarkung Mundenheim 50/1000-Miteigentumsanteil an Grundstück Fl.St.Nr. 830/30, Gebäude- und Freifläche, Weißenburger Straße 38, zu 976 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Kellerraum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 3. Sondernutzungsrecht an Stellplatz Nr. 3 ist zugeordnet. 2 ZKB im Erdgeschoss, Balkon, Terrasse, Wfl. ca. 57 qm.

Der Versteigerungsvermerk ist am 5. Januar 2005 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a ZVG auf 85.000,- EUR festgesetzt.

Ludwigshafen, den 30. März 2006

- 3 K 232/2004 D - Das Amtsgericht

3034.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Ludwigshafen Blatt 12401 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 13. Juni 2006, 10.30 Uhr**, im Amtsgericht Wittelsbachstraße 10, Zimmer Nr. XII, versteigert werden.

Gemarkung Ludwigshafen 8,4/100-Miteigentumsanteil an dem Grundstück Ludwigshafen Fl.St.Nr. 931/7, Gebäude- und Freifläche, Bürgermeister-Kutterer-Straße 29, zu 300 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung mit Balkon und Kellerraum Nr. 9 laut Aufteilungsplan.

Der Versteigerungsvermerk ist am 8. März 2005 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a ZVG auf 46.000,- EUR festgesetzt.

Ludwigshafen, den 22. März 2006

- 3 K 49/2005 - Das Amtsgericht

3035.

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll der im Grundbuch von Nierstein Blatt 5986 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, dem 24. August 2006, 14.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Diether-von-Isenburg-Straße, Saal 16, versteigert werden.

1) Nierstein Flur 20 Flurstück 255, Hof- und Gebäudefläche, Wörrstädter Straße 44, 157 qm; 2) Nierstein Flur 20 Flurstück 254/8, Gebäude- und Freifläche, daselbst, 131 qm. Der Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG wurde auf insgesamt 230.000,- EUR festgesetzt. Laut Sachverständigengutachten sind die Grundstücke bebaut mit einem 1 1/2-geschossigen Wohnhaus mit Hauptwohnung im Dachgeschoss, Einliegerwohnung im Erdgeschoss, großer Garage, Lagerraum im Erdgeschoss und nicht benutzbare Weinstube im Kellergeschoss (ehemaliges kernsaniertes Kelterhaus).

Der Versteigerungsvermerk ist am 3. Februar 2004 in das Grundbuch eingetragen worden.

Mainz, den 10. März 2006

- 261 K 3/04 -

Das Amtsgericht

3036.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Laubenheim Blatt 4781 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Montag, dem 3. Juli 2006, 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Diether-von-Isenburg-Straße, Saal 207, versteigert werden.

1 Miteigentumsanteil von 24/1000 an Grundstück Laubenheim Flur 11 Flurstück 27/1, Gebäude- und Freifläche, Rüsselsheimer Allee 19, 1411 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss nebst Keller, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 12. Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf: 23.000,- EUR. Laut Sachverständigengutachten handelt es sich um ein 1-Zimmerapartment mit Kochnische und Bad (etwa 18,49 qm).

Der Versteigerungsvermerk ist am 11. Januar 2005 in das Grundbuch eingetragen worden.

Mainz, den 24. Februar 2006

- 261 K 108/04 -

Das Amtsgericht

3037.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Laubenheim Blatt 4796 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Montag, dem 3. Juli 2006, 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Diether-von-Isenburg-Straße, Saal 207, versteigert werden.

1 Miteigentumsanteil von 24/1000 an Grundstück Laubenheim Flur 11 Flurstück 27/1, Gebäude- und Freifläche, Rüsselsheimer Allee 19, 1411 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Obergeschoss nebst Keller, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 27. Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf: 23.000,- EUR. Laut Sachverständigengutachten handelt es sich um ein 1-Zimmerapartment mit Kochnische und Bad (etwa 18,49 qm).

Der Versteigerungsvermerk ist am 11. Januar 2005 in das Grundbuch eingetragen worden.

Mainz, den 24. Februar 2006

- 261 K 109/04 -

Das Amtsgericht

3038.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Laubenheim Blatt 4787 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Montag, dem 3. Juli 2006, 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Diether-von-Isenburg-Straße, Saal 207, versteigert werden.

1 Miteigentumsanteil von 24/1000 an Grundstück Laubenheim Flur 11 Flurstück 27/1, Gebäude- und Freifläche, Rüsselsheimer Allee 19, 1411 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss nebst Keller, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 18. Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf: 23.000,- EUR. Laut Sachverständigengutachten handelt es sich um ein 1-Zimmerapartment mit Kochnische und Bad (etwa 18,49 qm).

Der Versteigerungsvermerk ist am 11. Januar 2005 in das Grundbuch eingetragen worden.

Mainz, den 24. Februar 2006

- 261 K 110/04 -

Das Amtsgericht

3039.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Laubenheim Blatt 4782 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Montag, dem 3. Juli 2006, 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Diether-von-Isenburg-Straße, Saal 207, versteigert werden.

1 Miteigentumsanteil von 24/1000 an Grundstück Laubenheim Flur 11 Flurstück 27/1, Gebäude- und Freifläche, Rüsselsheimer Allee 19, 1411 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss nebst Keller, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 13. Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf: 23.000,- EUR. Laut Sachverständigengutachten handelt es sich um ein 1-Zimmerapartment mit Kochnische und Bad (etwa 18,49 qm).

Der Versteigerungsvermerk ist am 11. Januar 2005 in das Grundbuch eingetragen worden.

Mainz, den 24. Februar 2006

- 261 K 111/04 -

Das Amtsgericht

3040.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Finthen Blatt 3414 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, dem 17. August 2006, 14.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Diether-von-Isenburg-Straße, Saal 16, versteigert werden.

2 Finthen Flur 18 Flurstück 14, Ackerland (Obstb.), am Hochgericht, 1619 qm; 3 Finthen Flur 18 Flurstück 16/3, Bauplatz, Flugplatzstraße, 43 qm; 4 Finthen Flur 18 Flurstück 15/1, Ackerland (Obstb.), am Hochgericht, 175 qm. Der Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG wurde auf insgesamt 345.000,- EUR festgesetzt. Laut Sachverständigengutachten befinden sich auf den Grundstücken 2 Wohnhäuser (Zwei- und Vierfamilienwohnhaus, Flugplatzstraße 17) nebst Baustofflager.

Der Versteigerungsvermerk ist am 6. April 2005 in das Grundbuch eingetragen worden.

Mainz, den 7. März 2006

- 260 K 49/05 -

Das Amtsgericht

3041.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Mayen Blatt 7158 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz lfd. Nr. 1 Gemarkung Mayen, Gebäude- und Freifläche, Handel und Wirtschaft, Entenpfuhl 4, 6, Größe: 196 qm; lfd. Nr. 2 zu 1, Gemarkung Mayen Grunddienstbarkeit (Kellerrecht) an Grundstück Gemarkung Mayen Flur 21 Nr. 894 Blatt 5090 in Abt. II Nr. 1; vermerkt am 12. April 1976; **am Mittwoch, dem 21. Juni 2006, 10.00 Uhr**, Saal 12, Erdgeschoss im Gerichtsgebäude, St. Veit-Straße 38, versteigert werden.

Es handelt sich um eine Metzgerei mit Ladenlokal, Wurstküche und zwei je 70 qm große Wohnungen. Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf: insgesamt: 198.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 15. März 2005 in das Grundbuch eingetragen worden.

Mayen, den 22. März 2006

- 2 K 13/05 -

Das Amtsgericht

3042.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Ettringen Blatt 2289 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz lfd. Nr. 1 Gemarkung Ettringen Flur 5 Flurstück 579/2, Gebäude- und Freifläche, Bergstraße 2, Größe: 149 qm; **am Mittwoch, dem 9. August 2006, 10.00 Uhr**, Saal 12, Erdgeschoss im Gerichtsgebäude, St. Veit-Straße 38, versteigert werden.

Wohnhaus mit Garage, Wohnfläche ca. 80 qm, Grundstück: 149 qm. Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf 66.000,- EUR. Die Mindestgebotsgrenzen gelten nicht mehr.

Der Versteigerungsvermerk ist am 4. Mai 2005 in das Grundbuch eingetragen worden.

Mayen, den 22. März 2006

- 2 K 29/05 - Das Amtsgericht

3043.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Obermending Blatt 3191 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz lfd. Nr. 1 Gemarkung Obermending Flur 11 Flurstück 150/4, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 50, Größe: 387 qm; **am Montag, dem 19. Juni 2006, 10.00 Uhr**, Saal 12, Erdgeschoss im Gerichtsgebäude, St. Veit-Straße 38, versteigert werden.

Es handelt sich hierbei um ein mit einer eingefallenen Scheune bebautes Grundstück. Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf: 10.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 6. Februar 2006 in das Grundbuch eingetragen worden.

Eigentümer: **Erben Michael Karbach.**

Mayen, den 4. April 2006

- 2 K 10/06 - Das Amtsgericht

3044.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Herschbach Blatt 1973 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, dem 13. Juli 2006, um 10.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Montabaur, Bahnhofstraße 47, Saal 106, 1. Stock, versteigert werden.

Gemarkung Herschbach lfd. Nr. 16 Flur 13 Flurstück 225/2, Gebäude- und Freifläche, Siegstraße 38, 32,19 Ar (laut Gutachten bebaut mit einem Mehrfamilienhaus mit Doppelgarage, Glashaus und Pavillon). Verkehrswert: 155.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 21. September 2005 in das Grundbuch eingetragen worden.

Montabaur, den 30. März 2006

- 14 K 95/05 - Das Amtsgericht

3045.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Montabaur Blatt 2997 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, dem 20. Juli 2006, 10.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Montabaur, Bahnhofstraße 47, Saal 106, 1. Stock, versteigert werden.

Gemarkung Montabaur lfd. Nr. 3 Flur 51 Flurstück 437/1, Gebäude- und Freifläche, Elgendorfer Straße 49, 17,91 Ar (laut Gutachten bebaut mit Wohn- und Geschäftshaus). Verkehrswert: 788.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 4. November 2005 in das Grundbuch eingetragen worden.

Montabaur, den 3. April 2006

- 14 K 105/05 - Das Amtsgericht

3046.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Ransbach Blatt 4171 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, dem 20. Juli 2006, 9.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Montabaur, Bahnhofstraße 47, Saal 106, 1. Stock, versteigert werden.

Gemarkung Ransbach lfd. Nr. 1 Flur 37 Flurstück 84/8, Gebäude- und Freifläche, Jägerpfad, 0,32 Ar; lfd. Nr. 2 Flur 37 Flurstück 75/4, Gebäude- und Freifläche, Rehweg 8, 7,03 Ar (laut Gutachten bebaut mit einer Fertiggarage (lfd. Nr. 1) und einem nicht unterkellerten Einfamilien-Holzhaus (lfd. Nr. 2)). Verkehrswert: 102.500,- EUR (6500,- EUR lfd. Nr. 1 und 96.000,- EUR lfd. Nr. 2).

Der Versteigerungsvermerk ist am 16. Januar 2006 in das Grundbuch eingetragen worden.

Montabaur, den 3. April 2006

- 14 K 163/05 - Das Amtsgericht

3047.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Moschheim Blatt 739 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 18. Juli 2006, 10.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Montabaur, Bahnhofstraße 47, Saal 106, 1. Stock, versteigert werden.

Gemarkung Moschheim lfd. Nr. 1 Flur 18 Flurstück 1404/2, Gebäude- und Freifläche, Weststraße 6, 11,80 Ar (laut Gutachten Baugrundstück mit kleinerer abbruchreifer Holzhütte). Verkehrswert: 63.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 23. Januar 2006 in das Grundbuch eingetragen worden.

Montabaur, den 3. April 2006

- 14 K 6/06 - Das Amtsgericht

3048.

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitz soll durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Grundbuch von Wienau Blatt 862 lfd. Nr. 6 Flur 2 Nr. 22/6, Gebäude- und Freifläche, Amselweg 11 a, 324 qm, 114.662,- EUR; lfd. Nr. 7 Flur 2 Nr. 22/7, Gebäude- und Freifläche, Amselweg 11, 257 qm, 111.893,- EUR; lfd. Nr. 8 Flur 2 Nr. 22/8, Gebäude- und Freifläche, Amselweg 9 c, 247 qm, 112.331,- EUR; lfd. Nr. 9 Flur 2 Nr. 22/9, Gebäude- und Freifläche, Amselweg 9 b, 242 qm, 116.050,- EUR; lfd. Nr. 10 Flur 2 Nr. 22/10, Gebäude- und Freifläche, Amselweg 9 a, 241 qm, 113.993,- EUR; lfd. Nr. 11 Flur 2 Nr. 22/11, Gebäude- und Freifläche, Amselweg 9, 302 qm, 116.425,- EUR; lfd. Nr. 12 Flur 2 Nr. 22/12, Verkehrsfläche, Amselweg, 156 qm, 8775,- EUR; lfd. Nr. 13 Flur 2 Nr. 22/13, Gebäude- und Freifläche, Amselweg, 18 qm, 1013,- EUR; lfd. Nr. 14 Flur 2 Nr. 22/14, Gebäude- und Freifläche, Amselweg, 20 qm, 1125,- EUR; insgesamt 696.267,- EUR; Flur 2 Nr. 22/6, 22/7, 22/8, 22/9, 22/10 und 22/11 jeweils mit einer Doppelhaushälfte bebaut. Der festgesetzte Verkehrswert (§ 74 a Abs. 5 ZVG) ist jeweils bei den Grundstücken angegeben.

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde am 16. September 2002 im Grundbuch eingetragen.

Versteigerungstermin: **Mittwoch, 28. Juni 2006, 14.00 Uhr**, in Neuwied, Amtsgerichtsgebäude, Hermannstraße 39, Saal 125.

Neuwied, den 4. April 2006

- 13 K 111/02 - Das Amtsgericht

3049.

1/2-Anteil an dem nachstehend bezeichneten Grundbesitz soll durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Grundbuch von Oberbieber Bl. 3309 BV.Nr. 1 Flur 13 Nr. 164/7, Gebäude- und Freifläche, Am Kupferhammer 23, 2,13 Ar, laut Gutachten ist das Grundstück mit einem Einfamilienhaus (Doppelhaushälfte) mit Garage bebaut. Festgesetzter Verkehrswert (§ 74 a Abs. 5 ZVG): 87.000,- EUR für den 1/2-Anteil.

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde am 10. Januar 2006 im Grundbuch eingetragen.

Versteigerungstermin: **Donnerstag, 22. Juni 2006, 14.00 Uhr**, in Neuwied, Amtsgerichtsgebäude, Hermannstraße 39, Saal 125.

Neuwied, den 30. März 2006

- 13 K 1/06 - Das Amtsgericht

3050.

1/2-Anteil an dem nachstehend bezeichneten Grundbesitz soll durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Grundbuch von Oberbieber Bl. 3309 BV.Nr. 1 Flur 13 Nr. 164/7, Gebäude- und Freifläche, Am Kupferhammer 23, 2,13 Ar, laut Gutachten ist das Grundstück mit einem Einfamilienhaus (Doppelhaushälfte) mit Garage bebaut. Festgesetzter Verkehrswert (§ 74 a Abs. 5 ZVG): 87.000,- EUR für den 1/2-Anteil.

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde am 10. Januar 2006 im Grundbuch eingetragen.

Versteigerungstermin: **Donnerstag, 22. Juni 2006, 14.45 Uhr**, in Neuwied, Amtsgerichtsgebäude, Hermannstraße 39, Saal 125.

Neuwied, den 30. März 2006

- 13 K 2/06 - Das Amtsgericht

3051.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der folgende Grundbesitz **am Dienstag, dem 11. Juli 2006, 9.00 Uhr**, im Amtsgericht Pirmasens, Haupteingang Bahnhofstraße 24, Raum Nr. 153, 1. OG, versteigert werden.

Grundbuch von Geiselberg Blatt 818 Gemarkung Geiselberg Fl.Nr. 292/5, Gebäude- und Freifläche, Am Oberstein 3, zu 1022 m², 2-geschossiges Massivhaus, unterkellert, Dachausbau, 50 qm Einliegerwohnung, 114 qm Hauptwohnung, Baujahr 1997; Verkehrswert: 199.000,- EUR. Information und Gutachten unter www.versteigerungs-pool.de.

Der Versteigerungsvermerk ist am 16. Dezember 2005 in das Grundbuch eingetragen worden.

Pirmasens, den 21. März 2006

- K 277/05 - Das Amtsgericht

3052.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der folgende Grundbesitz **am Montag, dem**

19. Juni 2006, 9.30 Uhr, im Amtsgericht Pirmasens, Nebeneingang Bahnhofstraße 26, Raum Nr. 235, 2. OG, versteigert werden.

Grundbuch von Nothweiler Blatt 324 Gemarkung Nothweiler Fl.Nr. 1026/3, Hauptstraße 1a, Gebäude- und Freifläche, zu 0,0593 ha (Bauplatz in Hanglage, Geräteschuppen, Verkehrswert: 35.600,- EUR). Information und Gutachten unter www.versteigerungspool.de.

Der Versteigerungsvermerk ist am 2. Januar 2006 in das Grundbuch eingetragen worden.

Pirmasens, den 3. April 2006

- 1 K 286/05 - Das Amtsgericht

3053.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungs-Grundbuch von Obermoschel Blatt 1507 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Montag, dem 3. Juli 2006, um 13.30 Uhr**, im Amtsgericht Rockenhausen, Sitzungssaal II, versteigert werden.

Miteigentumsanteil von 132,05/10.000 an dem Grundstück Obermoschel Fl.St. 268/7, Gebäude- und Freifläche, Baumgartenstraße 2, 4, 6, 8, 10, 3199 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoss nebst dazugehörigem Kellerraum K-37 im Aufteilungsplan Nr. 37; Sondernutzungsrecht an PKW-Stellplatz Nr. 37 (Wohnfläche laut Gutachten: 39,10 qm). Zu 1 Grunddienstbarkeit (Geh- und Fahrrecht) an Grundstück Gemarkung Obermoschel Pl. Nr. 268/2. Verkehrswert: 23.000,- EUR. Die Grenzen der §§ 74 a und 85 a ZVG gelten nicht mehr.

Rockenhausen, den 21. November 2005

- 2 K 11/02 - Das Amtsgericht

3054.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Marnheim Blatt 1139 und 582 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 4. Juli 2006, um 13.30 Uhr**, im Amtsgericht Rockenhausen, Sitzungssaal I, versteigert werden.

Blatt 1139 1 Marnheim Fl.St. 21, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 51, 180 qm (laut Gutachten: Wohnhaus; Wohnfläche ca. 114 qm), Verkehrswert: 38.800,- EUR; Blatt 582 1/2-Miteigentumsanteil an dem Grundstück 2 Marnheim Fl.St. 19, Hofraum (Einfahrt), An der Hauptstraße, 120 qm, Verkehrswert: 1780,- EUR. www.hanmark.de.

Rockenhausen, den 23. November 2005

- 2 K 17/05 - Das Amtsgericht

3055.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Speyer Blatt 10165 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, dem 22. Juni 2006, 13.00 Uhr**, im Gerichtsgebäude Speyer, Wormser Straße 41, Sitzungssaal I, Hauptgebäude, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Grundstück der Gemarkung Speyer Flurstück Nr. 6473/7, Hof- und Gebäudefläche, Nelkenweg 32, zu 288 qm; lfd. Nr. 2 Grundstück der Gemarkung Speyer Flurstück 6473/23, Gebäudefläche, An der Ruhhecke, zu 18 qm (verbunden mit einer Grunddienstbarkeit - Zu- und Ausfahrtsrecht-); lfd. Nr. 5/1 1/13-Miteigentumsanteil an den Grundstücken der Gemarkung Speyer Flurstück Nr. 6473/34, Freifläche, Nelkenweg, zu 2304 qm; Flurstück Nr. 6473/40, Freifläche, Geranienweg, zu 1 qm; Flurstück 6473/41, Gebäude- und

Freifläche, Geranienweg, zu 2 qm. Der Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. V ZVG wurde wie folgt festgesetzt: a) 237.000,- EUR für Flurstück Nr. 6473/7, b) 8300,- EUR für Flurstück 6473/23, c) 44.375,- EUR für den 1/13-MEA an den Flurstücken Nr. 6473/34, 40, 41. Gemäß Gutachten handelt es sich bei dem Versteigerungsobjekt um ein eingeschossiges, unterkellertes Einfamilienwohnhaus mit Flachdach, einseitig angebaut.

Der Versteigerungsvermerk ist am 4. Juni 2003 in das Grundbuch eingetragen worden.

Speyer, den 4. April 2006

- 5 K 46/03 - Das Amtsgericht

3056.

Im Wege der Zwangsvollstreckung wird das im Grundbuch von Schifferstadt Blatt 6318 eingetragenen Wohnungs- und Teileigentum Miteigentumsanteil von 1/2 an dem Grundstück der Gemarkung Schifferstadt Flurstück 1345, Hof- und Gebäudefläche, Gärtnerstraße 48, zu 1000 m², verbunden mit dem Sondereigentum an allen Räumlichkeiten im alten Wohnhaus, an dem Abstellraum und an der Scheune (im Aufteilungsplan mit Nr. 1 bezeichnet), **am Freitag, dem 14. Juli 2006, 10.00 Uhr**, im Sitzungssaal I des Amtsgerichts, Hauptgebäude, versteigert.

Laut Gutachter handelt es sich um ein Wohnhaus mit ehem. Scheune. Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 196.000,- EUR (§§ 74 a, 85 a ZVG). Im Termin vom 24. März 2006 wurde der Zuschlag gemäß § 85 a ZVG versagt.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 17. Dezember 2003 in das Grundbuch eingetragen.

Speyer, den 3. April 2006

- 5 K 94/03 - Das Amtsgericht

3057.

Im Wege der Zwangsvollstreckung wird das im Grundbuch von Schifferstadt Blatt 5875 eingetragene Grundstück Gemarkung Schifferstadt Flurstück 5984 Wohnhaus Haus Nr. 79 in der Eisenbahnstraße (jetzt Bahnhofstraße) mit Stall, Schoppen, Schweinestall, Hof und Garten, zu 620 m², **am Freitag, dem 28. Juli 2006, 8.30 Uhr**, im Sitzungssaal I des Amtsgerichts, Hauptgebäude, versteigert.

Laut Gutachter handelt es sich um ein Mehrfamilienwohnhaus. Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 314.000,- EUR (§§ 74 a, 85 a ZVG).

Der Versteigerungsvermerk wurde am 31. März 2005 in das Grundbuch eingetragen.

Speyer, den 4. April 2006

- 5 K 11/05 - Das Amtsgericht

3058.

Im Wege der Zwangsvollstreckung wird das im Grundbuch von Schifferstadt Blatt 6493 eingetragene Grundstück Gemarkung Schifferstadt Flurstück 10692/67, Hof- und Gebäudefläche, Im Lettenhorst 1, zu 2630 m², **am Freitag, dem 28. Juli 2006, 10.00 Uhr**, im Sitzungssaal I des Amtsgerichts, Hauptgebäude, versteigert.

Laut Gutachter handelt es sich um eine Gewerbehalle. Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 410.000,- EUR (§§ 74 a, 85 a ZVG).

Der Versteigerungsvermerk wurde am 31. März 2005 in das Grundbuch eingetragen.

Speyer, den 4. April 2006

- 5 K 12/05 - Das Amtsgericht

3059.

Im Wege der Zwangsvollstreckung werden die im Grundbuch von Speyer Blatt 20668 und Blatt 20759 eingetragenen Wohnungs- und Teileigentumsrechte Blatt 20.668 Miteigentumsanteil von 32/10.000 an dem Grundstück der Gemarkung Speyer Flurstück 1776/8, Gebäude- und Freifläche, Obere Langgasse, zu 5406 m², verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 2. Obergeschoss und einem Kellerraum im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. B 1.20; Blatt 20759 Miteigentumsanteil von 1/10.000 an dem Grundstück der Gemarkung Speyer Flurstück 1776/8, Gebäude- und Freifläche, Obere Langgasse, zu 5406 m², verbunden mit dem Sondereigentum an dem Tiefgaragenstellplatz im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 18; **am Freitag, dem 21. Juli 2006, 10.00 Uhr**, im Sitzungssaal I des Amtsgerichts, Hauptgebäude, versteigert.

Laut Gutachter handelt es sich um eine 1-Zimmer-Wohnung zu ca. 27 m² im Anwesen Obere Langgasse 11. Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 35.500,- EUR für die Wohnung und auf 8000,- EUR für den Stellplatz (§§ 74 a, 85 a ZVG).

Der Versteigerungsvermerk wurde am 8. März 2005 in das Grundbuch eingetragen.

Speyer, den 3. April 2006

- 5 K 14/05 - Das Amtsgericht

3060.

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft wird das im Grundbuch von Schifferstadt Blatt 3367 eingetragene Grundstück Gemarkung Schifferstadt Flurstück 1033/6, Hof- und Gebäudefläche, Ostring 9, zu 440 m², **am Freitag, dem 21. Juli 2006, 8.30 Uhr**, im Sitzungssaal I des Amtsgerichts, Wormser Straße 41, Hauptgebäude, versteigert.

Laut Gutachter handelt es sich um ein Wohn- und Geschäftshaus mit Seitengebäude und Werkstattanbau. Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 401.000,- EUR (§§ 74 a, 85 a ZVG).

Der Versteigerungsvermerk wurde am 10. Mai 2005 in das Grundbuch eingetragen.

Speyer, den 3. April 2006

- 5 K 22/05 - Das Amtsgericht

3061.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Otterstadt Blatt 1638 eingetragene Grundstück Gemarkung Otterstadt jetzt Flurstück 2049/99, Gebäude- und Freifläche, Ringstraße 48, zu 513 m², **am Freitag, dem 14. Juli 2006, 8.30 Uhr**, im Sitzungssaal I des Amtsgerichts, Hauptgebäude, versteigert.

Laut Gutachter handelt es sich um ein Einfamilienhaus mit Nebengebäude und Halle. Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 205.000,- EUR (§§ 74 a, 85 a ZVG).

Der Versteigerungsvermerk wurde am 2. Juni 2005 in das Grundbuch eingetragen.

Speyer, den 3. April 2006

- 5 K 25/05 - Das Amtsgericht

3062.

Im Wege der Zwangsvollstreckung wird das im Grundbuch von Otterstadt Blatt 957 eingetragene Grundstück Gemarkung Otterstadt Flurstück 2856, Gebäude- und Freifläche, Lindenstraße 60, zu 512 m², **am Donnerstag, dem 3. August 2006, 13.00 Uhr**, im Sitzungssaal I des Amtsgerichts, Hauptgebäude, versteigert.

Laut Gutachter handelt es sich um ein Wohn- und Geschäftshaus. Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 295.000,- EUR (§§ 74 a, 85 a ZVG).

Der Versteigerungsvermerk wurde am 21. Juni 2005 in das Grundbuch eingetragen.

Speyer, den 4. April 2006

- 5 K 33/05 - Das Amtsgericht

3063.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Bickenbach Blatt 907 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz lfd. Nr. 1 Flur 6 Flurstück 25/1, Gebäude- und Freifläche, Erholungsfläche, Waldstraße 16, 2642 qm, **am Montag, dem 3. Juli 2006, 14.00 Uhr**, Sitzungssaal 115 (1. OG) im Gerichtsgebäude St. Goar, Bismarckweg 3 - 4, versteigert werden.

Es handelt sich um ein Einfamilienwohnhaus mit Einliegerwohnung im Kellergeschoss; dort befinden sich auch drei Garagen. Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf: 265.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 28. Oktober 2003 in das Grundbuch eingetragen worden.

Hinweis: Im Versteigerungstermin vom 9. Mai 2005 ist der Zuschlag bereits aus den Gründen des § 85 a Abs. I ZVG versagt worden.

St. Goar, den 3. April 2006

- 1 K 26/03 - Das Amtsgericht

3064.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Hungenroth Blatt 897 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz lfd. Nr. 1 Flur 6 Flurstück 32, Gebäude- und Freifläche, Gründelsbachstraße 26, 1080 qm, **am Montag, dem 26. Juni 2006, 14.00 Uhr**, Sitzungssaal 115 (1. OG) im Gerichtsgebäude St. Goar, Bismarckweg 3 - 4, versteigert werden.

Es handelt sich um ein Wohngebäude mit Stallungen und Garagen. Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf: 273.029,86 EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 5. Juni 1998 in das Grundbuch eingetragen worden.

Hinweis: In dem Versteigerungstermin vom 28. Februar 2000 ist der Zuschlag bereits aus den Gründen des § 85 a Abs. I ZVG versagt worden.

St. Goar, den 3. April 2006

- 1 K 12/98 - Das Amtsgericht

3065.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die in den Grundbüchern von Franzenheim Blatt 917 und Gusterath Blatt 1527 eingetragenen, nachstehend bezeichneten Grundstücke **am Donnerstag, dem 6. Juli 2006, 10.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Trier, Justizstraße 2, 4, 6, Saal 56, versteigert werden.

Franzenheim Blatt 917 Gemarkung Ollmuth BV.-Nr. 225) Flur 12 Nr. 965/300, Wald-

fläche, am Rödchen, 7,82 Ar (426,- EUR); Gemarkung Ollmuth BV.-Nr. 231) Flur 1 Nr. 2, Landwirtschaftsfläche, im Bräunchesbruch, 1 ha 26,54 Ar (5568,- EUR); Gemarkung Franzenheim BV.-Nr. 253) Flur 5 Nr. 54/1, Landwirtschaftsfläche, unterm Trauf, 23,96 Ar (958,- EUR); BV.-Nr. 257) Flur 12 Nr. 26, Landwirtschaftsfläche, auf der Aacht, 1 ha 19,37 Ar (4542,- EUR); BV.-Nr. 259) Flur 14 Nr. 41, Waldfläche, auf Ebend, 13,05 Ar (711,- EUR); BV.-Nr. 260) Flur 15 Nr. 124/1, Landwirtschaftsfläche, auf Willwertsheidchen, 26,24 Ar (945,- EUR); BV.-Nr. 262) Flur 15 Nr. 138/1, Landwirtschaftsfläche, auf Willwertsheidchen, 21,99 Ar (968,- EUR); BV.-Nr. 266) Flur 16 Nr. 17/1, Landwirtschaftsfläche, Im Guehr, 15,12 Ar (665,- EUR); BV.-Nr. 267) Flur 16 Nr. 40/1, Landwirtschaftsfläche, ober der Gruberwiese, 3 ha 05,15 Ar (100.866,- EUR); BV.-Nr. 269) Flur 16 Nr. 61/1, Landwirtschaftsfläche, auf Fließ, 40,69 Ar (1465,- EUR); BV.-Nr. 274) Flur 16 Nr. 69/1, Landwirtschaftsfläche, auf Fließ, 68,14 Ar (2726,- EUR); BV.-Nr. 280) Flur 16 Nr. 241/9, Landwirtschaftsfläche, in der Greth, 9,08 Ar (1009,- EUR); BV.-Nr. 299) Flur 15 Nr. 114/1, Ackerland, hinter den Wacken, 61,62 Ar (2958,- EUR); Gemarkung Pluwig BV.-Nr. 308) Flur 16 Nr. 50/1, Landwirtschaftsfläche, über der Grubwiese, 66,27 Ar (5302,- EUR); BV.-Nr. 309) Flur 9 Nr. 1028, Landwirtschaftsfläche, auf oberst Fulmisch, 2. Gewinn, 65,87 Ar (2974,- EUR); BV.-Nr. 310) Flur 9 Nr. 1065, Landwirtschaftsfläche, Weg, Waldfläche, in den Fulmischstümpfen, 1 ha 03,71 ha (4504,- EUR); Gemarkung Franzenheim BV.-Nr. 319) Flur 5 Nr. 180/1, Landwirtschaftsfläche, Waldfläche, auf dem Hühnerfuß, 78,13 Ar (3158,- EUR); Gemarkung Gusterath BV.-Nr. 320) Flur 2 Nr. 77/1, Verkehrsfläche, K 61 (Kreisstraße), 6,99 Ar (473,- EUR); BV.-Nr. 321) Flur 2 Nr. 77/2, Landwirtschaftsfläche, Alte Kreuzwld, 1 ha 17,16 Ar (5247,- EUR); BV.-Nr. 322) Flur 5 Nr. 1068/1, Verkehrsfläche, K 61 (Kreisstraße), 0,39 Ar (26,- EUR); BV.-Nr. 323) Flur 5 Nr. 1068/2, Landwirtschaftsfläche, beim Lindenkreuz, 73,36 Ar (3185,- EUR); BV.-Nr. 324) Flur 5 Nr. 1075/1, Verkehrsfläche, K 61 (Kreisstraße), 1,31 Ar (89,- EUR); BV.-Nr. 325) Flur 5 Nr. 1075/2, Landwirtschaftsfläche, Wackewild, 47,91 Ar (1916,- EUR); BV.-Nr. 326) Flur 1 Nr. 56, Landwirtschaftsfläche, Kreutzwild, 81,43 Ar (3525,- EUR); Gemarkung Hockweiler BV.-Nr. 327) Flur 4 Nr. 62, Landwirtschaftsfläche, die längten im Tal, 71,44 Ar (3199,- EUR); Gemarkung Gusterath BV.-Nr. 328) Flur 1 Nr. 25/4, Landwirtschaftsfläche, Galgenwild, 81,12 Ar (3633,- EUR); Gemarkung Franzenheim BV.-Nr. 336) Flur 12 Nr. 24, Landwirtschaftsfläche, auf der Aacht, 80,17 Ar (2991,- EUR); BV.-Nr. 337) Flur 5 Nr. 53/1, Landwirtschaftsfläche, unterm Trauf, 53,82 Ar (2368,- EUR); BV.-Nr. 338) Flur 1 Nr. 154, Waldfläche, unter dem Kohlenberg, 10,64 Ar (580,- EUR); BV.-Nr. 339) Flur 5 Nr. 170/1, Landwirtschaftsfläche, auf dem Hühnerfuß, 1 ha 64,81 Ar (7223,- EUR); BV.-Nr. 340) Flur 5 Nr. 186/1, Landwirtschaftsfläche, auf dem Hühnerfuß, 1 ha 34,52 Ar (5892,- EUR); BV.-Nr. 341) Flur 7 Nr. 1, Waldfläche, in der Probachwiese, 3,11 Ar (138,- EUR); BV.-Nr. 342) Flur 7 Nr. 2, Waldfläche, in der Probachwiese, 5,55 Ar (247,- EUR); BV.-Nr. 343) Flur 7 Nr. 15, Waldfläche, in der Probachwiese, 5,97 Ar (266,- EUR); BV.-Nr. 344) Flur 7 Nr. 134/3, Waldfläche, in der Probachwiese, 3,55 Ar (158,- EUR); BV.-Nr. 345) Flur 7 Nr. 135/3, Waldfläche, in der Probachwiese, 3,56 Ar (158,- EUR); BV.-Nr. 346) Flur 10 Nr. 44, Landwirtschaftsfläche, Waldfläche, auf Kaltenbornswild, 1 ha 44,38 Ar (6876,- EUR); BV.-Nr. 348) Flur 14 Nr. 30, Landwirtschaftsfläche, Waldfläche, im Quartberg, 38,30 Ar (1910,- EUR); BV.-Nr. 349) Flur 15 Nr. 132/1, Landwirtschaftsfläche, auf Willwertsheidchen, 1 ha 50,04 Ar (7772,- EUR);

BV.-Nr. 350) Flur 15 Nr. 165/1, Landwirtschaftsfläche, auf dem Geisberg, 2 ha 64,21 Ar (12.682,- EUR); BV.-Nr. 351) Flur 15 Nr. 229/1, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Weissgerberhof, 2 ha 80,48 Ar (517.600,- EUR); BV.-Nr. 352) Flur 15 Nr. 243/1, Landwirtschaftsfläche, in der Grubwiese, 1 ha 80,53 Ar (9388,- EUR); BV.-Nr. 353) Flur 15 Nr. 424/90, Landwirtschaftsfläche, unter den Wacken, 14,44 Ar (289,- EUR); BV.-Nr. 354) Flur 16 Nr. 188/2, Landwirtschaftsfläche, auf Pluwigerweg, 12,12 Ar (436,- EUR); BV.-Nr. 355) Flur 16 Nr. 240/9, Landwirtschaftsfläche, in der Greth, 9,08 Ar (1011,- EUR); BV.-Nr. 357) Flur 16 Nr. 291/194, Landwirtschaftsfläche, Waldfläche, im Schweinskessel, 13,51 Ar (116,- EUR); BV.-Nr. 358) Flur 16 Nr. 292/194, Landwirtschaftsfläche, Waldfläche, im Schweinskessel, 13,92 Ar (494,- EUR); BV.-Nr. 359) Flur 16 Nr. 374/70, Landwirtschaftsfläche, auf Fließ, 21,30 Ar (767,- EUR); BV.-Nr. 362) Flur 19 Nr. 56, Waldfläche, am Wingertsberg, 9,95 Ar (443,- EUR); BV.-Nr. 363) Flur 19 Nr. 124, Waldfläche, im Wingertsberg, 11,54 Ar (398,- EUR); Gemarkung Gusterath BV.-Nr. 364) Flur 1 Nr. 66, Landwirtschaftsfläche, Waldfläche, Galgenwild, 4 ha 69,66 Ar (22.514,- EUR); Gemarkung Franzenheim BV.-Nr. 365) Flur 11 Nr. 51/1, Landwirtschaftsfläche, Waldfläche, Auf dem Altenwald, 26,87 Ar (1070,- EUR); BV.-Nr. 367) Flur 15 Nr. 212/1, Landwirtschaftsfläche, ober der Grubwiese, am Weg, 51,67 Ar (4134,- EUR); BV.-Nr. 368) Flur 11 Nr. 52/1, Landwirtschaftsfläche, Verkehrsfläche, auf dem Altenwald, 42,73 Ar (1704,- EUR); BV.-Nr. 369) Flur 12 Nr. 4/1, Landwirtschaftsfläche, unter dem Mühlenwasen, 4,02 Ar, Flur 12 Nr. 4/2, Waldfläche, unter dem Mühlenwasen 0,80 Ar, Flur 12 Nr. 4/3, Landwirtschaftsfläche, unter dem Mühlenwasen, 1 ha 56,54 Ar (6932,- EUR); Gusterath Blatt 1527 BV.-Nr. 1) Flur 5 Nr. 1033, Landwirtschaftsfläche, Verkehrsfläche, in den Spitzen, 22,27 Ar (879,- EUR); BV.-Nr. 2) Flur 4 Nr. 42, Waldfläche, Landwirtschaftsfläche, Gutgemacherwild, 50,82 Ar (1915,- EUR); bei den in Klammern angegebenen Beträgen handelt es sich um die gemäß § 74 a ZVG festgesetzten Verkehrswerte.

Der Versteigerungsvermerk ist am 3. Februar 2005 bzw. 14. April 2005 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer war damals **Peter Marx** eingetragen.

Trier, den 21. März 2006

- 23 K 14/05 - Das Amtsgericht

3066.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Westernohe Blatt 1336 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 7. Juni 2006, 10.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Westerbürg, Wörthstraße 14, Saal 1, versteigert werden.

Gemarkung Westernohe lfd. Nr. 1 Flur 9 Nr. 65/5, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 43, 361 m²; lfd. Nr. 2 zu 1, 1/3-Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 9 Nr. 67/5, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße, 82 m². Es handelt sich um ein Zweifamilienwohnhaus mit integrierter Pkw-Garage. Informationen unter www.versteigerungspool.de. Verkehrswert: lfd. Nr. 1 92.000,- EUR, lfd. Nr. 2 zu 1 1500,- EUR, gesamt 93.500,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 7. Oktober 2005 in das Grundbuch eingetragen worden.

Westerbürg, den 6. April 2006

- 13 K 126/05 - Das Amtsgericht

3067.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Landscheid Blatt 2071 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Dienstag, dem 23. Mai 2006, um 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Wittlich, Kurfürstenstraße 63, Sitzungssaal 3, versteigert werden.

Landscheid Blatt 2071 lfd. Nr. 1 Flur 8 Nr. 1753/1, Hof- und Gebäudefläche, Borweg 1, 1,99 Ar (46.900,- EUR). Bei dem in Klammern stehenden Betrag handelt es sich um den gemäß § 74 a ZVG festgesetzten Verkehrswert.

Der Versteigerungsvermerk ist am 2. Mai 2005 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer war damals **Hans-Joachim Follmann**, auf dem Aulend 28, 54518 Binsfeld, im Grundbuch eingetragen.

In einem früheren Termin wurde der Zuschlag aus den Gründen der §§ 74 a, 85 a ZVG ausgetagt.

Wittlich, den 4. April 2006

- 12 K 9/05 - Das Amtsgericht

3068.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Rivenich Blatt 2285 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Dienstag, dem 27. Juni 2006, um 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle in Wittlich, Kurfürstenstraße 63, Sitzungssaal 3, versteigert werden.

Lfd. Nr. 8 Flur 18 Nr. 55, Gebäude- und Freifläche, Weidenweg 25, 6,58 Ar. Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a ZVG festgesetzt auf 24.700,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 21. September 2005 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer war damals **Hannelore Eberhard**, Auf Sordel 10, 54518 Rivenich, im Grundbuch eingetragen.

Wittlich, den 3. April 2006

- 12 K 32/05 - Das Amtsgericht

3069.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Worms Blatt 9423 eingetragene, nachstehend bezeichnete Wohnungseigentum **am Freitag, dem 30. Juni 2006, um 10.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Worms, Hardtgasse Nr. 6, Zimmer Nr. 320, 3. Stock, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 233,5/10.000-Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Worms Flur 10 Nr. 78/13, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Seidenbenderstraße 72a, 913 qm, verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung im 2. Obergeschoss und Sondernutzungsrecht an dem Keller- und Untergeschoss Nr. 23, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 23. Lfd. Nr. 2 (zu lfd. Nr. 1) Grunddienstbarkeit (Überbaurecht) an Grundstück Gemarkung Worms Blatt 6123, Bestandsverzeichnis-Nr. 1 (Flur 10 Nr. 78/10) in Abt. II Nr. 3. Lfd. Nr. 3 (zu lfd. Nr. 1) Grunddienstbarkeit (Recht zur Mitbenutzung als Zugang und Zufahrt) an Grundstück Gemarkung Worms Blatt 6123 Bestandsverzeichnis-Nr. 1 (Flur 10 Nr. 78/10) in Abt. II Nr. 4. Der Verkehrswert des Wohnungseigentums wurde gemäß § 74 a ZVG auf 51.000,- EUR festgesetzt. Laut dem zugrunde liegenden Sachverständigengutachten hat das Einzimmerapartment eine Wohnfläche von ca. 36 qm und befindet sich in einem unter-

kellerten, fünfgeschossigen Wohnhaus mit Flachdach (Baujahr 1982) für betreutes Wohnen (Seniorenresidenz).

Der Versteigerungsvermerk ist am 4. November 2004 in das Grundbuch eingetragen worden.

Worms, den 29. März 2006

- 16 K 96/2004 - Das Amtsgericht

3070.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Hochheim Blatt 2085 nachstehend bezeichnete Grundstück **am Mittwoch, dem 31. Mai 2006, um 10.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Worms, Hardtgasse 6, Saal 320, 3. Stock, versteigert werden.

Lfd. Nr. 2 Gemarkung Hochheim Flur 2 Nr. 163/2, Gebäude- und Freifläche, Spanheimerstraße 9, 210 qm. Laut Gutachten bebaut mit einem unterkellerten Einfamilienhaus, einem ehemaligen Schuppengebäude und einer Garage. Der Verkehrswert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 55.000,- EUR festgesetzt worden.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 29. April 2004 in das Grundbuch eingetragen.

Worms, den 6. April 2006

- 17 K 23/04 - Das Amtsgericht

3071.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Herrnsheim nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 7. Juni 2006, um 9.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Worms, Hardtgasse 6, Saal 320, 3. Stock, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 492/10.000 an Grundstück Gemarkung Herrnsheim Flur 8 Nr. 734/1, Gebäude- und Freifläche, Huxelstraße 8, 10, 12, 1044 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Kellergeschoss und Abstellraum im Kellergeschoss, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Ziffer 3. Laut Gutachten eine Wohnung (52 qm) mit 2 Zimmern, Küche, Bad, Flur, Terrasse und Kellerraum in einem 1996 erbauten Mehrfamilienhaus. Doppelparker-Stellplatz vorhanden. Der Verkehrswert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 61.000,- EUR festgesetzt worden.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 30. Juli 2004 in das Grundbuch eingetragen.

Worms, den 7. April 2006

- 17 K 61/04 - Das Amtsgericht

3072.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Gundheim Blatt 1292 nachstehend bezeichneten Grundstücke **am Mittwoch, dem 31. Mai 2006, um 9.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Worms, Hardtgasse 6, Saal 320, 3. Stock, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Gemarkung Gundheim Flur 1 Nr. 103, Hof- und Gebäudefläche, Rossgasse 11, 547 qm; lfd. Nr. 2 Gemarkung Gundheim Flur 1 Nr. 101, Erholungsfläche, Rossgasse 11, 244 qm. Laut Gutachten bebaut mit einem nicht unterkellerten 2-geschossigen Einfamilienhaus (Wohnfläche ca. 167 qm geplant) mit Satteldach im Rohbauzustand, mit Schuppen (25 qm) und Scheune (45 qm). Der Verkehrswert der Grundstücke ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 126.000,- EUR für die lfd. Nr. 1 und auf 2074,- EUR für die lfd. Nr. 2 festgesetzt worden.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 25. November 2004 in das Grundbuch eingetragen.

Worms, den 6. April 2006

- 17 K 81/04 - Das Amtsgericht

3073.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Kähofen Blatt 566 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 22. August 2006, 14.15 Uhr**, an der Gerichtsstelle Herzogstraße 2, 66482 Zweibrücken, Sitzungssaal 3, versteigert werden.

1) Kähofen Fl. St. 2599/1, Verkehrsfläche, an der Etzenbachermühle, zu 0,0090 ha, Verkehrswert: 230,- EUR; 2) Kähofen Fl. St. 2599/2, Verkehrsfläche, Etzenbacher Wald, zu 0,0800 ha, Verkehrswert: 5726,- EUR; 3) Krähenberg Fl. St. 435, Weg, unten am großen Born, zu 0,0719 ha, Verkehrswert: 1840,- EUR; 4) Kähofen Fl. St. 2598/10, Gebäude- und Freifläche, Waldfläche, Etzenbachermühle, zu 0,4602 ha, Kähofen Fl. St. 2598/11, desgleichen zu 0,1559 ha, Verkehrswert: 44.100,- EUR; 5) Kleinbundenbach Fl. St. 2096/3, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Etzenbachermühle, zu 0,0157 ha, Kleinbundenbach Fl. St. 2096/4, Etzenbachermühle, zu 0,0041 ha, Verkehrswert: 1420,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 29. Mai 2000 in das Grundbuch eingetragen worden.

Zweibrücken, den 21. März 2006

- K 30/00 - Das Amtsgericht

3074.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der in den nachgenannten Grundbüchern eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 22. August 2006, 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Herzogstraße 2, 66482 Zweibrücken, Sitzungssaal 3, versteigert werden.

1. Grundbuch für Kähofen Blatt 809 Gemarkung Kähofen 1 (1) Fl. St. 2601, Gebäude- und Freifläche, Etzenbachermühle, zu 1670 m²; Fl. St. 2601/1, Gartenland, ebenda, zu 0 m²; 2 (3) Fl. St. 2600, Landwirtschaftsfläche, ebenda, zu 1230 m²; 3 (4) Fl. St. 2602, Landwirtschaftsfläche, ebenda, zu 5040 m²; 4 (5) Fl. St. 2603, Wasserfläche, ebenda, zu 2010 m²; 5 (6) Fl. St. 2656, Landwirtschaftsfläche, am Liebsberg, zu 17.090 m²; 6 (7) Fl. St. 2487, Waldfläche, Pennler Dell, zu 1570 m²; 7 (8) Fl. St. 2565, Landwirtschaftsfläche, Etzenbach, zu 1050 m³; 8 (9) Fl. St. 2590, Landwirtschaftsfläche, ebenda, zu 5390 m²; 9 (10) Fl. St. 2605, Landwirtschaftsfläche, Etzenbacher Berg, zu 17.810 m²; 10 (11) Fl. St. 450/1, Landwirtschaftsfläche, unten am großen Born, zu 2368 m²; Gemarkung Krähenberg 11 (12) Fl. St. 510, Landwirtschaftsfläche, Hang bei dem Heidenkopf, zu 11.680 m²; Gemarkung Wiesbach 12 (13) Fl. St. 430, Landwirtschaftsfläche, am großen Ferstel, zu 11.062 m²; 13 (14) Fl. St. 442, Landwirtschaftsfläche, am Ferstel, zu 5450 m²; Gemarkung Krähenberg 14 (15) Fl. St. 429, Landwirtschaftsfläche, unten am großen Born, zu 2040 m²; 15 (16) Fl. St. 433/4, Waldfläche, ebenda, zu 520 m²; 16 (17) Fl. St. 524, Waldfläche, bei dem Heidenkopf, zu 1700 m²; 17 (18) Fl. St. 525, Waldfläche, ebenda, zu 3240 m²; Gemarkung Kleinbundenbach 18 (19) Fl. St. 2092, Landwirtschaftsfläche, Etzenbach am Weiderdamm, zu 2600 m²; 19 (20) Fl. St. 2087, Landwirtschaftsfläche, Etzenbach am Weiderdamm, zu 200 m²; 20 (21) Fl. St. 2085, Waldfläche, Wiese, ebenda, zu 4360 m²; 21 (22) Fl. St. 2086, Verkehrs-

fläche, ebenda, zu 200 m²; 22 (23) Fl. St. 2088, Landwirtschaftsfläche, ebenda, zu 990 m²; Gemarkung Kähofen 23 (24) Fl. St. 2534, Wasserfläche, am Pennlerberg, zu 6680 m²; 24 (25) Fl. St. 2594, Landwirtschaftsfläche, Etzenbach, zu 3680 m²; 25 (26) Fl. St. 2620, Landwirtschaftsfläche, am Etzenbacher Berg, zu 1300 m²; Gemarkung Krähenberg 26 (27) Fl. St. 431, Landwirtschaftsfläche, unten am großen Born, zu 2023 m²; 27 (28) Fl. St. 433/2, Landwirtschaftsfläche, unten am großen Born, zu 510 m²; 28 (29) Fl. St. 436, Landwirtschaftsfläche, ebenda, zu 1630 m²; 29 (30) Fl. St. 445/2, Landwirtschaftsfläche, zu 580 m²; 30 (31) Fl. St. 440/1, Verkehrsfläche, ebenda, zu 3086 m²; 31 (32) Fl. St. 433, Landwirtschaftsfläche, ebenda, zu 985 m²; 32 (33) Fl. St. 433/3, Landwirtschaftsfläche, ebenda, zu 1030 m²; 33 (34) Fl. St. 434, Landwirtschaftsfläche, ebenda, zu 1490 m²; Gemarkung Kähofen 34 (35) Fl. St. 2540, Landwirtschaftsfläche, Etzenbach, zu 1300 m²; 35 (36) Fl. St. 2550, Landwirtschaftsfläche, ebenda, zu 6450 m²; 36 (37) Fl. St. 2538, Landwirtschaftsfläche, ebenda, zu 5910 m²; 37 (38) Fl. St. 2580, Landwirtschaftsfläche, ebenda, zu 5910 m²; Gemarkung Kleinbundenbach 38 (39) Fl. St. 2089, Landwirtschaftsfläche, Etzenbach, unten am Weiherdamm, zu 950 m²; 39 (40) Fl. St. 2090, Landwirtschaftsfläche, ebenda, zu 480 m²; Gemarkung Kähofen 40 (41) Fl. St. 2525, Holzung, am Pennlerberg, zu 630 m²; 41 (42) Fl. St. 2583, Landwirtschaftsfläche, ebenda, zu 540 m²; 42 (43) Fl. St. 2622, Waldfläche, Weg, Etzenbacher Berg, zu 1940 m²; Gemarkung Krähenberg 43 (44) Fl. St. 445/4, Landwirtschaftsfläche, unten am großen Born, zu 1868 m²; 44 (45) Fl. St. 438/2, Landwirtschaftsfläche, ebenda, zu 697 m²; 2. Grundbuch für Kleinbundenbach Blatt 374 Gemarkung Kleinbundenbach 45 Fl. St. 2084/1, Mühlbach, Wasserfläche, zu 4556 m²; hiervon der 503/4556-Miteigentumsanteil der Schuldnerin; 3. Grundbuch für Kähofen Blatt 567 Gemarkung Kähofen 46 Fl. St. 2603/2, Etzenbacher Wald (Wassergraben), zu 480 m²; hiervon der 1/2-Miteigentumsanteil der Schuldnerin. Sämtliche, vorstehend aufgeführte Grundstücke („Etzenbacher Mühle“) bilden eine wirtschaftliche Einheit. Verkehrswert (insgesamt): 3.222.000,- EUR (= ca. 6.300.000,- DM).

Der Versteigerungsvermerk ist am 1. Januar 2004 in das Grundbuch eingetragen worden.

Zweibrücken, den 21. März 2006

- K 63/03 -

Das Amtsgericht

3075.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Zweibrücken Blatt 7438 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 28. Juni 2006, um 15.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Herzogstraße 2, 66482 Zweibrücken, Sitzungssaal 3, versteigert werden.

Gemarkung Zweibrücken Flst. 1858/13, Gebäude- und Freifläche, Schlachthofstraße 28, zu 150 m².

Der Versteigerungsvermerk ist am 25. Mai 2005 in das Grundbuch eingetragen worden.

Verkehrswert wurde festgesetzt auf 96.200,- EUR. Im Termin vom 22. März 2006 war der Zuschlag gemäß § 85 a ZVG versagt worden.

Zweibrücken, den 23. März 2006

- K 30/05 -

Das Amtsgericht

3076.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Zweibrücken Blatt 7683 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 14. Juni 2006, 15.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Herzogstraße 2, 66482 Zweibrücken, Sitzungssaal 3, versteigert werden.

Gemarkung Zweibrücken Flst. 1856/9, Gebäude- und Freifläche, Christian-Ott-Straße 39 a, zu 544 m².

Der Versteigerungsvermerk ist am 7. Juni 2005 in das Grundbuch eingetragen worden.

Verkehrswert wurde festgesetzt: 297.000,- EUR.

Zweibrücken, den 1. April 2006

- K 32/05 -

Das Amtsgericht

3077.

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Erbengemein-

schaft soll der im Grundbuch von Harsberg Blatt 378 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 13. Juni 2006, 15.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Herzogstraße 2, 66482 Zweibrücken, Sitzungssaal 3, versteigert werden.

A. Gemarkung Harsberg 1) Fl.St. 48, Landwirtschaftsfläche, Freifläche, An der Mühlstraße, zu 2028 m²; 2) Fl.St. 59, Gebäude- und Freifläche, Mühlstraße 6, zu 2787 m²; 3) Fl.St. 222, Laubwald Dachkopf, zu 8817 m²; 4) Fl.St. 467, Laubwald Gänswiesen, zu 2219 m²; 5) Fl.St. 500, Mischwald Im Klingelst, zu 6434 m²; 6) Fl.St. 506, desgleichen, zu 2463 m²; 7) Fl.St. 564, Mischwald, Buchenwäldchen, zu 773 m²; 8) Fl.St. 568, desgleichen, zu 3016 m²; 9) Fl.St. 639, Mischwald, Krottendell, zu 1414 m²; B. Gemarkung Weselberg 10) Fl.St. 3461, Am Steinborner Weg, zu 4703 m².

Der Versteigerungsvermerk ist am 28. September 2005 in das Grundbuch eingetragen worden.

Verkehrswert wurde festgesetzt auf: A) Gemarkung Harsberg 1) Fl.St. 48, Landwirtschaftsfläche, Freifläche, An der Mühlstraße, zu 2028 m², auf 250.000,- EUR (i.W.: zweihundertfünfzigtausend Euro); 2) Fl.St. 59, Gebäude- und Freifläche, Mühlstraße 6, zu 2787 m², auf 120.000,- EUR (i.W.: einhundertzwanzigtausend Euro); 3) Fl.St. 222, Laubwald, Dachkopf, zu 8817 m², auf 3530,- EUR (i.W.: dreitausendfünfhundertdreißig Euro); 4) Fl.St. 467, Laubwald, Gänswiesen, zu 2219 m², auf 890,- EUR (i.W.: achthundertneunzig Euro); 5) Fl.St. 500, Mischwald, Im Klingelst, zu 6434 m², auf 2580,- EUR (i.W.: zweitausendfünfhundertachtzig Euro); 6) Fl.St. 506, desgleichen, zu 2463 m², auf 990,- EUR (i.W.: neunhundertneunzig Euro); 7) Fl.St. 564, Mischwald, Buchenwäldchen, zu 773 m², auf 310,- EUR (i.W.: dreihundertzehn Euro); 8) Fl.St. 568, desgleichen, zu 3016 m², auf 1210,- EUR (i.W.: eintausendzweihundertzehn Euro); 9) Fl.St. 639, Mischwald, Krottendell, zu 1414 m², auf 570,- EUR (i.W.: fünfhundertsiebzig Euro); B. Gemarkung Weselberg 10) Fl.St. 3461, Am Steinborner Weg, zu 4703 m², auf 2350,- EUR (i.W.: zweitausenddreihundertfünfzig Euro).

Zweibrücken, den 1. April 2006

- K 51/05 -

Das Amtsgericht

Staatsanzeiger
für das Land Rheinland-Pfalz

G 6436

Postvertriebsstück - Entgelt bezahlt

Staatskanzlei Rheinland-Pfalz
Postfach 3880, 55028 Mainz
